

# Fragen und Antworten zum Neuen Hochschulgesetz

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- [§ 1](#) Geltungsbereich
- [§ 11](#) Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung
- [§ 12](#) Gebühren und Entgelte
- [§ 13](#) Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnungen
- [§ 14](#) Verarbeitung personenbezogener Daten

## Teil 2 Studium und Lehre

- [§ 17](#) Hochschulzugang
- [§ 18](#) Immatrikulation
- [§ 19](#) Gasthörer, Frühstudierende
- [§ 20](#) Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung
- [§ 32](#) Studiengänge
- [§ 34](#) Prüfungsordnungen
- [§ 35](#) Prüfungen
- [§ 36](#) Studienordnungen

## Teil 3 Hochschulgrade und Stipendien

- [§ 40](#) Promotion
- [§ 41](#) Habilitation
- [§ 42](#) Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium

## Teil 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- [§ 49](#) Mitglieder und Angehörige der Hochschulen
- [§ 50](#) Mitgliedergruppen
- [§ 51](#) Wahlen
- [§ 54](#) Beschlüsse
- [§ 55](#) Gleichstellungsbeauftragte
- [§ 56](#) Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

## Teil 6 Personal

- [§ 60](#) Berufung von Professoren
- [§ 65](#) Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren
- [§ 68](#) Freistellung von Professoren von Dienstaufgaben
- [§ 69](#) Dienstrechtliche Stellung der Professoren

## Teil 7 Aufbau und Organisation der Hochschule

- [§ 81](#) Senat
- [§ 82](#) Rektor
- [§ 84](#) Prorektoren
- [§ 85](#) Kanzler
- [§ 86](#) Hochschulrat
- [§ 88](#) Fakultätsrat
- [§ 89](#) Dekan
- [§ 91](#) Studiendekan und Studienkommission

## Teil 11 Schlussbestimmungen

- [§ 114](#) Übergangsbestimmungen

## **§ 1 Geltungsbereich**

Frage:

Ist die Dienstordnung von den Hochschulen anzuwenden?

Antwort:

Gemäß Abschnitt 1 Nr. 1. Abs. 1 der Dienstordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen (DienstO) gilt die Ordnung für die Behörden des Freistaates Sachsen und alle sonstigen Einrichtungen, die der Dienstaufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, mit Ausnahme der Landtagsverwaltung, des Rechnungshofes sowie der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden. Die Hochschulen sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze haben. Sie unterliegen damit grundsätzlich nicht der Dienstaufsicht des Freistaates Sachsen. Im Ergebnis muss die Dienstordnung von den Hochschulen nicht angewendet werden.

## **§ 11 Wirtschaftsführung, Rechnungslegung, Finanzierung**

Frage:

- 1) Gibt es durch das neue Hochschulgesetz bzw. durch die damit verbundene Rechtsformänderung der Hochschulen in "rechtsfähige" Körperschaften des öffentlichen Rechts eine neue Regelung was den Versicherungsschutz anbelangt? Bis jetzt haben wir keinerlei Versicherungen abgeschlossen, muss sich das ändern?
- 2) Die zweite Frage ist die nach der Vergütung des Hochschulrates. Gibt es eine offizielle Regelung darüber, dass die Mitglieder des Hochschulrates Aufwandsentschädigungen erhalten und in welcher Höhe wäre diese angemessen?
- 3) Ein ganz entscheidender Punkt für die Qualität von Lehre und Forschung ist die Bereitstellung von ausreichend Lehrpersonal. Deshalb wäre ein Handeln nach § 11 Absatz 6 (Stellenplanüberschreitung unter Einhaltung der Kostenneutralität) für uns ebenfalls sehr wichtig. Nach juristischer Lesart ist uns dies erst nach der Umstellung auf die kaufmännische Buchhaltung erlaubt. Stimmt das?

Antwort:

Zu Ihrer Frage zum Versicherungsschutz kann ich Ihnen mitteilen, dass es bei der Selbstversicherung der Hochschulen bleibt. Dies wird in der Rechtsverordnung des SMF nach § 11 SächsHSG ebenso festgelegt, über deren Grundsätze bereits Einvernehmen zwischen SMWK und SMF besteht.

Der Hochschulrat ist ehrenamtlich tätig, eine Aufwandsentschädigung sieht das Sächsische Hochschulgesetz nicht vor. Es besteht aber ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Reisekostenrecht bzw. Beiratsentschädigung. Die Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.

Die kostenneutrale Stellenüberschreitung ist an das Wirtschaften nach kaufmännischen Grundsätzen gebunden.

## § 12 Gebühren und Entgelte

Frage:

Gilt § 12 Abs. 1 „Gebührenfreiheit“ auch dann, wenn jemand mittels Fernstudium einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss anstrebt. Im § 12 Abs. 4 ist das Fernstudium als gebührenpflichtig angeführt.

Antwort:

Das Fernstudium bleibt auch nach Neufassung des Hochschulgesetzes grundsätzlich gebührenpflichtig.

§ 12 Abs. 1 SächsHSG regelt die Nichterhebung von Gebühren für das "normale" Präsenzstudium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

§ 12 Abs. 4 SächsHSG ermächtigt hingegen die Hochschule zur Gebührenerhebung für ein Fernstudium. Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung im Sächsischen Hochschulgesetz. Mit den Gebühren werden Sonderkosten eines Fernstudiums zum Beispiel für die Beschaffung, Erarbeitung, Bereitstellung des Unterrichtsmaterials dem Nutzer auferlegt. Sie sind auch in anderen Bundesländern üblich.

Frage:

An den sächsischen Hochschulen wurden bislang Benutzungsgebühren und Auslagen nach der Sächsischen Hochschulgebührenverordnung (SächsHGebVO) erhoben. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsHGebVO i. V. m. § 22 SächsHG wurden Benutzungsgebühren u.a. für ein weiterbildendes Studium erhoben. Als weiterbildende Studien i. d. S. wurden grundsätzlich auch Masterstudiengänge angesehen, welche nach den Vorgaben der KMK sowie des Sächsischen Hochschulgesetzes in konsekutive, nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge zu unterteilen sind, wobei konsekutive Masterstudiengänge gemäß § 2 Abs. 3 SächsHGebVO ausdrücklich von dieser Gebührenpflicht ausgenommen sind.

Im neuen SächsHSG ist hinsichtlich der Gebührenerhebung für Masterstudiengänge in § 12 Abs. 2 Satz 1 geregelt: „Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können von einem Studenten Gebühren erhoben werden, wenn dieser bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium).“

Die die Möglichkeit einer Gebührenerhebung ausschließende Formulierung „das ... kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist“ wurde im Gesetzgebungsverfahren hinzugefügt. In der Begründung zu dem betreffenden Änderungsantrag heißt es hierzu: „Die Neuregelung enthält eine Klarstellung über die Gebührenfreiheit für den Erwerb eines Mastergrades. Diese Gebührenfreiheit gilt für konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge.“ Der hieraus ersichtlich werdende Wille des Gesetzgebers spiegelt sich m. E. jedoch nicht eindeutig in der gewählten Gesetzesformulierung wider. Laut einer Definition der HRK (Bologna-Reader III, S. 22f.) baut lediglich ein konsekutiver Masterstudiengang inhaltlich auf einen (den vorangehenden) Bachelorstudiengang auf, nicht jedoch ein nicht-konsekutiver Masterstudiengang. Sollte mit der Formulierung der Ausnahme („...kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses,“) keine inhaltliche

Anknüpfung bezweckt sein, sondern zum Ausdruck gebracht werden, dass ein (beliebiger) Bachelorabschluss die Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang darstellt, würde auch der weiterbildende Masterstudiengang hiervon erfasst werden, da auch für diesen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss Voraussetzung ist. Es wird daher um Klarstellung gebeten, ob auch nicht-konsequente Masterstudiengänge von der grundsätzlichen Gebührenfreiheit erfasst sein sollen oder ob für diese eine Gebührenerhebung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG bei einem bereits vorhandenen Master-, Diplom- oder Magistergrad möglich ist.

Weiterhin wurde in der Beratung am 16.12.2008 erklärt, dass eine Fortsetzung der Gebührenerhebung auf der Grundlage der SächsHGebVO für Studiengänge, welche gemäß der SächsHGebVO der Gebührenpflicht unterlagen, nach § 12 SächsHSG jedoch nunmehr gebührenfrei sind, aufgrund des Vorrangs des Gesetzes ab 1. Januar 2009 nicht zulässig ist, so dass bereits erhobene Gebühren anteilig zurück zu erstatten wären. Hinsichtlich der Gebührenfrage enthält das SächsHSG in § 114 Abs. 17 Satz 2 jedoch eine Sonderregelung, nach welcher bis zum Erlass einer eigenen Hochschulgebühren- und Entgeltordnung nach § 12 Abs. 6 SächsHSG Gebühren nach der SächsHGebVO zu erheben sind, wogegen eine anteilige Gebührenrückerstattung nach derzeitiger Auffassung verstoßen würde. Auch hier wäre ich für einen Hinweis zur weiteren Verfahrensweise dankbar.

Antwort an alle Hochschulen:

Aus gegebenem Anlass halte ich es für erforderlich, die Regelung von § 12 Abs. 1, 2 und 4 SächsHSG wie folgt zu erläutern: Der Grundsatz für die Erhebung von Gebühren bei Immatrikulation in einen Studiengang ist, dass 1. für jeden Studenten der Erwerb des ersten Mastergrades oder eines diesem vergleichbaren Grades (Diplom, Magister, staatlicher oder kirchlicher Abschluss) gebührenfrei ist; 2. sich bei jedem Studenten die Entscheidung darüber, ob er für den Erwerb eines weiteren Grades Gebühren zu entrichten hat, nach den Umständen des Einzelfalls richtet; 3. für die Teilnahme an Weiterbildungs- und in Fernstudiengängen Gebühren erhoben werden können. (Ausnahme: Das Fernstudium nach dem „Dresdner Modell“ an der TU Dresden.)

Die Einzelheiten wollen Sie bitte der folgenden Tabelle entnehmen:

		Student hat als höchsten Hochschulabschluss			
		Kein Abschluss	Bachelor	Master, Diplom, Magister, staatlicher oder kirchlicher Abschluss; Dafür verbrauchte Studienzeit <u>kleiner</u> als Regelstudienzeit + 6 Semester	Master, Diplom, Magister, staatlicher oder kirchlicher Abschluss; Dafür verbrauchte Studienzeit mindestens Regelstudienzeit + 6 Semester
Studiengang	Bachelor (konsekutiv oder nicht-konsekutiv)	K	K	D	S
	Master (konsekutiv oder nicht-konsekutiv)	-	K	D	S
	Diplom, Magister, staatlicher oder kirchlicher Abschluss;	K	K	D	S
	Weiterbildung, Fernstudium	S	S	S	S

Hierbei bedeutet:

K: es darf keine Gebühr erhoben werden

D: es darf eine Gebühr erhoben werden

S: es soll eine Gebühr erhoben werden

### § 13 Grundordnung, Erprobungsklausel, Ordnungen

Frage:

§ 13 Abs. 4 S. 3 SächsHSG lautet: "Die Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Rektorats".

Bezieht sich die Regelung auf die Sätze 1 und 2 des betreffenden Absatzes (Wortlaut) oder nur auf Satz 2 (Systematik, Sinn und Zweck?)?

Antwort:

Von der Genehmigungspflicht sind alle Ordnungen betroffen, die der Fakultätsrat erlässt. Dem Rektorat obliegt nach § 83 Abs. 4 die Rechtsaufsicht über alle Beschlüsse, die von Organen der Hochschule getroffen werden. Dazu gehört insbesondere auch die rechtliche Prüfung der vom Senat oder einem Fakultätsrat zu erlassenden Ordnungen. Im Gegensatz zu Ordnungen, die allein vom Senat erlassen werden, tritt eine vom Fakultätsrat erlassene Ordnung nach § 13 Abs. 4 Satz 3 erst in Kraft, wenn sie vom Rektorat genehmigt worden ist. Dabei kann das Rektorat der Ordnung die Genehmigung auch dann versagen, wenn es deren Zustandekommen oder eine darin getroffene Regelungen aus Sachgründen für unzumutbar hält. Das könnte bei einer Prüfungsordnung z. B. der Fall sein, wenn nicht alle im betreffenden Studiengang an der Lehre beteiligten Fakultäten an deren Zustandekommen beteiligt worden sind.

Frage:

Gemäß § 13 Abs. 3 SächsHSG ist u.a. der Erlass einer Ordnung zur Regelung des Studienjahresablaufes möglich. Wird es als zulässig angesehen, anstelle einer derartigen Ordnung die Termine zum Studienjahresablauf durch Senatsbeschluss gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1 Nr. 15 SächsHSG festzulegen?

Antwort:

Darüber entscheidet der Senat in eigener Zuständigkeit.

Frage:

Werden von den in § 13 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG genannten Ordnungen, die der Genehmigung des Rektorates bedürfen, neben Studien- und Prüfungsordnungen auch Promotions- und Habilitationsordnungen erfasst?

Antwort:

Ja, davon werden alle Ordnungen erfasst, die in die Zuständigkeit einer einzelnen Fakultät fallen

Frage:

Ist es als ordnungsgemäß anzusehen, wenn der Senat nach § 13 (3) eine "Rahmensatzung über die Zulassung zu Studiengängen mit universitärer Zulassungsbeschränkung nach Auswahlverfahren der Hochschule" und hier die endgültige beschließende Kompetenz zur Auswahl der Kriterien auf die Fakultäten überträgt? Betrifft diese Regelung ebenso eine Angelegenheit der Studienorganisation?

Antwort:

Nein, die Zulassung zum Studium ist keine Angelegenheit der Studienorganisation. Der Erlass der genannten fakultätsübergreifenden Rahmenordnung obliegt nach § 13 Abs. 4 dem Senat im Benehmen mit dem Rektorat. Danach obliegt es jedem Fakultätsrat, diesen Rahmen durch Festlegung der jeweiligen Fachkultur entsprechender konkreter Zulassungskriterien auszufüllen.

Frage:

Die Hochschule ... arbeitet an der Errichtung eines prozessorientierten Qualitätsmanagementsystems. Hierbei ergab sich auch die Frage nach dem Ablauf

des Gremienweges zum Erlass und zur Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen. Zuständig für den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen ist der Fakultätsrat im Benehmen mit dem Senat. Zuvor ist die Studienkommission anzuhören. Benehmen ist hier bisher so interpretiert worden, dass die Stellungnahme des Senates nach § 81 Abs. Nr. 9 SächsHSG dem Fakultätsrat bei seinem Beschluss über den Erlass der Ordnungen vorgelegen haben muss, damit die Hinweise des Senats in der Entscheidungsfindung mit abgewogen werden können. Dies bedeutet, dass die Anhörung und Stellungnahme des Senats vor der Beschlussfassung durch den Fakultätsrat erfolgen müssen. Unklarheit besteht hier jedoch darüber, durch wen Vorlage für den Senat erfolgen kann und darf. Sollte insofern bereits die Senatsvorlage vom Fakultätsrat zu bestätigen sein, so ergäbe sich eine doppelte Befassung des Fakultätsrates mit diesem Thema. (Initiative zur Einrichtung oder Änderung - Anhörung Studienkommission - Senatsvorlage durch den Fakultätsrat beschließen - Stellungnahme Senat - Beschluss Fakultätsrat - Genehmigung Rektorat). Vor dem Hintergrund der Ladungsfristen und der teilweise zeitlich gestreckten Termine von Senat und Fakultätsrat ergeben sich sehr lange Wege insbesondere für eine Änderung von Studiendokumenten.

Ist es vor diesem Hintergrund denkbar, auf eine doppelte Befassung des Fakultätsrates zu verzichten? Ist es in diesem Fall einer nur einmaligen Befassung des Fakultätsrates zwingend notwendig, dass der Beschluss des Fakultätsrates nach dem Senat erfolgt? Wenn vor dem Senat der Fakultätsrat die Entwürfe nicht legitimiert, von wem wären die Satzungen dann dem Senat zur Stellungnahme vorzulegen.

Antwort:

Zu §§ 13 Abs. 4 Satz 2, 81 Abs. 1 Nr. 9 - Verfahrensweg zum Erlass von Studien- und Prüfungsordnungen:

Der beschriebene Verfahrensweg ist zutreffend. Nach der Initiative zur Einrichtung oder Änderung eines Studienganges ist die Studienkommission anzuhören. Deren Stellungnahme legt der Fakultätsrat dem Senat vor, der hierzu nach § 13 Abs. 4 Satz 2 gegenüber dem zuständigen Fakultätsrat Stellung nimmt. Danach hat der Fakultätsrat über die Studien- und Prüfungsordnung zu beschließen und die Ordnung zur Genehmigung dem Rektorat zuzuleiten

## **§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Frage:

Soweit die Aufzählung als abschließend zu sehen ist, kann die Hochschule keine personenbezogenen Daten mehr von externen Nutzern von Hochschuleinrichtungen (z.B. Bibliothek) erheben (bisher § 106 Abs.1 Satz 1 SächsHG). Die Universitätsbibliothek dürfte nicht mehr der Öffentlichkeit zugänglich sein. Problematisch ist auch die Datenerhebung zu Tagungen und Schüleruniversität u. ä.

Antwort:

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 5 kann die Hochschule personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung von Weisungsaufgaben und Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung erforderlich ist. Dazu gehören alle Aufgaben nach § 5, somit auch die bibliothekarischen Aufgaben nach § 5 Abs. 2 Nr. 13. Tagungen sind unter Abs. 2 Nr. 2, 3 zu subsumieren, und die Schüleruniversität unter Abs. 2 Nr. 6, soweit sie nicht unter § 19 fällt.

## § 17 Hochschulzugang

Frage:

Unter welche Regelungen fällt es, wenn für Masterstudiengänge als weitere spezifische Zulassungskriterien entsprechende Eignungsfeststellungsprüfungen vorgesehen sind. Nach Ansicht der Studierenden betrifft dies zum einen § 36 (2) und §13 (3) S. 2, so dass der Senat zumindest Stellung zu den Eignungsfeststellungsordnungen für die Masterstudiengänge nehmen sollte, da in diesen der Zugang zum Master eingeschränkt wird, da eine weitere Zugangsprüfung etabliert wird. Das Rektorat vertritt hier die Ansicht, dass es sich lediglich um eine Ordnung der Fakultät handelt, so dass der Senat damit nicht zu befassen ist. Können Sie der Auffassung der Studierenden folgen?

Antwort:

Aus der Frage ist nicht erkennbar, für welche Masterstudiengänge Eignungsfeststellungsprüfungen vorgesehen sind. Grundsätzlich ist für den Zugang zu einem Masterstudiengang nach § 17 Abs. 6 Satz 1 lediglich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen; davon abweichende Regelungen sind nach § 17 Abs. 7 nur in künstlerischen, sportwissenschaftlichen und sprachwissenschaftlichen Studiengängen sowie in NC-Studiengängen möglich. Insbesondere wird die Hochschule auch von Satz 3 der gleichen Vorschrift nicht ermächtigt, das Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung als allgemeine Zulassungsvoraussetzung festzulegen. Fällt der Masterstudiengang hingegen nicht unter die o.g. Ausnahmeregelungen, ist die Festsetzung einer individuellen Leistungs-Untergrenze rechtswidrig. In diesem Falle kann lediglich eine zusätzliche fachspezifische Zulassungsvoraussetzung in der Studienordnung festgelegt werden, die jeder Student - unabhängig von seiner individuellen Leistungsfähigkeit - erfüllen muss. Eine solche Voraussetzung könnte in einem Ingenieurstudiengang z.B. im Nachweis einer fachlichen Tätigkeit in der beruflichen Praxis, bei einem Sprachmittlerstudiengang im Nachweis eines Auslandsaufenthalts bestehen. Eine solche Zulassungsvoraussetzung ist in der Studienordnung festzulegen, so dass sichergestellt ist, dass der Senat dazu Stellung nehmen kann.

In § 36 Abs. 2 wird hierzu keine inhaltliche Regelung getroffen, sondern lediglich vorgeschrieben, dass die für den jeweiligen Studiengang zutreffenden Zulassungsvoraussetzungen in dessen Studienordnung enthalten sein müssen. Da diese im Benehmen mit dem Senat erlassen wird, kann er auch zu diesen Voraussetzungen Stellung nehmen. Bei den Zulassungsvoraussetzungen handelt es sich aber nicht um eine Angelegenheit der Studienorganisation, so dass die Voraussetzung von § 81 Abs. 4 nicht erfüllt ist.

Frage:

Laut § 17 Abs. 5 ist eine Zugangsprüfung möglich, das war im alten Gesetz auch so. Wenn die Hochschule die Zugangsprüfung anbietet, muss sie das dann für alle Studiengänge tun oder können bestimmte Studiengänge (z.B. NC Studiengänge mit extrem hohem Bewerberaufkommen) davon ausgeschlossen werden? Sind wir als Hochschule dazu verpflichtet dies zu tun? Unsere momentane gültige Zugangsprüfungsordnung schließt bestimmte Studiengänge aus.

Antwort:

Im Gegensatz zu der weitgehend oder vollständig pauschalen Zugangsberechtigung nach § 17 Absatz 2 ermöglicht ihr Bestehen den Zugang zu nur einem bestimmten

Studiengang. Sie steht damit neben der Zugangsberechtigung nach § 17 Absatz 2. Durch ihr Bestehen kann jeder, der eine Berufsausbildung abgeschlossen, aber keine Zugangsberechtigung nach § 17 Absatz 2 hat, die Berechtigung zu einem Studium erwerben. Die Zugangsprüfung muss daher in jedem Studiengang, der kein Masterstudiengang ist (für den Zugang zu einem Masterstudium ist ein BA-Abschluss Zugangsvoraussetzung) möglich sein. Sollte das bisher nicht der Fall gewesen sein, ist diese Praxis sofort zu beenden.

Frage:

Weder in § 17 - Hochschulzugang- noch in § 42 - Graduiertenstudium sind Zugangsvoraussetzungen für ein Graduiertenstudium geregelt.

Antwort:

Den Zugang zum Promotionsstudium regelt § 40. Soweit die Hochschule zusätzlich eine Rahmenreglung treffen möchte, entscheidet darüber der Senat.

Frage zu § 17 Abs. 2 Nr. 4:

Liegt es in der Verantwortung der Hochschulen sämtliche existierenden Meisterabschlüsse zu erfassen, zu analysieren und zu entscheiden, welcher Meisterabschluss welchem Studiengang zuzuordnen ist?

Antwort:

Es sollte in jedem einzelnen Falle nach der jeweiligen Sachlage entschieden werden. Ein Meister ist zu immatrikulieren, wenn er aufgrund seiner Vorbildung und der anderweitig erworbenen Kenntnissen und/oder Fähigkeiten über die Voraussetzungen verfügt, die für den erfolgreichen Abschluss desjenigen Studienganges erforderlich sind, für den er sich bewirbt.

Frage: zu §17 Abs. 6

Für den Zugang zu einem Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen". Damit wäre es auch möglich, dass bei einem universitären Masterstudiengang der Bachelorabschluss einer Fachhochschule ausreichend ist, oder kann das von der Hochschule - auch wenn es gesetzlich nicht geregelt ist - eingeschränkt werden und in diesem Fall auf den universitären Bachelorabschluss als Zugangsvoraussetzung verwiesen werden ?

Antwort:

Die Verwendung der Bezeichnung "Hochschulabschluss" umfasst sowohl Universitäten als auch Fachhochschulen. Jeder, der an einer Hochschule - egal ob Universität, Fachhochschule oder Kunsthochschule - einen BA-Abschluss erworben hat, erfüllt die generelle Zugangsvoraussetzung.

Frage:

Bei der Zulassung der Masterstudiengänge fordern die ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß §9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i. d. F. vom 22.09.2005 in Punkt A2. "Zugangsvoraussetzungen und Übergänge" Folgendes: "Deshalb soll das Studium im Masterstudium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Die Zugangsvoraussetzungen sind Gegenstand der Akkreditierung. Die Länder können sich die Genehmigung der Zugangskriterien vorbehalten."

- Wie stehen diese weiteren Zugangsvoraussetzungen im Einklang mit dem SächsHZG?
- Ist es richtig, dass demnach alle Masterstudiengänge durch ein weiteres Kriterium, z.B. der Bachelornote oder einer Eignungsprüfung, zu reglementieren sind?
- Ist beim Zugang zum Master weiterhin die Note der Hochschulzugangsberechtigung ausschlaggebend oder die Note des Bachelorabschlusses?
- Wie ist diese Reglementierung nach "Inhalt" mit der Ausschöpfung der Kapazitäten vereinbar?
- Wie können solche "Prüfungen" ohne Beantragung und Genehmigung eines örtlichen NC durchgeführt werden?

Antwort:

Nach § 17 Abs. 6 SächsHSG ist für den Zugang zu einem Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss notwendig. Nach § 17 Abs. 6 S. 3 SächsHSG können die Hochschulen in der Studienordnung fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Unter "fachspezifisch" sind Voraussetzungen zu verstehen, die den konkreten Studiengang kennzeichnen. Hierunter fallen z.B. spezifische Bachelorabschlüsse oder besondere Berufserfahrung. Die Forderung einer allgemeinen Mindestnote im vorausgegangenen Bachelorabschluss ist einem Studiengang nicht eigentümlich, so dass dies nicht von § 17 Abs. 6 S. 3 SächsHSG gedeckt ist. Hierauf wurden die Hochschulen im Oktober 2008 hingewiesen. Eine allgemeine Mindestnote kann sich nur ergeben, wenn die Kapazitätsgrenzen ausgeschöpft sind und die Voraussetzungen für einen NC vorliegen.

Frage:

Laut § 17 Abs. 2 stellt der Meisterabschluss uneingeschränkten Zugang für Fachhochschulen dar. Das Problem, das sich dabei ergibt, ist im Zusammenhang mit NC Studiengängen zu sehen. Dort wird eine Durchschnittsnote verlangt um das NC Verfahren durchführen zu können. Im Allgemeinen enthalten Meisterurkunden keine Durchschnittsnoten.

Bisher war es so, dass das Kultusministerium des jeweiligen Landes zuständig war wenn es darum ging eine Hochschulzugangsberechtigung zu bewerten die nicht in das Schema es "normalen Abiturs" passte und es wurde ein entsprechender Bescheid ausgestellt der eine Durchschnittsnote enthielt. Wie ist das bei den Meisterprüfungen die ja zunächst nicht in den Verantwortungsbereich des SMK bzw. anderer Kultusministerien fallen?

Antwort:

Anders als Sie meinen, vermittelt die bestandene Meisterprüfung keineswegs einen uneingeschränkten Zugang zum Fachhochschulstudium. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 mit Satz 2 gewährt die bestandene Meisterprüfung vielmehr nur den Hochschulzugang in der entsprechenden Fachrichtung. Die Bestimmung vermittelt also eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung. Ob dem Bewerber der Hochschulzugang für das in Aussicht genommene Studium zuerkannt wird ist danach zu beurteilen, ob die mit der Meisterprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auch den Schluss zulassen, dass der Bewerber das gewählte Studium erfolgreich abschließt. Es kommt also darauf an, ob die Meisterprüfung auch inhaltlich auf das Studium vorbereitet oder nicht. Wird die letzte Frage bejaht und

geht es um eine Bewerbung in einem örtlich zulassungsbeschränkten Studiengang, so hat die Hochschule in der Tat die Güte des Meisterabschlusses zu ermitteln um festzustellen, ob der Bewerber einem Mitbewerber mit allgemeiner Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) vorzuziehen ist oder nicht. Das hat die Hochschule eigenverantwortlich zu entscheiden. Pragmatisch wird z. B. in Hessen so verfahren, dass die Einzelnoten der Meisterprüfung zusammengezählt und durch die Zahl der Einzelnoten dividiert werden. Der so gewonnene Durchschnittswert wird dann mit den Durchschnittsnoten der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) anderer Mitbewerber verglichen.

## § 18 Immatrikulation

Frage:

In dieser Regelung ist von der "endgültig" nicht bestandenen Prüfung die Rede. Allerdings ist eine "endgültig nicht bestandenen Prüfung" im Gesetz nicht definiert. Im § 35 Abs. 3 und Abs. 4 fehlt die Bezeichnung "endgültig".

Antwort:

Dennoch erschließt sich „endgültig nicht bestanden“ sprachlich ohne weiteres aus § 35 Abs. 3, 4. Ein Student hat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn er die Prüfung nicht bestanden hat und eine weitere Wiederholungsprüfung nicht zulässig ist.

Frage:

Laut § 18 Abs. 2 Ziffer 6 ist eine Immatrikulation zu versagen, wenn der Bewerber eine für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung nicht bestanden hat. Da steht natürlich die Frage handelt es sich um irgend eine Modulprüfung, z. B. die Mathematikprüfung die ja in vielen Studiengängen auftaucht, oder die spezielle Mathematikprüfung bezogen auf den gewählten und den vorher studierten Studiengang die gleich bzw. artverwandt sind (analog zu Ziffer 7) Oder handelt es sich um eine Zwischen- bzw. Abschlussprüfung in dieser Studiengangs-konstellation wie in Ziffer 7. Das ist für uns nicht eindeutig klar und könnte zu Fehlschlüssen bei künftigen Zulassungen führen.

Antwort:

Dennoch erschließt sich „endgültig nicht bestanden“ sprachlich ohne weiteres aus § 35 Abs. 3, 4. Ein Student hat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfung nicht bestanden ist und eine weitere Wiederholungsprüfung nicht zulässig ist.

Ergänzende Frage:

Die Frage nach § 18 Abs. 2 Ziffer 6 ist noch nicht zufriedenstellend beantwortet. Es ging mir um die Art des Studienganges. Zum Beispiel wurde Bewerber x in Hochschule y wegen einer nicht bestandenen Mathematikprüfung im Studiengang Betriebswirtschaft exmatrikuliert. Er bewirbt sich an Hochschule z für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen und wird dort auch das Fach Mathematik belegen müssen. Das hat er aber endgültig nicht bestanden. Normalerweise könnte ich ihn nicht immatrikulieren obwohl es ein anderer Studiengang ist. Noch krasser wird es wenn es um Studiengänge an der eigenen Hochschule geht. Studiengänge in

sog. Studiengangsverbänden die sich aber schon voneinander unterscheiden. Aber alle haben die gleiche Mathematik, da in Fachhochschule meist nach dem s.g. Bedienprinzip gearbeitet wird. Wenn sie in einem StG nicht bestanden wurde könnte ich Stud. x in den anderen auch nicht immatrikulieren. Wenn Sie uns an dieser Stelle noch etwas weiter helfen könnten. Teilweise wäre das aber auch sehr schwierig festzustellen, ist das wirklich die gleiche Mathematikprüfung wenn sich die Studiengänge deutlich voneinander unterscheiden, vor allem wenn es um andere Hochschulen geht. Es kann auf jeden Fall zu Ungerechtigkeiten kommen.

Ergänzende Antwort:

Mit der Formulierung in § 18 Abs. 2 Ziff. 6 „Für den Abschluss des gewählten Studienganges erforderliche Prüfung“ ist schon im Gesetz verdeutlicht, dass es sich bei der Prüfung um eine solche des gewählten Studienganges handeln muss. Das bedeutet eine etwa endgültig nicht bestandene Prüfung in einem Modul „Mathematik“ im Studiengang Betriebswirtschaftslehre, schließt die Immatrikulation eines Bewerbers für den Studiengang Ingenieurwesen dem ebenfalls ein Modul „Mathematik“ zu eigen ist, nicht aus. Dies folgt schon daraus, dass nach den Studien- und Prüfungsordnungen, d.h. nach dem Zuschnitt der unterschiedlichen Studienfächer auch der Inhalt der Module regelmäßig ein verschiedener ist, da – um bei Ihrem Beispiel zu bleiben – die Anforderungen im Fach Mathematik trotz gleicher Modulbezeichnung in den beiden Fächern unterschiedlich sind. Anders ist die Frage zu beurteilen, wenn bei unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule und bei dem Wechsel von einem Studiengang in den anderen das jeweilige erforderliche Modul, das der Studienbewerber endgültig nicht bestanden hat, mit dem des neuen Studiengangs identisch ist.

Frage:

Wie soll der Übergang vom Bachelor zum Master gestaltet werden, wenn der Bachelorabsolvent sofort nach dem letzten Bachelorsemester mit dem Master anschließen möchte? Es wird häufig passieren, dass er zur Zeit seiner Bewerbung noch gar kein Bachelorzeugnis vorweisen kann bzw. noch nicht einmal das Kolloquium zu seiner Bachelorarbeit abgeschlossen hat. Kann dann bedingt immatrikuliert werden?

Antwort:

Kann der Bewerber den Erwerb des BA-Grades glaubhaft machen, aber den Nachweis durch Vorlage des Zeugnisses noch nicht führen, kann ihn die Hochschule im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsrechts unter der auflösenden Bedingung immatrikulieren, dass er den Nachweis innerhalb einer sachgerechten Frist führt. Eine gesonderte gesetzliche Ermächtigung dazu ist nicht erforderlich.

Zu § 18 Absatz 2:

Die Immatrikulation eines Studienbewerbers ist ein begünstigender Verwaltungsakt. Wenn der Bewerber die Hochschulzugangs- und Zulassungsvoraussetzungen mit seinem Antrag auf Immatrikulation deshalb nicht nachweisen kann, weil er aus organisatorischen Gründen noch nicht über das erforderlichen Papier verfügt, könnte die Hochschule einen abschlägigen Bescheid erteilen. Gleichwohl hat die Hochschule auch im Interesse des Bewerbers als Antragsteller bei ihrem Bescheid die Grundsätze der Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Das bedeutet: Sie kann die Immatrikulation auch mit einer Nebenbestimmung (Befristung - lösende Bedingung oder Auflage) versehen. Im beschriebenen Fall kann die

Hochschule in ihrem Immatrikulationsbescheid für den Bewerber eine Frist bestimmen, innerhalb derer er den noch ausstehenden Nachweis nachzureichen hat. Wegen dieser aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht abzuleitenden Grundsätze war der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in § 18 nicht erforderlich.

## **§ 19 Gasthörer, Frühstudierende**

Frage:

Die Regelung sieht nur die Immatrikulation vor, nicht aber die Exmatrikulation (wann und bei Vorliegen welcher Voraussetzungen). Da § 18 keine Anwendung finden soll, fehlt u. a. auch der Nachweis darüber, ob der Frühimmatrikulierte krankenversichert ist. Zu klären wäre auch die Obhutspflicht, wenn es sich bei den Frühstudierenden um Minderjährige handelt und die Schadenersatzpflicht der Frühstudierenden.

Antwort: Die Regelung sieht die „Immatrikulation als Frühstudierender“ für die Dauer seiner Teilnahme am Studium, nicht aber eine Immatrikulation nach § 18 vor. Der Frühstudierende ist nicht immatrikuliert, er kann somit auch nicht exmatrikuliert werden. Diese „Immatrikulation als Frühstudierender“ für die Dauer seiner Teilnahme am Studium dient dem Unfallversicherungsschutz. Eine Krankenversicherung (i. d. R. durch Mitversicherung bei einem Elternteil) wird davon nicht berührt.

## **§ 20 Rückmeldung, Beurlaubung, Fristenberechnung**

Frage:

Der Senat der Universität ... wollte beschließen, die Sitzungen generell in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil zu untergliedern. Im nicht-öffentlichen Teil soll insbesondere grundsätzlich der Bericht des Rektors behandelt werden. Meiner Auffassung nach widerspricht dies dem Sinn und Zweck des § 56 Abs1. Explizit wird dort vermerkt, dass Personal und Prüfungsangelegenheiten nicht-öffentlich behandelt werden sollen. Ansonsten ist zwar die Möglichkeit einer Schließung der Sitzung für die Öffentlichkeit vorgesehen, mir scheint aber, dass dies nur aus wichtigem Grund passieren sollte. Der Bericht der Unileitung, welcher von großem Interesse für alle Mitglieder der Hochschule ist, sollte nicht hierunter fallen. Außerdem würde ich gern wissen, ob die Hochschulöffentlichkeit des Senates auch für dessen Kommissionen gilt.

Zum Thema der Gremiensemester. Im neuen SächsHSG wird im § 20 festgelegt, dass die Gremiensemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Im alten Text stand, dass die Regelstudienzeit um die Gremiensemester verlängert wird. Man war also im 10 Hochschulsemester, bei einem Gremiensemester, noch in der Regelstudienzeit (wenn diese 9 Semester beträgt). Nun werden bis zu drei Gremiensemester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Wie ist dies zu verstehen. Bedeutet dies, dass - angenommen ich bin im 8 Hochschulsemester und habe 3 Gremiensemester erworben - ich für 3 Semester im 8. Hochschulsemester bleibe und dies auch auf meinem Studierendenausweis so vermerkt wird?

Antwort:

Die Regelung, wann ein Organ öffentlich bzw. nicht-öffentlich tagt, kann in der Grundordnung getroffen werden. Soweit die Grundordnung einen Senatsbeschluss

für den Ausschluss der Öffentlichkeit für zulässig erachtet, ist dies mit § 56 Abs. 1 SächsHSG vereinbar. Soweit die Grundordnung hierzu keine Regelung trifft, wäre ein Senatsbeschluss unzulässig. Das Gesagte gilt auch für Kommissionen des Senates. Die Regelstudienzeit wird für einen Studiengang in der Studienordnung festgelegt. Sie gilt unabhängig von der Beurlaubung etc. eines einzelnen Studenten. In § 20 Abs. 4 SächsHSG ist geregelt, dass Studienzeiten von bis zu 3 Semestern bei der Berechnung der Regelstudienzeit z.B. bei Prüfungen nicht angerechnet werden.

Frage:

Gemäß § 20 Abs. 4 erhalten Studenten die eine oder mehrere "Wahlperioden" in Gremien mitgewirkt haben Gremiensemester. Die Verwaltung der TU Chemnitz interpretiert nun in das Wort Wahlperiode, dass zwingend eine Wahl stattgefunden haben muss und eine Einsetzung nicht ausreichend ist. Folglich werden Studenten benachteiligt, welche in Gremien wie Studienkommission oder Prüfungsausschuss aktiv tätig sind und den Bolognaprozess aktiv voran bringen sowie gebracht haben.

Ist unter Wahlperiode die Dauer der Amtszeit gemeint, welche die Studentenschaft u.a. in ihrer Wahlordnung regeln kann? Ist das Wort "Wahlperiode" zwingend so strikt auszulegen wie dies die Verwaltung der Hochschule ... macht?

Falls dies so sein müsste, wäre dann eine Wahl in eine Studienkommission durch die Studentenschaft bzw. näher Fachschaftratsrat anstatt einem Benehmen eine rechtssichere Lösung?

Antwort:

1. Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule ist nach § 53 Abs. 1 Recht und Pflicht aller Mitglieder, das gilt auch für die studentischen Mitglieder, und dafür ist i. d. R. kein besonderer „Bonus“ vorgesehen. Lediglich in den Fällen, in denen dadurch eine über das normale Maß hinausgehende Zusatzbelastung entsteht, muss sichergestellt werden, dass den Mitwirkenden gleichwohl ausreichend Zeit für die Erledigung ihrer aus der Mitgliedschaft resultierenden Aufgaben zur Verfügung stehen kann. Das geschieht in § 20 Abs. 4 für die studentischen Mitglieder von gesetzlich vorgeschriebenen Organen der Selbstverwaltung der Hochschule, der Studentenschaft und der Studentenwerke.

2. „Organe“ i. S. v. § 20 Abs. 4 sind die im SächsHSG genannten Organe, in Betracht kommen hierbei nur: Senat; Fakultätsrat, Studentenrat, Fachschaftratsrat, Verwaltungsrat des Studentenwerks. Die studentischen Mitglieder von Studienkommissionen und der Prüfungs- und anderen Ausschüsse oder Kommissionen von Organen werden von der Regelung in § 20 Abs. 4 somit nicht erfasst. Daran könnte auch eine Wahl in die Studienkommission durch die Studentenschaft oder den Fachschaftratsrat nichts ändern, zudem wäre dies gesetzwidrig.

3. In jedem Falle werden die studentischen Mitglieder (wie alle Mitglieder) nach der jeweiligen Wahlordnung gewählt; unter „Wahlperiode“ ist daher die jeweils festgelegte Amtsperiode des Gewählten zu verstehen.

Frage:

Bezüglich der Nicht-Anrechnung von Semestern, die Studenten in Organen mitgewirkt haben auf die Regelstudienzeit gemäß § 20 Abs. 4 SächsHSG ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist der Prüfungsausschuss ein Organ der Hochschule i. S. d. § 20 Abs. 4 SächsHSG?

(In § 34 Abs. 1 Nr. 14 SächsHSG wird er als „Prüfungsorgan“ bezeichnet.)

2. Ist die Studienkommission ein Organ der Hochschule i. S. d. § 20 Abs. 4 SächsHSG? (Der Fakultätsrat ist unstreitig ein Organ der Hochschule. Die Studienkommission steht wie der Fakultätsrat in dem Abschnitt „Organisationseinheiten unterhalb der zentralen Ebene“.)

3. Ist die Betrauung eines Nicht-Mitgliedes des Studentenrates mit dem Amt des Referatsleiters (durch Beschluss des Studentenrates) ausreichend für § 20 Abs. 4 SächsHSG? Oder soll der § 20 Abs. 4 SächsHSG nur gewählte, stimmberechtigte Mitglieder privilegieren? Gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG haben jedoch die Mitglieder mit beratender Stimme „alle Rechte eines Mitglieds“ mit Ausnahme des Stimmrechts. Wer alle Rechte hat, dem müsste auch das Recht auf Nichtanrechnung der Studienzeiten zustehen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Studienkommission sind nicht durch Wahlen zu ihrem Amt gelangt, sondern werden vom Fakultätsrat „benannt“. Genauso würde der Referatsleiter vom Studentenrat benannt.

Antwort:

„Organe“ im Sinne des SächsHSG sind

1. die Zentralen Organe der Hochschule: der Senat, der Erweiterte Senat, das Rektorat und der Hochschulrat (§ 80)

2. die Organe der Fakultät: Fakultätsrat, Dekan und ein Dekanat (§ 87 Abs. 4). Diese Aufzählung ist abschließend.

Zu 1., 2.: Aus dem Voranstehenden ergibt sich, dass Prüfungsausschuss und Studienkommission keine Organe sind.

Zu 3. Nach § 20 Abs. 4 wird bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen Studentenschaft mitgewirkt haben, der dort bezeichnete Teil der Studienzeit nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Die Mitwirkung setzt zwar nicht die stimmberechtigte Mitgliedschaft voraus, muss jedoch mit dieser nach Aufwand und Umfang vergleichbar sein. Insoweit ist jeweils eine Einzelfallentscheidung erforderlich.

Frage:

§ 20 Abs. 2

1. Satz 5 regelt, dass ein Student zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden kann, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. Diese Regelung ist missverständlich, da ein Student, der bereits beurlaubt ist, nicht für dieselbe Zeit eine nochmalige Beurlaubung nach Satz 5 beantragen wird.

Soll allerdings die Regelung derart verstanden werden, dass ein Student nicht mehr zur Betreuung der Kinder beurlaubt werden kann, wenn er bereits schon aus Gründen der Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt wurde, dann stellt sich die Frage nach der Aufrechnung der Urlaubssemester. Für die Elternzeit können maximal 6 Semester in Anspruch genommen werden. Ein Student der die Gesamtzeit in Anspruch genommen hat, kann demnach nicht mehr nach Satz 5 beurlaubt werden.

Hat ein Student bereits nach 2 Semestern der Elternzeit das Studium wieder aufgenommen und ein Semester studiert, dann kann er sich erneut auf der Grundlage des Elternzeitgesetzes beurlauben lassen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Also greift auch hier nicht die Regelung von Satz 5. Eine Beurlaubung nach Satz 5 käme also nur dann in Betracht, wenn eine Beurlaubung nach Elternzeitgesetz nicht oder unter 4 Semester erfolgte und das dritte Lebensjahr vollendet ist.

Ist die Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 5 so zu verstehen? Bisher stand die Beurlaubung nach Elternzeitgesetz neben einer Beurlaubung aus familiären Gründen, also auch der Betreuung der Kinder, d. h. im Anschluss an die Elternzeit konnten im Laufe des Studiums weitere Urlaubssemester aus diesen Gründen in Anspruch genommen werden.

2. Greift die Verlängerung der Regelstudienzeit auch bei Graduiertenstudenten?

Antwort:

Zu § 20 Abs. 2:

1. Satz 5 regelt, dass ein Student zur Betreuung eigener Kinder bis zu 4 Semester beurlaubt werden kann, wenn er nicht bereits nach Satz 3 beurlaubt ist. Diese Regelung ist missverständlich, da ein Student, der bereits beurlaubt ist, nicht für dieselbe Zeit eine nochmalige Beurlaubung nach Satz 5 beantragen wird. Soll allerdings die Regelung derart verstanden werden, dass ein Student nicht mehr zur Betreuung der Kinder beurlaubt werden kann, wenn er bereits schon aus Gründen der Mutterschaft oder Elternzeit beurlaubt wurde, dann stellt sich die Frage nach der Aufrechnung der Urlaubssemester. Für die Elternzeit können maximal 6 Semester in Anspruch genommen werden. Ein Student der die Gesamtzeit in Anspruch genommen hat, kann demnach nicht mehr nach Satz 5 beurlaubt werden.

Hat ein Student bereits nach 2 Semestern der Elternzeit das Studium wieder aufgenommen und ein Semester studiert, dann kann er sich erneut auf der Grundlage des Elternzeitgesetzes beurlauben lassen bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres. Also greift auch hier nicht die Regelung von Satz 5. Eine Beurlaubung nach Satz 5 käme also nur dann in Betracht, wenn eine Beurlaubung nach Elternzeitgesetz nicht oder unter 4 Semester erfolgte und das dritte Lebensjahr vollendet ist.

Eine Beurlaubung nach Satz 3 wird auf einen Beurlaubungsanspruch nach Satz 5 angerechnet.

2. Greift die Verlängerung der Regelstudienzeit auch bei Graduiertenstudenten?

Soweit Graduiertenstudenten immatrikuliert sind, gelten für sie die Regelungen für Studenten, also: Ja.

Frage:

§ 20 Abs. 3

"Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, vor der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen."

Die Formulierung "soll" schließt aus, dass die Hochschulen für eine eigene Regelung einen Ermessensspielraum haben. Wäre es den Hochschulen überlassen worden, festzulegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen während der Beurlaubung erbracht werden dürfen, dann hätte formuliert werden müssen: "Beurlaubten Studenten sollte ermöglicht werden..."

Da auch Praktika, Studienarbeiten und auch die Diplomarbeit Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen sind, können auch diese während einer Beurlaubung durchgeführt bzw. erstellt werden.

Antwort:

Zu § 20 Abs. 3

"Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, vor der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen." Die Formulierung "soll" schließt aus, dass die Hochschulen für eine eigene Regelung einen Ermessensspielraum haben. Wäre es den Hochschulen überlassen worden, festzulegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen während der Beurlaubung erbracht werden dürfen, dann hätte formuliert werden müssen: "Beurlaubten Studenten sollte ermöglicht werden...". Da auch Praktika, Studienarbeiten und auch die Diplomarbeit Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen sind, können auch diese während einer Beurlaubung durchgeführt bzw. erstellt werden.

§ 20 Abs. 3 SächsHSG sieht vor, dass

1. beurlaubte Studenten - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen, und
2. die Hochschule dies ermöglichen soll.

Beurlaubte Studenten sind also nicht mehr wie bisher von der Teilnahme am Studienbetrieb ausgeschlossen, sie können vielmehr auf der Grundlage einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Hochschule ihr Studium in eingeschränktem Maße fortsetzen. Maßstab für die Vereinbarung des Umfangs der während der sowie der Art und Weise des Erbringens ist

- einerseits die individuelle Möglichkeit des Studenten, sich trotz Fortbestehens der Beurlaubungsgründe dem Studium zu widmen und/oder Prüfungen abzulegen,
- andererseits die Möglichkeit der Hochschule, die Wünsche und Vorstellungen des Studenten im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazität umzusetzen.

Es geht also nicht darum, sämtliche Angebote individuell für den Beurlaubten vorzuhalten. Würde der Beurlaubte diese oder eine ihr nahe kommende Anforderung an die Hochschule richten, könnte dies in Frage stellen, dass für die Beurlaubung ein wichtiger Grund gegeben ist. Fehlt dieser, ist die Beurlaubung nach Abs. 2 Satz unzulässig. Andererseits dürfte es auch im Interesse der Hochschule liegen, wenn beurlaubte Studenten gleichwohl in ihrem Studium vorankommen.

Frage:

§ 20 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 5

Sind Prüfungen, die während der Beurlaubung erbracht werden als Freiversuch zu werten?

Beispiel:

Gemäß Prüfungsordnung ist die Modulprüfung "X" im 5. Semester abzulegen. Der Student lässt sich nach dem 4. Semester beurlauben. Im Urlaubssemester legt er die Modulprüfung "X" ab. Da die Prüfung vor dem 5. Semester abgelegt wurde, wäre es ein Freiversuch. Das Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester. Damit bleibt der Student im 4. Fachsemester.

Das Ablegen von Prüfungen während des Urlaubssemester verfehlt damit das Ziel, das Studium trotz Beurlaubung zügig fortzusetzen. Der Student kann sich vielmehr eine Prüfungsmöglichkeit mehr verschaffen, da ihm auch die Notenverbesserung bei einem Freiversuch zusteht.

Antwort:

Zu § 20 Abs. 3 i. V. m. § 35 Abs. 5:

Sind Prüfungen, die während der Beurlaubung erbracht werden als Freiversuch zu werten?

Beispiel:

Gemäß Prüfungsordnung ist die Modulprüfung "X" im 5. Semester abzulegen. Der Student lässt sich nach dem 4. Semester beurlauben. Im Urlaubssemester legt er die Modulprüfung "X" ab. Da die Prüfung vor dem 5. Semester abgelegt wurde, wäre es ein Freiversuch. Das Urlaubssemester zählt nicht als Fachsemester. Damit bleibt der Student im 4. Fachsemester.

Das Ablegen von Prüfungen während des Urlaubssemester verfehlt damit das Ziel, das Studium trotz Beurlaubung zügig fortzusetzen. Der Student kann sich vielmehr eine Prüfungsmöglichkeit mehr verschaffen, da ihm auch die Notenverbesserung bei einem Freiversuch zusteht.

„Freiversuch“ ist das Ablegen einer Prüfung vor dem Prüfungstermin gemäß Prüfungsordnung. Ist also die die Modulprüfung "X" im 5. Semester abzulegen und legt der Student sie bereits im 4. Semester ab, handelt es sich um einen Freiversuch. Dabei ist unerheblich, ob er beurlaubt ist oder nicht: legt sie ein nicht Beurlaubter im 4. Semester ab, ist dies ebenfalls ein Freiversuch.

Frage:

§ 20 Abs. 4

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Mitwirkung in den Organen nach diesem Gesetz.

Wonach richtet sich die Verlängerung der Regelstudienzeit für die Gremientätigkeit vor Inkrafttreten des SächsHSG (z.B. Konzil)?

Die Verlängerung der Regelstudienzeit erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag. Die Studenten stellen diesen Antrag nicht unmittelbar nach Beendigung der Gremientätigkeit, sondern erst zum Zeitpunkt des Ablaufs der Regelstudienzeit. Das Konzil endet am 31.12.2008. Ein Student der mehrere Wahlperioden im Konzil war, stellt den Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit aber erst am Ende des Sommersemesters 2009. Da das SächsHSG hierzu keine Übergangsregelungen enthält, dürfte der Student gar keine Verlängerung mehr erhalten, da das Konzil kein Organ nach diesem Gesetz ist.

Greift die Verlängerung der Regelstudienzeit auch bei Graduiertenstudenten?

Antwort:

Zu § 20 Abs. 4:

Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf die Mitwirkung in den Organen nach diesem Gesetz. Wonach richtet sich die Verlängerung der Regelstudienzeit für die Gremientätigkeit vor Inkrafttreten des SächsHSG (z.B. Konzil)? Die Verlängerung der Regelstudienzeit erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag. Die Studenten stellen diesen Antrag nicht unmittelbar nach Beendigung der Gremientätigkeit, sondern erst zum Zeitpunkt des Ablaufs der Regelstudienzeit. Das Konzil endet am 31.12.2008. Ein Student der mehrere Wahlperioden im Konzil war, stellt den Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit aber erst am Ende des Sommersemesters 2009. Da das SächsHSG hierzu keine Übergangsregelungen enthält, dürfte der Student gar keine Verlängerung mehr erhalten, da das Konzil kein Organ nach diesem Gesetz ist.

Hat ein Student in der Vergangenheit aufgrund einer Regelung des SächsHG einen Anspruch auf Nichtanrechnung eines oder mehrerer Semester auf die Regelstudienzeit seines Studienganges erworben, besteht dieser Anspruch bis zur Beendigung dieses Studienganges fort.

Frage:

Greift die Verlängerung der Regelstudienzeit auch bei Graduiertenstudenten?

Antwort:

Ja.

Frage:

Die Gleichstellungsbeauftragte meiner Hochschule hat sinngemäß die Frage an mich gerichtet, in welchem Umfang beurlaubte Studenten (im konkreten Fall handelt es sich um eine Studentin, die Elternzeit in Anspruch nimmt) Unterrichtsanspruch haben. Unklar ist dies, weil die Hochschule laut § 20 Abs. 3 SächsHSG beurlaubten Studenten neben der Ablegung von Prüfungen ermöglichen soll „Studienleistungen“ zu erbringen. Wie interpretieren Sie diese Vorschrift?

Wenn sie so interpretiert würde, dass sämtliche Unterrichtsangebote (hier in wesentlichem Umfang Einzelunterricht!) vorgehalten werden müssen, wäre eine Beurlaubung sinnlos. Die Zeit einer Beurlaubung würde sich dann nicht von sonstigen Studienzeiten unterscheiden; die Beurlaubung wäre dann mit einer Verlängerung der Regelstudienzeit, die das Gesetz allerdings nicht mehr vorsieht (vgl. § 20 Abs. 4), gleichzusetzen. Bezieht sich die Vorschrift entweder gar nicht auf Unterrichte (sondern z. B. auf Hausarbeiten, für die während der Beurlaubung Themen ausgegeben und die in dieser Zeit geschrieben werden können) oder nur auf testatpflichtige Unterrichte, bei denen das Testat Prüfungsleistung ist?

Antwort:

"Beurlaubten Studenten soll ermöglicht werden, an der Hochschule, vor der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen." Die Formulierung "soll" schließt aus, dass die Hochschulen für eine eigene Regelung einen Ermessensspielraum haben. Wäre es den Hochschulen überlassen worden, festzulegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen während der Beurlaubung erbracht werden dürfen, dann hätte formuliert werden müssen: "Beurlaubten Studenten sollte ermöglicht werden...". Da auch Praktika, Studienarbeiten und auch die Diplomarbeit Studienleistungen bzw. Prüfungsleistungen sind, können auch diese während einer Beurlaubung durchgeführt bzw. erstellt werden.

§ 20 Abs. 3 SächsHSG sieht vor, dass

1. beurlaubte Studenten - im Gegensatz zur bisherigen Regelung - auch während ihrer Beurlaubung Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen, und
2. die Hochschule dies ermöglichen soll.

Beurlaubte Studenten sind also nicht mehr wie bisher von der Teilnahme am Studienbetrieb ausgeschlossen, sie können vielmehr auf der Grundlage einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Hochschule ihr Studium in eingeschränktem Maße fortsetzen. Maßstab für die Vereinbarung des Umfangs der während der sowie der Art und Weise des Erbringens ist

- einerseits die individuelle Möglichkeit des Studenten, sich trotz Fortbestehens der Beurlaubungsgründe dem Studium zu widmen und/oder Prüfungen abzulegen,

- andererseits die Möglichkeit der Hochschule, die Wünsche und Vorstellungen des Studenten im Rahmen ihrer vorhandenen Kapazität umzusetzen.

Es geht also nicht darum, sämtliche Angebote individuell für den Beurlaubten vorzuhalten. Würde der Beurlaubte diese oder eine ihr nahe kommende Anforderung an die Hochschule richten, könnte dies in Frage stellen, dass für die Beurlaubung ein wichtiger Grund gegeben ist. Fehlt dieser, ist die Beurlaubung nach Abs. 2 Satz unzulässig. Andererseits dürfte es auch im Interesse der Hochschule liegen, wenn beurlaubte Studenten gleichwohl in ihrem Studium vorankommen.

Frage:

Nach § 20 Abs. 3 SächsHSG soll beurlaubten Studenten ermöglicht werden, an der Hochschule, von der die Beurlaubung ausgesprochen wurde, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Ist es richtig, dass damit Leistungen eines Auslandsstudiums, die während der Beurlaubung erbracht werden, nicht anerkannt werden?

(Anmerkung: Die Regelungsmöglichkeiten, die der Hochschule gemäß § 20 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG eingeräumt werden, betreffen allein die Gründe und die Dauer einer Beurlaubung sowie den Verwaltungsablauf für die Beurlaubung. Hingegen ist die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen in Abs. 3 abschließend geregelt und es wird gerade auf die beurlaubende Hochschule abgestellt. Wenn auch hier den Hochschulen ein Ermessen eingeräumt werden sollte festzulegen, von welchen Hochschulen die Leistungen anerkannt werden können, dann wäre ein Bezug auf die beurlaubende Hochschule überflüssig.)

Antwort:

Eine Rechtsfolge hinsichtlich der Anerkennung während eines Auslandsstudiums erbrachter Leistungen ergibt sich aus § 20 Abs. 3 SächsHSG nicht. Dort ist lediglich festgelegt, dass beurlaubte Studenten während ihrer Beurlaubung an der beurlaubenden Hochschule Studien- und Prüfungsleistungen erbringen dürfen. Die Möglichkeit der Anerkennung anderweitig erbrachter Studien- oder Prüfungsleistungen ist vielmehr in § 35 Abs. 9 SächsHSG dahingehend geregelt, dass an einer anderen Hochschule (des In- oder Auslands) erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen auf Antrag anerkannt werden, wenn deren Gleichwertigkeit festgestellt worden ist.

## **§ 32 Studiengänge**

Frage:

Müssen die Hochschulen die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben nach § 9 (2) HRG

[http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK\\_LaendergemeinsameStrukturvorgaben.pdf](http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/Dokumente/kmk/KMK_LaendergemeinsameStrukturvorgaben.pdf)) bei der Einrichtung ihrer Studiengänge sowie der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen beachten? Welchen Grad der Verbindlichkeit haben diese Vorgaben?

Antwort:

Die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ sind unter Mitwirkung und mit Zustimmung des Freistaates Sachsen beschlossen worden. Sie sind von den sächsischen Hochschulen ohne sinnwidrige zeitliche Verzögerungen umzusetzen. Die Einhaltung der Bestimmungen der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“

bietet die Gewähr für eine größtmögliche Mobilität der Studierenden innerhalb und außerhalb Deutschlands.

Frage:

Könnten Sie mir sagen, wo im neuen SächsHSG die Notwendigkeit zur Akkreditierung von modularisierten Studiengängen verpflichtend geregelt ist, bzw. welche gesetzliche Regelung den Zeitrahmen für eine Akkreditierung ab Immatrikulationsbeginn wie regelt.

Antwort:

Das neue Sächsische Hochschulgesetz (SächsHSG) enthält keine Regelungen im Sinne Ihrer Fragestellung. Lediglich in § 106 Absatz 1 SächsHSG 3 ist das Erfordernis der Akkreditierung - jedoch in einem anderen Zusammenhang - erwähnt. Im Übrigen gelten die "Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen" (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 15.06.2007). Dort wird auch ausdrücklich bestimmt, dass solche Studiengänge zu akkreditieren sind. Darüber hinaus verweise ich auf die Vorgaben des Akkreditierungsrates, die wiederum auf entsprechenden Empfehlungen des Wissenschaftsrates beruhen. Weitere Einzelheiten und aktuelle Informationen zur Akkreditierung sind im Internet unter [www.akkreditierungsrat.de](http://www.akkreditierungsrat.de) abrufbar.

## **§ 34 Prüfungsordnungen**

Frage:

Welches Organ beschließt Studien- und Prüfungsordnungen (SPO) für fakultätsübergreifende Studiengänge?

Einerseits könnten diese Ordnungen unter § 13 Abs. 3 subsummiert werden, als Ordnungen, die akademischen Angelegenheiten von fakultätsübergreifender Bedeutung regeln. In dieser Lesart wäre § 13 Abs. 4 Satz 2 ein Unterpunkt von der Regelung in Satz 1: im Gegensatz zu anderen Ordnungen wird für SPO, die nur für eine Fakultät gelten, abweichend von Satz 1 festgelegt, dass ein zusätzliches Organ gehört werden soll.

Andererseits kann das Gesetz auch so zu verstehen sein, dass SPO generell vom Fakultätsrat zu beschließen seien, unabhängig davon, ob sie fakultätsübergreifend gelten oder nicht.

Hintergrund der Frage ist, dass an der Hochschule ... als Zentrale Einrichtung das Institut für ... besteht, an welchem der Masterstudiengang Industrial Management durchgeführt wird. Für diesen Studiengang stellen fünf der sechs Fakultäten der Hochschule Module zur Verfügung. Es wäre daher nicht praktikabel, wenn die fünf Fakultätsräte mit dem Beschluss über die SPO befasst wären. Auch besteht kein einem Fakultätsrat entsprechendes Gremium am Institut.

Antwort:

Nach § 88 Abs. 1 Ziff. 1 ist der Fakultätsrat für den Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät zuständig. Sind in den Studiengang mehrere Fakultäten eingebunden, so haben sich diese Fakultäten inhaltlich über die in Rede stehende Studien- und Prüfungsordnung zu verständigen. Nur wenn - und dies dürfte der absolute Ausnahmefall sein - nahezu alle Fakultäten an dem Studiengang beteiligt sind, kommt eine Senatsbefassung (§ 13 Abs. 3) in

Betracht. Welche Fakultäten von dem Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen zu beteiligen sind und ob ausnahmsweise eine Senatsbefassung in Betracht kommt, ist demgemäß eine Frage der Beurteilung des Einzelfalls.

## § 35 Prüfungen

Frage:

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG findet in nicht modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern eine Zwischenprüfung statt. Wie verhält es sich mit dem Vordiplom in modularisierten Diplomstudiengängen? Kann man aus § 35 den Umkehrschluss ziehen, dass bei modularisierten Diplomstudiengängen ein Vordiplom nicht stattfindet, mithin ein Vordiplom sogar verboten ist? Oder soll man das Gesetz so interpretieren: Es ist nur der Fall der nicht modularisierten Studiengänge geregelt (sowieso ein Auslaufmodell bis Ende 2009, vgl. § 114 Abs. 15 SächsHSG) und bei modularisierten darf die Hochschule alles selbst entscheiden?

Dies ist für die Hochschulen insofern interessant bei folgenden Entscheidungen im Rahmen der Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen an das SächsHSG bis Ende 2009:

Gibt es weiterhin ein Vordiplom, gehen die Noten der Vordiplomprüfung nicht in die Diplomnote ein. Somit sind die meisten Noten der Diplomprüfung besser als die der Bachelorprüfung, weil das meist schlechte Vordiplom nicht mit einbezogen wird, beim Bachelor aber alle Modulnoten in die Endnote eingehen.

Gibt es weiterhin ein Vordiplom, besteht die Abhängigkeit zwischen Grund- und Hauptstudium. Man ist erst zum Hauptstudium zugelassen, wenn man die Module des Grundstudiums bestanden hat. Gut, dies könnte man trotz fehlender Zwischenprüfung in der Prüfungsordnung als besondere Zulassungsvoraussetzung in jedem Modul ab dem vierten Semester regeln.

Das Vordiplom ist für die Diplomstudenten auf der Suche nach Praktikumsplätzen hilfreich. Allerdings haben Bachelorstudenten auch kein solches Vordiplomszeugnis. Wie ist § 35 Abs. 3 Satz 1 SächsHSG also zu verstehen?

Antwort:

In modularisierten Studiengängen gibt es keine Zwischenprüfung.

Frage:

Laut SächsHSG gibt es die Zwischenprüfung in modularisierten Studiengängen nicht mehr. Unsere Prüfungsordnungen für 8-semesterige Diplom- und Bachelorstudiengänge (alle modularisiert) sehen dies jedoch noch vor. Die Diplom- oder Bachelorvorprüfung ist aber in keinem Fall eine "Prüfung", sondern die Zusammenfassung der Ergebnisse der Module der ersten drei Semester und die Erstellung eines Zeugnisses darüber. In den meisten Fällen wird auch keine Gesamtnote gebildet. Die sofortige Umsetzung des Gesetzeswortlautes hätte zur Folge, dass keine Zeugnisse über die Zwischenprüfung mehr ausgestellt werden. Studierende eines Matrikels würden aber unterschiedlich zu behandeln sein, da einige schon ein Zeugnis erhalten haben. Zudem verlangen die Studierenden dieses Zeugnis, da es für Bewerbungen zum Praktikum eingesetzt und von den Unternehmen verlangt wird. Hierbei berufen sie sich auf die Prüfungsordnung nach der sie immatrikuliert wurden. Andererseits ist der Abschluss der Zwischenprüfung auch Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen des Hauptstudiums (max. 2

Prüfungen dürfen offen sein). Diese Rechtsfolge dürfte ab sofort nach SächsHSG auch nicht mehr angewendet werden. Wir stehen nun vor der Frage, wie und in welcher Übergangszeit die Regelung des SächsHSG zur Zwischenprüfung umzusetzen ist. Klar ist, dass wir nicht verschiedene Rechtsfolgen ziehen können, d. h. keine Zulassungsbeschränkung für die Prüfungen des Hauptstudiums ab sofort und kein Zwischenzeugnis mehr - oder - beides für einen Übergangszeitraum beibehalten? Kann ich also für bereits immatrikulierte Studierende (Matrikel 06 bis 08) die Regelungen der Zwischenprüfung außer Kraft setzen und ab sofort kein Zeugnis mehr ausstellen lassen? Hier haben wir nämlich den Fall, dass einige der Studenten dieser Matrikel bereits 2008 ein Zwischenzeugnis erhalten haben. Die darin verzeichneten Noten würden - nach alter Regel - im Hauptzeugnis nicht erscheinen.

Antwort:

In modularisierten Studiengängen gibt es keine Zwischenprüfung.

Frage:

In der sächsischen Studierendenschaft ist folgende Frage bezüglich der zweiten Wiederholungsprüfung aufgetaucht:

- Ist für einen Antrag auf eine zweite Wiederholungsprüfung eine Begründung dieser zwingend erforderlich?
- Kann es neben formalen Zulassungsgründen Gründe geben, welche zu einem negativen Bescheid führen? (siehe SächsHSG §35 Abs. 3, 4)

Antwort:

Wie bisher kann eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf Antrag abgelegt werden. Der Antrag ist vom Studenten zu begründen, insbesondere muss ein entsprechender Sachvortrag erkennen lassen, dass die zweite Wiederholungsprüfung eine gegenüber der ersten Wiederholung ausreichend verbesserte Erfolgsaussicht hat. Über den Antrag hat der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Genügt der Antrag den Anforderungen nicht, ist er abzulehnen.

Frage:

Ich befinde mich im 1. Fachsemester eines Bachelorstudienganges an der Universität Leipzig und habe einen Antrag auf Teilnahme an der Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung gestellt. Dieser wurde abgelehnt, da ein Freiversuch im 1. Semester generell nicht möglich sein soll. Die Prüfungsordnung wiederholt den Wortlaut des Hochschulgesetzes.

Das Hochschulgesetz regelt in § 35 Absatz 5:

„Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen können Hochschulabschlussprüfungen vor Ablauf der in den Prüfungsordnungen festgelegten Prüfungsfristen abgelegt werden.“

Dabei verstehe ich schon dem Wortlaut nach „vor Ablauf der festgelegten Prüfungsfristen“ dahingehend, dass die reguläre erste Prüfung nach Prüfungsplan den Freiversuch darstellen kann.

Sinn und Zweck des Freiversuchs ist ja, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert wird.

Außerdem hatte das Hochschulrahmengesetz (jetzt außer Kraft) in § 15 Absatz 2 folgenden Wortlaut: „Für alle geeigneten Studiengänge sind Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung als nicht unternommen gilt (Freiversuch).“

Ich bitte um Ihre Einschätzung hinsichtlich der Einbeziehung der regulären Prüfung gemäß Prüfungsplan in den Freiversuch, da an meiner Universität anscheinend ein grundlegendes Missverständnis hinsichtlich des Freiversuches zu bestehen scheint.

Antwort:

In der Prüfungsordnung werden gem. § 34 Abs. 1 die Modalitäten für die Bekanntgabe der Prüfungstermine festgelegt. Diese Regelung enthält inzident, dass für jede Prüfung ein Prüfungstermin festgelegt und bekanntgegeben wird. Ein „Freiversuch“ i.S.v. § 35 Abs. 5 ist somit das Ablegen einer Prüfung vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin. Dabei muss es sich um eine deutliche Zeitdifferenz handeln, in der Regel um mindestens ein Semester. Diese Regelung steht mit den Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes im Einklang.

Diese Regelung greift grundsätzlich auch im ersten Semester, sodass ein Freiversuch auch da nicht gänzlich ausgeschlossen ist. Er ist aber allenfalls in atypischen Ausnahmen möglich, weil der Prüfungstermin regelmäßig im unmittelbaren Anschluss an Lehrveranstaltungen des 1. Semesters festgelegt wird. Ist das der Fall, müsste die Freiversuchsprüfung frühzeitig, jedenfalls in der ersten Hälfte des Semesters abgelegt werden. Das kommt insbesondere in Betracht, wenn der Student das dafür erforderliche Wissen bereits vor Studienbeginn (z.B. als Frühstudierender nach § 19 Abs. 2) erworben hat. Außerdem muss der Studierende alle Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung (Scheine, Seminarteilnahmen etc.)

Frage:

In der Regelung zur Durchführung einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 35 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG) ist die Formulierung „nur in besonders begründeten Ausnahmefällen“ des § 23 Abs. 4 SächsHSG entfallen. Bedeutet dies, dass zweite Wiederholungsprüfungen zukünftig als Regelfall zu gewähren sind, oder besteht weiterhin ein Ermessen des Prüfungsausschusses bezüglich der Entscheidung über die Stattgabe des Antrages? Wie ist hier das Antragserfordernis einzuordnen?

k

Antwort:

Wie bisher findet eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf Antrag statt. Der Antrag ist vom jeweiligen Studenten zu begründen, insbesondere muss ein entsprechender Sachvortrag erkennen lassen, warum die Wiederholungsprüfung eine ausreichend verbesserte Erfolgsaussicht hat. Über den Antrag hat der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Genügt der Antrag den Anforderungen nicht, ist er abzulehnen.

Frage:

Nach § 35 Abs. 7 SächsHSG sind Prüfungsleistungen in Hochschulabschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, in der Regel von 2 Prüfern zu bewerten. Fallen Modulprüfungen bzw. Einzelprüfungsleistungen von Modulprüfungen generell unter diese Regelung oder lediglich die 1. bzw. 2. Wiederholungsprüfung, deren Nichtbestehen die Beendigung des Studiums zur Folge hätte?

Antwort:

Unter diese Regelung fallen Modulprüfungen, sofern deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist. In diesem Falle ist die Modulprüfung einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen Bestandteil der Abschlussprüfung.

Frage:

An der Hochschule ... gab es folgende Frage zu § 35 Abs. 4 SächsHSG - Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung - Modulprüfungen sind Bestandteil der Abschlussprüfung. Damit unterfallen sie grundsätzlich § 35 Abs. 4 SächsHSG. Hier wurde diskutiert, wie sich die Lage im Hinblick auf die dort gesetzten Fristen für zweite Wiederholungsprüfungen darstellt.

Es wurde vertreten, dass auch für zweite Wiederholungsprüfungen § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG gilt. Hinsichtlich § 35 Abs. 4 Satz 3 SächsHSG wurde in diesem Zusammenhang vertreten, dass der Studierende innerhalb des Jahreszeitraumes durch den Zeitpunkt seiner Antragstellung entscheiden könne wann er zum nächstmöglichen Prüfungstermin antrete. Der „nächstmögliche Prüfungstermin“ sei so zu verstehen, dass es der nächstmögliche Prüfungstermin nach der erfolgreichen Antragstellung sei. Innerhalb des Jahreszeitraumes stehe es dem Studierenden jedoch frei wann er den Antrag stelle.

Abseits der juristischen Deutung der Vorschrift wäre diese Auslegung in der praktischen Anwendung studierendenfreundlicher. Ein Student hätte Zeit individuell seinen optimalen Prüfungsvorbereitungsplan zu entwickeln und ohne Zeitdruck eine seinen Bedürfnissen entsprechend ausreichende Prüfungsvorbereitung zu absolvieren. Natürlich könnte dies in einigen Fällen zu Studienzeitverlängerungen führen. Andererseits könnten durch die besseren Vorbereitungsmöglichkeiten die Durchfallquoten verringert werden.

Die andere hier vertretene Auffassung geht davon aus, dass § 35 Abs. 4 SächsHSG sich chronologisch am Prüfungsablauf orientiert und § 35 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG sich damit ausschließlich auf die erste Wiederholungsprüfung bezieht, während § 35 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz SächsHSG als speziellere Regelung für zweite Wiederholungsprüfungen vorrangig ist. Dafür spricht einerseits, dass Satz zwei eine einmalige Wiederholung der Prüfung vorsieht. Bezöge er sich auch auf die zweite Wiederholungsprüfung so wäre er unstimmig. Andererseits spricht für diese Auslegung, dass sie zu einer klaren Studienzeitverkürzung führt.

Antwort:

Zu § 35 Abs. 4 SächsHSG - Frist für eine zweite Wiederholungsprüfung:

Maßgeblich für den letztmöglichen Zeitpunkt der ersten Wiederholungsprüfung ist der Tag der Abschlussprüfung. Nach Satz 2 der o.g. Vorschrift kann eine nicht bestandene Abschlussprüfung nur innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Ist die Prüfung bis zum Ablauf dieser Frist nicht wiederholt worden, gilt sie nach Satz 3 als nicht bestanden.

Maßgeblich für den letztmöglichen Zeitpunkt der zweiten Wiederholungsprüfung ist der Tag der ersten Wiederholungsprüfung. Nach Satz 3, 2. Halbsatz der o.g. Vorschrift kann eine nicht bestandene Wiederholungsprüfung nur auf Antrag und nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. Als spätestester „nächstmöglicher Prüfungstermin“ hat die auf den Zeitpunkt der ersten Wiederholungsprüfung folgende reguläre Prüfungszeit zu gelten.

Frage:

Eine weitere Frage wurde verschiedentlich in der Diskussion um das Zweiprüferprinzip gem. § 35 Abs. 7 SächsHSG aufgeworfen.

Welche Prüfungen unterfallen der Zweiprüferregelung? Diese Frage wurde im Zusammenhang damit diskutiert, was unter der Fortsetzung des Studiums zu verstehen ist. Eine denkbare Definition der Fortsetzung des Studiums ist, dass ein Prüfungsversagen dazu führen muss, dass der Studierende sein Studium endgültig nicht mehr fortsetzen kann. Dann wären wohl nur zweite Wiederholungsprüfungen betroffen und solche Prüfungsleistungen oder sogar Prüfungsvorleistungen, die zu einer Überschreitung der Höchststudiendauer nach § 35 Abs. 4 SächsHSG führen. In der Literatur dürfte diese Auffassung ihre Stütze eher bei Niehues finden.

Andererseits entspricht die Regelung in § 35 Abs. 7 SächsHSG nahezu wortgleich der Regelung von § 15 V Halbs. 1 HRG in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten des Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vom 20. 8. 1998. Zimmerling und Brehm scheinen eine danach eine andere Auslegung zu vertreten (Brehm, Wolfgang, Zimmerling: Die Entwicklung des Prüfungsrechts seit 1996, NVwZ 2000, Heft 8, 875; Zimmerling/Brehm, Prüfungsrecht, 2. Auflage 2001). Insofern könnte eine Prüfung (Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung vgl. Wortlaut differenziert zwischen Hochschulabschlussprüfungen und Prüfungen) bereits dann Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sein, wenn im Falle eines Prüfungsversagens eine nicht unerhebliche Verzögerung des Studiums die Folge ist. Dann müssten jedoch insbesondere Prüfungsvorleistungen regelmäßig von zwei Prüfern bewertet werden, da ihr Bestehen Voraussetzung für eine Zulassung zur Modulprüfung oder eines Teiles der Modulprüfung ist und damit der Abschlussprüfung ist. Gleichfalls wären dann die Modulprüfungen „konsekutiver Module“ (d.h. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls ist Voraussetzung für die Zulassung zu einem Folgemodul.) regelmäßig von zwei Prüfern zu bewerten. In diesem Falle sehen sich die Hochschulen einem ganz erheblichen personellen Mehraufwand für Prüfungen ausgesetzt. Dieser sprengt möglicherweise den Rahmen der Leistungsfähigkeit (Bsp. Seminar in dem in jedem Termin ein Impulsreferat eines Studierenden als Prüfungsvorleistung/Prüfungsleistung bewertet wird, wäre dauerhaft mit zwei Prüfern oder mit Prüfer und Beisitzer abzuhalten). Welche Auslegung hält das SMWK für richtig?

Antwort:

zum Zweiprüferprinzip gem. § 35 Abs. 7 SächsHSG:

Als Hochschulabschlussprüfung gilt jede Prüfung, ohne deren Bestehen der Studienabschluss nicht erworben werden kann. Sie umfasst z.B. in modularisierten Studiengängen u.a. die Modulprüfung in jedem Modul, das nach der Studienordnung absolviert werden muss („Pflichtmodule“), darüber hinaus die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit sowie ggf. weitere Bestandteile. Im Hinblick auf den mit dem „Zweiprüferprinzip“ verbundenen Aufwand für die Hochschulen wurde im SächsHSG die Formulierung „werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet“ gewählt. Hochschulabschlussprüfungen sind somit zwar grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen, begründete Ausnahmen werden aber zugelassen. Ob eine konkrete Prüfung als Ausnahme gelten kann, ist in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Soweit der Senat dies für erforderlich hält, kann er Rahmenvorgaben festlegen.

Frage:

Hier ist festgeschrieben, dass in nichtmodularisierten Studiengängen mit mindestens 8 Semestern eine Zwischenprüfung stattzufinden hat. Heißt das im Umkehrschluss, dass in modularisierten Studiengängen keine Zwischenprüfung mehr vorgesehen ist? An unserer HS haben wir im Zuge der Bologna-Umstellung einige Studiengänge mit Diplomabschluss beibehalten, allerdings vollkommen bolognakonform (modularisiert, ECTS, Diploma Supplement).

Aus meiner Sicht wäre es logisch, wenn das Vordiplom bzw. die Zwischenprüfung keine Rolle mehr spielt. In der "Vor-Bolognazeit", in der Abschlüsse über sog. Komplexprüfungen erworben wurden, machte ein Vordiplom Sinn, um Zwischenstände beim Studienerfolg nachweisbar zu machen. In Zeiten, in denen Module und Modulprüfungen den Studienablauf bestimmen, ergibt sich dieser Nachweis zwangsläufig aus bestandenen Modulprüfungen und ECTS-Nachweisen. Auch den §36 Abs. 6 SächsHSG deute ich im Sinne dieses Argumentationsmusters: Die Pflicht zur Studienberatung für Studierende, bei denen sich Probleme andeuten, wird nicht mehr über den einjährigen Verzug bei der Zwischenprüfung geregelt, sondern über den Verzug bei den Modulprüfungen bis zu Beginn des 3. Semesters.

Es bleibt aber die Frage: Könnten wir, wenn wir dennoch wollten, eine Zwischenprüfung auch in modularisierten Studiengängen verankern, da der explizite Satz fehlt: "In modularisierten Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern entfällt die Zwischenprüfung."

Von Teilen unserer Kollegenschaft wird die weitere Vergabe von Vordiplomen gewünscht, zum einen aus Gründen der Vermittlung ggü. Praxispartnern, zum zweiten aus symbolischen bzw. traditionellen Gründen (sozusagen zum Diplom gehört das Vordiplom dazu) und zum dritten, weil schlechte Leistungen in Grundlagenfächern der ersten Studienphase dann nicht so bei der Abschlussnote ins Gewicht fielen, weil diese mit dem Vordiplom abgehandelt wären. Letzteres kann man auch über Wichtungsfaktoren regeln, ersteres über qualifizierte Bescheinigungen zum Studienerfolg ohne den Aufwand, Zeugnisse ausstellen zu müssen, letztlich bleibt das Symbolische als gewichtiger Faktor der Betrachtung.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir mitteilen könnten, ob wir Spielräume bezüglich der Frage der Vergabe von Vordiplomen haben, oder ob der Gesetzgeber diese nurmehr für nichtmodularisierte Studiengänge vorsieht.

Antwort:

Ihre Auffassung, dass es in modularisierten Studiengängen keine Zwischenprüfungen gibt, ist richtig. Das hat auch zur Folge, dass es dort für die Vergabe eines Vordiploms keine Grundlage gibt. Zwischenprüfungen entsprechen nicht dem Aufbau modularisierter Studiengänge, sie sind deshalb im SächsHSG nicht vorgesehen. Vielmehr sind in modularisierten Studiengängen die Prüfungen in allen Modulen, die für den Abschluss des Studiums erforderlich sind, bereits Bestandteil der Abschlussprüfung, so dass für eine Zwischenprüfung kein Platz mehr ist. Es ist daher bereits nicht klar, aus welchen Leistungen eine Zwischenprüfung bestehen und wie sie sich in das System aus Modulprüfungen und Abschlussprüfung einfügen könnte.

Frage:

§ 35 Abs.3 und Abs. 4: Sowohl für die Zwischenprüfung als auch die Abschlussprüfung ist auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin vorgesehen. Da es eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung als solche nicht gibt, sondern nur mehrere Modulprüfungen und

diese wiederum teilweise bestehend aus mehreren Teilprüfungen, kann es sich auch nur um die Wiederholung dieser Einzelprüfungen handeln.

Bestandteil der Abschlussprüfung ist u.a. auch die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit). Bisher wurde hier nur eine Wiederholung in den Prüfungsordnungen festgeschrieben, da es auf eine zweite Wiederholung keinen Rechtsanspruch gab. Nunmehr müssten auch diese Leistungen zweimal wiederholbar sein. Entsprechend würde sich auch die Studienzeit verlängern (Regelstudienzeit + 4 Semester + 1 Jahr für 1. Wiederholung + mindestens 1 Semester für 2. Wiederholung).

**Wiederholungsfrist und Beurlaubung** Die Festlegung, dass die 2. Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen hat, wirft die Frage auf, ob sich der Prüfungstermin hinausschiebt, wenn sich der Student nach der 1. Wiederholungsprüfung zunächst erst einmal für ein Semester beurlauben lässt. In der Beurlaubung kann er Prüfungsleistungen erbringen, ist aber dazu nicht gesetzlich verpflichtet.

Antwort: Zu § 35 Abs.3 und Abs. 41.

Sowohl für die Zwischenprüfung als auch die Abschlussprüfung ist auf Antrag eine zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin vorgesehen. Da es eine Zwischenprüfung und eine Abschlussprüfung als solche nicht gibt, sondern nur mehrere Modulprüfungen und diese wiederum teilweise bestehend aus mehreren Teilprüfungen, kann es sich auch nur um die Wiederholung dieser Einzelprüfungen handeln.

Bestandteil der Abschlussprüfung ist u.a. auch die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit, Diplomarbeit, Masterarbeit). Bisher wurde hier nur eine Wiederholung in den Prüfungsordnungen festgeschrieben, da es auf eine zweite Wiederholung keinen Rechtsanspruch gab. Nunmehr müssten auch diese Leistungen zweimal wiederholbar sein. Entsprechend würde sich auch die Studienzeit verlängern (Regelstudienzeit + 4 Semester + 1 Jahr für 1. Wiederholung + mindestens 1 Semester für 2. Wiederholung).

Die Abschlussprüfung eines modularisierten Studienganges besteht aus den Modulprüfungen und (i. d. R.) einer Abschlussarbeit (BA- bzw. MA-Arbeit). Die Regelungen für die Wiederholung von Prüfungen in § 35 betreffen somit alle Bestandteile der Abschlussprüfung und (soweit es sie gibt) der Zwischenprüfung.

**2. Wiederholungsfrist und Beurlaubung** Die Festlegung, dass die 2. Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin zu erfolgen hat, wirft die Frage auf, ob sich der Prüfungstermin hinausschiebt, wenn sich der Student nach der 1. Wiederholungsprüfung zunächst erst einmal für ein Semester beurlauben lässt. In der Beurlaubung kann er Prüfungsleistungen erbringen, ist aber dazu nicht gesetzlich verpflichtet.

Darüber ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Der Student kann nur auf Antrag und bei Nachweis eines wichtigen Grundes beurlaubt werden. Liegt ein solcher Grund nicht vor, ist der Antrag abzulehnen. Wird er beurlaubt, ist er für die Beurlaubungszeit vom Ablegen der Prüfung freigestellt, er kann sie jedoch - im Einvernehmen mit der Hochschule - freiwillig ablegen.

Frage: Zu § 35 Abs. 5

Es ist nicht geregelt, wie oft ein und dieselbe Prüfung im Freiversuch abgelegt werden kann. Beispiel: Gemäß Prüfungsordnung ist die Modulprüfung "X" im 6. Semester abzulegen. Der Student legt die Prüfung im 4. Semester ab und besteht diese nicht. Im anschließenden Urlaubssemester nimmt er noch einmal an der Prüfung teil. Da er auch diese Prüfung vor dem 6. Semester abgelegt hat, wäre es auch hier ein Freiversuch. Damit hat der Student für dieselbe Prüfung 2 Freiversuche unternommen. Das Gesetz schließt das nicht aus, sieht aber auch kein Ermessen für die Hochschulen vor.

Antwort:

Es ist nicht geregelt, wie oft ein und dieselbe Prüfung im Freiversuch abgelegt werden kann. Beispiel: Gemäß Prüfungsordnung ist die Modulprüfung "X" im 6. Semester abzulegen. Der Student legt die Prüfung im 4. Semester ab und besteht diese nicht. Im anschließenden Urlaubssemester nimmt er noch einmal an der Prüfung teil. Da er auch diese Prüfung vor dem 6. Semester abgelegt hat, wäre es auch hier ein Freiversuch. Damit hat der Student für dieselbe Prüfung 2 Freiversuche unternommen. Das Gesetz schließt das nicht aus, sieht aber auch kein Ermessen für die Hochschulen vor.

„Freiversuch“ ist das Ablegen einer Prüfung vor dem Prüfungstermin gemäß Prüfungsordnung.

Frage:

Wie ist § 35 Abs. 7 Satz 1 SächsHSG zu verstehen? Wenn eine Modulprüfung eine Hochschulabschlussprüfung ist (so geht es aus § 36 Abs. 3 Satz 4 hervor), muss dann jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung von ihrem ersten Prüfungsversuch an von zwei Prüfern bewertet werden? Oder genügt es, wenn lediglich die zweite Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern bewertet wird?

Antwort:

Als Hochschulabschlussprüfung gilt jede Prüfung, ohne deren Bestehen der Studienabschluss nicht erworben werden kann. Sie umfasst z. B. in modularisierten Studiengängen u.a. die Modulprüfung in jedem Modul, das nach der Studienordnung absolviert werden muss („Pflichtmodule“), darüber hinaus die Bachelor-, Master- oder Diplomarbeit sowie ggf. weitere Bestandteile. Im Hinblick auf den mit dem „Zweiprüferprinzip verbundenen Aufwand für die Hochschulen wurde im SächsHSG die Formulierung „werden in der Regel von 2 Prüfern bewertet“ gewählt. Hochschulabschlussprüfungen sind somit zwar grundsätzlich von zwei Prüfern abzunehmen, begründete Ausnahmen werden aber zugelassen. Ob eine konkrete Prüfung als Ausnahme gelten kann, ist im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Soweit der Senat dies für erforderlich hält, kann er Rahmenvorgaben festlegen. Die von den Hochschulen befürchtete übergroße Zunahme von Prüfungsbeteiligungen für die Hochschullehrer tritt nur dann ein, wenn keine sachgerechte Modularisierung und keine richtige Ausgestaltung der Modulprüfungen vorgenommen wurden. Die ideale Modulprüfung besteht aus drei Teilen (A, B, C), wobei im Normalfall eine einzige nicht ausreichende Leistung, etwa im Teil B, durch gute bzw. befriedigende Leistungen in einem Teil der Teile A oder C ausgeglichen werden kann. In so einem Fall müssen nicht zwei Prüfer bei den drei Teilen A, B und C eingesetzt werden, da ja das Nichtbestehen des einen Prüfungsteiles B für sich genommen noch keinerlei Wirkung entfaltet. Zwei Prüfer sind dagegen bei der 1. Wiederholungsprüfung und der 2. Wiederholungsprüfung zwingend erforderlich und

bei Modulprüfungen, die (was es eigentlich nur in Ausnahmefällen geben sollte) z.B. nur aus einer einzigen Klausur oder einer einzigen mündlichen Prüfung bestehen.

Frage:

Aus § 35 Abs. 3 SächsHSG ergibt sich, dass in modularisierten Diplomstudiengängen keine Zwischenprüfung mehr stattfindet. Müssen dann alle Modulnoten des Grundstudiums neben den Modulnoten des Hauptstudiums in die Endnote eingehen?

Antwort:

Nach § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG sind es die Modulprüfungen, die zum Hochschulabschluss führen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung, dazu gehört auch die Festlegung, welche Modulnoten in die Abschlussnote eingehen. Das bedeutet, für die Fachschaftswahl hält der Gesetzgeber auch die mittelbare Wahl für zulässig. Eine entsprechende Regelung findet sich demgegenüber in § 50 nicht.

Frage:

Laut § 35 Abs. 3 und 4 ist eine zweite Wiederholungsprüfung nur auf Antrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt möglich. Wir handhaben es jetzt so, wenn nach einer 4 Wochenfrist kein Antrag vorliegt erfolgt eine Mahnung mit einer Zweiwochenfrist und darauf folgend Exmatrikulation wegen fehlender Voraussetzungen für eine Fortsetzung des Studiums. Der Prüfungsanspruch bleibt allerdings erhalten.

Antwort:

Gegen die beschriebene Handhabung bestehen keine Einwände. Der Prüfungsanspruch bleibt allerdings nur bis zum nächstmöglichen Prüfungstermin erhalten, der möglichst früh, jedoch nicht später als am Ende des folgenden Semesters liegen sollte

## **§ 36 Studienordnungen**

Frage:

An der Universität ... wurden sogenannte Eignungsfeststellungsordnungen als besonderes Zugangskriterium erlassen. Diese haben den Ursprung in der Studienordnung, wobei etwaige Regelungen zur Zulassung zum Studiengang, auch aus fachspezifischer Sicht, durch diese gesonderten Ordnungen geregelt werden. Bisher hat der Akademische Senat neben Studien- und Prüfungsordnungen auch diese Eignungsfeststellungsordnungen (EfO) genehmigt. Mit dem neuen SächsHSG weigert sich die Verwaltung, dem Senat diese EfO zur Stellung vorzulegen, da nicht explizit im SächsHSG geregelt sei, dies zu tun. Gibt es hier einen Widerspruch zu § 36 (2) Satz 1, wenn entsprechende Regelungen aus der Studienordnung in die EfO verlagert werden?

Antwort:

Die Antwort auf diese Frage hängt von der speziellen Art der Eignungsfeststellungsordnung ab. Sofern es sich dabei um eine Ordnung handelt, die ausschließlich Angelegenheiten einer Fakultät betrifft, ist sie vom Fakultätsrat zu erlassen; trifft es hingegen Rahmenfestlegungen, die fakultätsübergreifend angelegt sind, ist der Senat zuständig. Die vorgelegten Informationen legen nahe, dass die Eignungsfeststellungsordnung für einen einzelnen Studiengang erlassen wird. In

diesem Falle wäre sie von der für den Studiengang zuständigen Fakultät zu erlassen, weitere Fakultäten, die an diesem beteiligt sind, sind dazu anzuhören.

Frage:

Nach §36 (3) S.5 sind für modularisierte Studiengänge Modulbeschreibungen zu erstellen und der Studienordnung als Anlage beizufügen. Wird die Hochschule dieser Forderung gerecht, wenn sie in die Studienordnungen einen Verweis auf die Homepage der Universität aufnimmt und diese nicht explizit als Anlage aufnimmt?

Antwort:

Hierbei handelt es sich nicht um eine rechtliche Frage, sondern um die Praxis des Vollzugs des Gesetzes. Die Universität muss sicherstellen, dass die Modulbeschreibung jedem Studenten auf einem allgemein üblichen Weg zugänglich ist. Sollte das durch den Hinweis auf die Homepage der Universität erreicht werden, bestehen gegen dieses Verfahren keine Bedenken.

## **§ 40 Promotion**

Frage:

Gemäß § 40 Abs. 3 Satz 4 SächsHSG wird die Dissertation von 2 Hochschullehrern bewertet (bisher: drei Gutachter, die mehrheitlich Hochschullehrer sein müssen und von denen mindestens einer nicht der verleihenden Hochschule angehören darf). Bei den Hochschullehrern handelt es sich nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG um Professoren und Juniorprofessoren. Kommen hier auch Hochschullehrer anderer Hochschulen in Betracht? Ist es richtig, dass nach der neuen Regelung Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Professoren im Ruhestand grundsätzlich nicht mehr Gutachter einer Dissertation sein dürfen?

Antwort:

Als Gutachter kommen Professoren und Juniorprofessoren der eigenen oder einer anderen Hochschule in Betracht, soweit sie den erforderlichen fachlichen Anforderungen genügen. Privatdozenten, außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren und Professoren im Ruhestand kommen in Betracht, sofern sie über die Rechte eines Hochschullehrers verfügen.

## **§ 41 Habilitation**

Frage:

Wie ist mit den noch nicht abschließend entschiedenen Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis von Habilitanden aus dem Jahr 2008 umzugehen?

Dies betrifft Personen, welche zum 01.01.2009 noch keine Privatdozentur inne hatten. Gilt für diese Antragsteller aus Billigkeitsgründen noch die alte Rechtslage, nach welcher die Lehrbefugnis abgekoppelt von der Habilitation in einem separaten Verfahren verliehen wurde und zudem die Möglichkeit der Ernennung zum Privatdozenten bestand, oder sind diesbezüglich die neuen Regelungen des SächsHSG anzuwenden? Nach der neuen Rechtslage besteht im Vergleich zur alten Rechtslage nur noch die Möglichkeit, dass der Doktorgrad entweder um den Zusatz "Privatdozent" oder den Zusatz "habil." ergänzt wird.

Antwort:

Wie ist mit den noch nicht abschließend entschiedenen Anträgen auf Erteilung der Lehrbefugnis von Habilitanden aus dem Jahr 2008 umzugehen?

Dies betrifft Personen, welche zum 01.01.2009 noch keine Privatdozentur inne hatten. Gilt für diese Antragsteller aus Billigkeitsgründen noch die alte Rechtslage, nach welcher die Lehrbefugnis abgekoppelt von der Habilitation in einem separaten Verfahren verliehen wurde und zudem die Möglichkeit der Ernennung zum Privatdozenten bestand, oder sind diesbezüglich die neuen Regelungen des SächsHSG anzuwenden? Nach der neuen Rechtslage besteht im Vergleich zur alten Rechtslage nur noch die Möglichkeit, dass der Doktorgrad entweder um den Zusatz "Privatdozent" oder den Zusatz "habil." ergänzt wird.

Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern bei einem Antragsteller vor Inkrafttreten des SächsHG die Voraussetzungen für den Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis erfüllt waren und er den Antrag auch vor dem 01.01.2009 gestellt hat, besteht für ihn Vertrauensschutz, so dass das Verfahren nach den Regeln des SächsHG zu Ende zu führen ist. In diesem Falle kann dem Doktorgrad der Zusatz "habil." angefügt und außerdem der Titel „Privatdozent“ geführt werden. In allen anderen Fällen ist das SächsHSG anzuwenden. In diesen Fällen kann entweder der Doktorgrad um den Zusatz "habil." ergänzt oder der Titel „Privatdozent“ geführt werden, das regelt die Habil-Ordnung.

Frage:

Nach § 41 Abs. 2 Satz 4 SächsHSG kann der Doktorgrad nach erfolgreicher Habilitation um den Zusatz „PD“ (Privatdozent) oder den Zusatz „habil.“ ergänzt werden. Nach der bisher üblichen Praxis wurde mit der Habilitation der Zusatz „habil.“ vergeben; anschließend konnte die Lehrbefugnis verliehen und damit zusätzlich die Bezeichnung Privatdozent geführt werden. Bedeutet die neue Formulierung, dass die Zusätze zukünftig alternativ zu vergeben sind und ist diese Entscheidung durch die Fakultät in ihrer Habilitationsordnung oder vom Habilitanden selbst zu treffen?

Antwort:

Der Zusatz kann nur alternativ vergeben werden. Welcher Zusatz Verwendung findet, kann die Fakultät in ihrer Habilitationsordnung entsprechend der jeweiligen Fachkultur festlegen.

## **§ 42 Graduiertenstudium, Meisterschülerstudium**

Frage: (siehe auch § 114)

Im Zusammenhang mit dem neuen SächsHSG sind in unserer Bologna-Arbeitsgruppe spezielle Fragen zum Meisterschülerstudium entstanden, die ich Ihnen im Folgenden kurz darstellen möchte:

1. Gem. § 114 Abs. 15 SächsHSG sind Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, zu modularisieren.

Gem. § 32 Abs. 1 SächsHSG ist ein Studiengang ein durch eine Studienordnung und eine Prüfungsordnung geregeltes Lehrangebot, welches in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt.

2. Wie an den meisten anderen Hochschulen wird an der HMT bislang das Meisterklassenstudium durch eine Studienordnung geregelt und mit einem

Meisterklassenexamen abgeschlossen, welches durch eine entsprechende Prüfungsordnung geregelt ist.

Insoweit liegt die Studiengangseigenschaft des Meisterklassenstudiums und eine entsprechende Modularisierungsverpflichtung nahe.

3. Zweifel bezüglich der Studiengangseigenschaft ergeben sich jedoch aus der Definition des Meisterschülerstudiums im SächsHSG. Gemäß § 42 Abs. 5 SächsHSG wird das Meisterschülerstudium ausschließlich über eine Studienordnung definiert. Der Abschluss des Studiums soll „mit öffentlichen Präsentationen der künstlerischen Fähigkeiten oder einer künstlerischen Arbeit“ erfolgen. Eine Prüfungsordnung ist hierbei im Gegensatz zu dem gleichfalls in § 42 SächsHSG geregelten Promotionsstudium (hier „Studien- und Promotionsordnung“) nicht vorgesehen.

Antwort:

§ 114 Abs. 15 gilt für die Gestaltung des Meisterschülerstudiums im Neuen Sächsischen Hochschulgesetz (SächsHSG) nicht. Dies folgt schon aus der Stellung der Regelungen zum Meisterschülerstudium in § 42 SächsHSG. Die Herausnahme der speziellen diesbezüglichen Regelungen aus §§ 32 bis 36 SächsHSG und die Verortung in § 42 SächsHSG führt dazu, dass die in § 32 Abs. 5 Satz 1 niedergelegte Modularisierungspflicht, auf die auch § 114 Abs. 15 SächsHSG Bezug nimmt, für ein Meisterschülerstudium nicht gilt. Das bedeutet: In der nach § 42 Abs. 5 von der Hochschule zu erlassenden Studienordnung kann die Hochschule auch die Modularisierung dieses Studiums regeln, wenn sie dies für sachdienlich hält. In gleicher Weise bleibt es der Hochschule überlassen, das Meisterschülerstudium auch als Studiengang auszubilden, wie dies aus der Ermessensbestimmung in § 42 Abs. 5 SächsHSG folgt.

Frage:

Die Hochschule ... prüft gerade die Einrichtung eines Graduiertenstudiengangs für Promovenden. Nachdem in einer Besprechung mit den Kanzlern zur Umsetzung des neuen Hochschulgesetzes im Dezember 2008 von Vertretern Ihres Hauses vermittelt wurde, in § 42 Abs. 2 SächsHSG sei bewusst keine Exmatrikulationsmöglichkeit für Langzeitstudenten aufgenommen worden; infolgedessen bestehe gegen diese keine gesetzliche Handhabe, zumal das Graduiertenstudium studiengebührenfrei ist, hat die Promotionskommission folgende Vorschläge zur Verhinderung eines Langzeitstudiums an mich herangetragen. Da die Hochschule unsicher ist, ob diese mit dem neuen Sächsischen Hochschulgesetz vereinbar sind, bitte ich dies zu prüfen:

1) Aufnahme einer Regelung in die Studienordnung des Graduiertenstudiengangs oder die Immatrikulationsordnung der Hochschule ..., die die Zulassung oder notfalls Immatrikulation von Studienbewerbern ausschließt, die bereits (6 Semester) als Promovenden (an der Hochschule ...) immatrikuliert waren (Klammerzusätze fakultativ in dem Sinne, dass sie dann, wenn sich daraus die fehlende Vereinbarkeit mit dem Gesetz ergeben sollte, einzeln oder beide wegfallen könnten). Hintergrund dieses Vorschlags: § 6 Abs. 9 Promotionsordnung der Hochschule ... enthält die Regelung, dass Promovenden bis zu 6 Semester immatrikuliert werden können. Von dieser Regelung wurde in den letzten Jahren in einer Reihe von Fällen Gebrauch gemacht. Nachdem Ihr Haus beanstandet hatte, dies sei ohne eingerichteten Graduiertenstudiengang nicht zulässig, hat die Hochschule die Immatrikulation aller Betroffenen mit Wirkung zum jeweiligen Ende des 6. Semesters zurückgenommen. Alle Bescheide sind bestandskräftig. Es soll verhindert werden, dass die gleichen

Personen in einen künftigen Graduiertenstudiengang aufgenommen werden und damit weitere Jahre als Promovenden eingeschrieben sind.

2) Aufnahme einer Regelung in die Studienordnung des Graduiertenstudiengangs, die regelt, dass das Graduiertenstudium nach 6 Semestern endet, und zwar unabhängig vom Abschluss der Promotion. Die Promotionskommission verspricht sich davon, dass nach Ablauf der 6 Semester eine Exmatrikulation auf der Grundlage von § 21 Abs. 2 Nr. 3 SächsHSG möglich wäre.

Antwort:

Die ins Auge gefassten Regelungen in der Studienordnung sind z. T. rechtswidrig und jedenfalls zur Verhinderung eines Langzeitstudiums in Graduiertenstudiengängen nicht geeignet. Auch für einen Graduiertenstudiengang gilt, dass in die Prüfungsordnung die Regelstudienzeit aufzunehmen ist (§ 34 Abs. 1) und die möglichen Gründe für eine Exmatrikulation sind in § 21 Abs. 2, 3 abschließend geregelt. Eine Exmatrikulation nach Ablauf der Regelstudienzeit ist nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Für das Promotionsstudium gelten jedoch nicht die gleichen Zugangs- und Zulassungsvorschriften wie für grundständige Studiengänge. Insbesondere gibt es - anders als in nicht zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen - bei Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen keinen Rechtsanspruch auf die Immatrikulation. Vielmehr müssen alle Voraussetzungen dafür den Schluss zulassen, dass der Promotionsstudent den Studienabschluss - die Promotion - tatsächlich erreichen kann. Das sind einerseits Voraussetzungen, die die Hochschule erfüllen muss - z.B. muss ein Hochschullehrer benannt sein, der den Doktoranden betreut - und andererseits muss der Studienbewerber über die erforderliche Qualifikation verfügen.

Da der Studienabschluss die Promotion ist, sind die dafür geltenden gesetzlichen Regelungen maßgeblich. Dagegen, dass ungeeignete oder gar als Doktoranden bereits einmal gescheiterte Bewerber nicht in einen Graduiertenstudiengang immatrikuliert werden müssen, ist in § 40 SächsHSG Vorsorge getroffen worden. Nach § 40 Abs. 2 regelt die Promotionsordnung die Zulassung zur Promotion. Die Promotionsordnung kann insbesondere eine Eignungsfeststellung vorsehen. In diesem Falle setzt die Zulassung zum Graduiertenstudium eine Befürwortung der zuständigen Fakultät voraus.

Eine Exmatrikulation aus fachlichen Gründen ist nach den dafür maßgeblichen Regelungen möglich (§ 21 Abs. 2, 3) möglich. Insoweit kann z.B. die Prüfungsordnung am Ende des ersten Semesters einen Leistungsnachweis vorsehen, der für das Bestehen der Abschlussprüfung erforderlich ist. Sollten Zweifel an der Eignung des Bewerbers bestehen, kann die Immatrikulation auch zunächst befristet und unter der auflösenden Bedingung des Bestehens dieser Prüfung erteilt werden.

## **§ 49 Mitglieder und Angehörige der Hochschulen**

Frage:

Zu Wählbarkeit von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Meines Wissens gab es eine Verordnung oder Richtlinie des SMWK welche besagte, dass nur wählbar ist, wer einen Arbeitsvertrag über mehr als die Hälfte der Legislatur besitzt.

Antwort:

Das passive Wahlrecht von akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzt voraus, dass diese Mitglieder der Hochschule sind. § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG verlangt, dass diese mind. zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an der Hochschule beschäftigt sind. Nur dann gehören sie der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule an und sind gem. § 50 Abs. 4 Satz 1 SächsHSG wählbar.

Frage:

Ein gemeinsam berufener Professor hat an der Hochschule ... eine Lehrverpflichtung von 2 LVS. Die LVS nach DVO beträgt 8 LVS.

Ist der Professor damit Mitglied der Hochschule nach § 49 Abs. 1 Satz 1 SächsHSG. Der Paragraph sieht eine Mitgliedschaft vor, wenn die Person mindestens zu einem Viertel beschäftigt ist. Dabei stellt sich die Frage, was bei Professoren unter Arbeitszeit zu verstehen ist: Setzt man die LVS-Verpflichtung an, wären gemeinsam berufene Professoren mit "nur" 2 LVS Mitglieder kraft Gesetz. In diesem Falle könnte man auf eine Regelung zur Zuerkennung der mitgliedschaftlichen Rechte bei solchen Personen in der Grundordnung (oder durch Einzelverleihung) verzichten.

Antwort:

Ein von der Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule nach § 62 Abs. 1 SächsHSG gemeinsam berufener Professor ist Mitglied der Hochschule und verfügt über die mitgliedschaftlichen Rechte der Professoren der Hochschule. Das gilt auch, wenn er aufgrund einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Hochschule seine Dienstleistungen ganz oder teilweise in der Forschungseinrichtung erbringt.

## **§ 50 Mitgliedergruppen**

Frage:

- Möglichkeit der mittelbaren Wahl für Mitglieder des Erweiterten Senats,
- Können die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats durch ein Gremium gewählt werden

Antwort:

Im Gegensatz zum SächsHG sieht das neue Hochschulgesetz die unmittelbare Wahl aller Gruppenvertreter in den Organen der Hochschule und der Fakultäten vor. Auf die Detailregelungen von § 68 SächsHG hinsichtlich des Wahlverfahrens sowie auf die Vorgaben einer für alle Hochschulen verbindlichen Rahmenwahlordnung verzichtet, sodass nunmehr jede Hochschule in ihrer Wahlordnung in ihren Besonderheiten entsprechendes Wahlverfahren bestimmen kann.

In kleineren Hochschulen dürfte allen Gruppen die unmittelbare Wahl ihrer Vertreter technisch und organisatorisch ohne weiteres möglich sein. In großen Hochschulen oder umfangreichen Mitgliedergruppen, etwa der Gruppe der Studenten, kann es hingegen organisatorischen Schwierigkeiten mit der Wahldurchführung geben. In diesen Fällen ist es rechtlich zulässig, Wahlkreise zu bilden. Dabei kann sich die Hochschule an den im staatlichen Bereich für Bundestags- und weitere Wahlen geltenden Grundsätzen orientieren.

Frage Auslegung § 50:

Antwort:

1. Zur Auslegung § 50 Abs. 1 S. 1 SächsHSG

Wie ich in meiner E-Mail vom 29. April dargestellt habe, sieht das Sächsische Hochschulgesetz die unmittelbare Wahl der Organe der Hochschulen vor. Ihre Auffassung, „aus ihrer Mitte“ heiße nicht „unmittelbar aus ihrer Mitte“ teile ich nicht. Ihre Auffassung wird auch durch § 10 Abs. 2 des Europawahlgesetzes nicht gestützt, wo lediglich das Verfahren für die Kandidatenaufstellung vorgeschrieben wird, die mittelbar erfolgen kann. Die Wahl der 99 deutschen Mitglieder des Europaparlaments erfolgt jedoch nach § 1 des Europawahlgesetzes unmittelbar. Ich bitte Sie, den Entwurf der Wahlordnung der Universität so abzuändern, dass die Vorgaben des Sächsischen Hochschulgesetzes erfüllt sind. Soweit die Studentenschaft oder eine andere Mitgliedergruppe Kandidaten für die Wahl in den jeweiligen Fakultätsrat oder in den Senat vorschlagen will, steht dem nichts entgegen.

2. Zur Mitwirkung von Außerplanmäßigen Professoren und Honorarprofessoren im Promotionsverfahren

Ihre Auffassung zu der im Betreff genannten Angelegenheit teile ich im Wesentlichen. Hinsichtlich der Promotionsverfahren umfasst der im Gesetz verwendete Begriff der Mitwirkung vorrangig die wissenschaftliche Betreuung des Promovenden und die Erstellung des Erstgutachtens der Dissertation; und sofern die Promotionsordnung ein Rigorosum vorsieht auch die Beteiligung als Prüfer. Die alleinige Zuweisung dieser Mitwirkungsrechte und -pflichten an die Hochschullehrer ist Ausdruck der Verantwortung, die die Hochschullehrer für die Sicherung der Qualität des Doktorgrades sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu tragen haben. Die anderweitige Mitwirkungsmöglichkeit von Außerplanmäßigen Professoren oder Honorarprofessoren, z.B. als Lehrende in strukturierten Promotionsstudiengängen oder Graduiertenkollegs, wird davon aber nicht berührt.

Frage:

In § 50 Abs. 2 Satz 6 SächsHSG sind die Mitglieder der Hochschule benannt, die dem Senat kraft Gesetzes lediglich mit beratender Stimme angehören. Handelt es sich bei dieser Regelung um eine abschließende Aufzählung oder kann die Hochschule durch Festlegung in der Grundordnung diesen Personenkreis erweitern. (Speziell geht es hier um die Direktoren von Zentralen Einrichtungen (Bibliothek etc. und von In-Instituten, die eine vergleichbare Position wie die Dekane innehaben.)

Antwort:

Nach § 81 Abs. 2 Satz 6 gehören die Inhaber der dort aufgeführten Ämter - Rektor, Prorektoren, Kanzler, Dekane und Gleichstellungsbeauftragter der Hochschule - dem Senat an, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Die Aufzählung ist abschließend und darf in der Grundordnung nicht erweitert werden, da die Hochschule zu der damit verbundenen Einschränkung des passiven Wahlrechts dieser Hochschulmitglieder vom Gesetz nicht ermächtigt wird.

Fragen zu §§ 51, Abs. 2 Satz 1, 50 Abs. 4 Satz 1:

Einzelne Hochschulen fragen, ob nach der neuen Gesetzeslage mittelbare Wahlen zum Senat oder Fakultätsrat gesetzlich zulässig sind oder nicht.

Antwort:

Nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHG waren die Senatoren von den Gruppen des Konzils (§ 91 Abs. 1 SächsHG) und damit mittelbar zu wählen. Nach dem SächsHSG gibt es das Konzil als Organ der Hochschule nicht mehr. Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 wählt jede Mitgliedergruppe aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammen gesetzten Organe der Hochschule. Damit ist die unmittelbare Wahl oder die Urwahl eindeutig festgelegt. Die Hochschulen sind nicht berechtigt, diese Festsetzung in ihrer Wahlordnung nach § 51 Abs. 2 abzuändern. Da § 51 Abs. 2 der Wahlordnung, nur Regelungen zur formellen, nicht aber zum materiellen Wahlverfahren, zulässt, darf die Wahlordnung ..... demzufolge nur die Wahlmodalitäten regeln, wie sich aus dem 2. Halbsatz zu § 51 Abs. 2 Satz 1 „insbesondere .....“ ergibt. Dass der Gesetzgeber in § 50 Abs. 4 Satz 1 ausschließlich die unmittelbare Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppe zulässt, zeigt auch der Vergleich zu § 26 Abs. 2 Satz 2.

Dort ist für die Wahlen der Studentenschaft nur bei Gliederungen in Fachschaften die mittelbare Wahl von Mitgliedern des Fachschaftsrates in den Studentenrat vorgesehen. Für weitere Mitglieder kann die Wahlordnung die Direktwahl zulassen. Eine entsprechende Regelung findet sich dem gegenüber im § 50 nicht.

## § 51 Wahlen

Frage:

Können die zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senats durch ein Gremium gewählt werden?

Antwort:

Nach § 51 Abs. 1 SächsHSG werden die Mitglieder von Organen der Selbstverwaltung in freier, geheimer und gleicher Wahl gewählt. In § 51 Abs. 1 SächsHSG ist nicht vorgeschrieben, dass die Wahl "unmittelbar" erfolgen muss (z. B. wie Art. 38 GG). Dies würde nach dem Wortlaut zunächst dafür sprechen, dass eine mittelbare Wahl möglich wäre. Allerdings bestimmt § 50 Abs. 1 SächsHSG, dass für die Wahl ihrer Vertreter in den Organen Gruppen zu bilden sind. Dies wäre m.E. bei einer Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senates durch ein anderes Organ der Hochschule nicht umsetzbar, so dass diese Verpflichtung bei einer mittelbaren Wahl nicht erfüllt werden könnte. Des Weiteren wäre bei einer mittelbaren Wahl erforderlich, dass das mittelbaren Gremium für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Erweiterten Senates gewählt werden, was bei einem im SächsHSG vorgesehenen Organ nicht der Fall wäre. Hätte der Gesetzgeber gewollt, dass die zusätzlichen Mitglieder im Erweiterten Senat mittelbar gewählt werden könnte hätte dies geregelt werden müssen. Im Ergebnis ist eine mittelbare Wahl nicht möglich.

Frage von einigen Hochschulen:

Zu §§ 51 Abs. 2 Satz 1, 50 Abs. 4 Satz 1

Einzelne Hochschulen fragen, ob nach der neuen Gesetzeslage mittelbare Wahlen zum Senat oder Fakultätsrat gesetzlich zulässig sind oder nicht.

Antwort:

Nach § 92 Abs. 3 Satz 1 SächsHG waren die Senatoren von den Gruppen des Konzils (§ 91 Abs. 1 SächsHG) und damit mittelbar zu wählen. Nach dem SächsHSG gibt

es das Konzil als Organ der Hochschule nicht mehr. Nach § 50 Abs. 4 Satz 1 wählt jede Mitgliedergruppe aus ihrer Mitte ihre Vertreter in die nach Mitgliedergruppen zusammen gesetzten Organe der Hochschule. Damit ist die unmittelbare Wahl oder die Urwahl eindeutig festgelegt. Die Hochschulen sind nicht berechtigt, diese Festsetzung in ihrer Wahlordnung nach § 51 Abs. 2 abzuändern. Da § 51 Abs. 2 der Wahlordnung, nur Regelungen zur formellen, nicht aber zum materiellen Wahlverfahren, zulässt, darf die Wahlordnung ..... demzufolge nur die Wahlmodalitäten regeln, wie sich aus dem 2. Halbsatz zu § 51 Abs. 2 Satz 1 „insbesondere .....“ ergibt. Dass der Gesetzgeber in § 50 Abs. 4 Satz 1 ausschließlich die unmittelbare Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppe zulässt, zeigt auch der Vergleich zu § 26 Abs. 2 Satz 2.

Dort ist für die Wahlen der Studentenschaft nur bei Gliederungen in Fachschaften die mittelbare Wahl von Mitgliedern des Fachschaftrates in den Studentenrat vorgesehen. Für weitere Mitglieder kann die Wahlordnung die Direktwahl zulassen. Eine entsprechende Regelung findet sich dem gegenüber im § 50 nicht.

## **§ 54 Beschlüsse**

Frage

im Zusammenhang mit der Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorläufigen Senat:

§ 54 Abs. 3 SächsHSG regelt, dass Beschlüsse des Senates ....in Angelegenheiten der ....., und der \*Berufung von Hochschullehrern\* der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrer bedürfen; das wirft die Frage nach der Schlüssigkeit auf:

1. Die \*Berufung von Hochschullehrern\* ist nicht Gegenstand der Zuständigkeit des Senates.

2. Die Grundordnung kann allerdings vorsehen, dass im Senat vor Erteilung des Rufes eine Anhörung durchgeführt wird. Ist die o.g. Bestimmung in diesem Fall dann so auszulegen, dass die Anhörung einen Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der HSL erfordert?

Antwort:

In Beantwortung Ihrer Frage, die im Zusammenhang mit der Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorläufigen Senat aufgetreten ist, teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Die Regelung betrifft den Fall, dass die Grundordnung der Hochschule in Berufsangelegenheiten eine Anhörung des Senats vorsieht. Ist das nicht der Fall, geht die Regelung ins Leere.

Frage:

Im Zusammenhang mit einem laufenden Berufungsverfahren ist folgende Frage aufgetreten:

Eine Berufungskommission hat auf der Grundlage externer Gutachten einen Berufungsvorschlag mit 3 Namen erstellt. Der Fakultätsrat hat diesem Berufungsvorschlag mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt, allerdings fehlt es an der gemäß § 54 Abs. 3 SächsHSG erforderlichen Mehrheit der diesem Organ angehörenden Hochschullehrer.

Der Berufungsvorschlag ist dem Rektor zugeleitet worden, um gemäß der Bestimmung in der Vorläufigen Grundordnung vor Ruferteilung den Senat anzuhören.

Nun stellt sich die Frage,

- ob bei Nichtvorliegen der Voraussetzung des § 54 Abs. 3 (Mehrheit der Hochschullehrer im Fakultätsrat) das Berufungsverfahren zu beenden ist,
- ob der Rektor gem. § 60 Abs. 4 Satz 4 die Kompetenz hat, gemäß dem vorgelegten Berufungsvorschlag zu berufen.

Das Problem liegt darin, dass der Fakultätsrat keinen Berufungsvorschlag beschlossen hat (der Fakultätsrat hat den Beschluss der Berufungskommission nicht bestätigt; d.h. er hat den Berufungsvorschlag abgelehnt), von dem der Rektor gem. § 60 Abs. 4 Satz 4 abweichen könnte.

Es spricht aber unsererseits vieles dafür, dass das Verfahren damit nicht beendet ist und der Rektor trotz Nichtvorliegens eines Berufungsvorschlages des Fakultätsrates berufen kann, denn:

Wenn der Rektor von einem vom Fakultätsrat beschlossenen Berufungsvorschlag abweichen darf, dann muss der Rektor erst recht gemäß einem von der Berufungskommission erstellten und vom Fakultätsrat abgelehnten Berufungsvorschlag berufen können. Ansonsten könnte der Fakultätsrat verhindern, dass der Rektor vom Vorschlag abweicht, in dem der Fakultätsrat keinen Vorschlag vorlegt.

Nach Erörterung eines Mitgliedes des Rektorates mit dem Fakultätsrat liegen im vorliegenden Fall keine begründeten Zweifel an der Eignung des/der Vorgeschlagenen vor.

Antwort:

Nach § 60 Abs. 4 SächsHSG beschließt der Fakultätsrat innerhalb eines Monats mit doppelter Mehrheit über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet seinen Beschluss an den Rektor weiter. Ein solcher Beschluss wurde nicht gefasst, da weder für die Annahme noch für die Ablehnung des Berufungsvorschlags eine Mehrheit der dem Fakultätsrat angehörenden Hochschullehrer zustande gekommen ist. Der vorgelegte Beschluss ist somit rechtswidrig und nach § 83 Abs. 4 Satz 1 vom Rektorat zu beanstanden. Weiter kann das Rektorat die Fakultät unter Fristsetzung anweisen, einen gesetzeskonformen Beschluss vorzulegen. Kommt die Fakultät der Anordnung nicht nach, kann das Rektorat nach § 84 Abs. 4 Satz 4 den erforderlichen Beschluss im Wege der Ersatzvornahme fassen. Es wird angeregt, vor Erlass der o.g. Anordnung dem Senat die Möglichkeit einer Streitschlichtung einzuräumen mit dem Ziel, die Blockade aufzuheben und auf die Erfüllung von Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung hinzuwirken.

Frage:

Welche Rechte hat ein einzelnes Senatsmitglied in Hinblick auf die Vorbereitung der Sitzung? Kann es die ordnungsgemäße und vollständige Vorlage von Beschlussvorlagen verlangen, auch wenn es sich "nur" um den Fall des Herstellens eines Benehmens (z.B. Studienordnungen) handelt? In welcher Frist muss zum Senat geladen werden und welche Unterlagen müssen zur Verfügung stehen, damit nach § 54 (1) SächsHSG ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurde? Auf welchen Personenkreis bezieht sich § 81 (5)? (Bedarf es eines Beschlusses des Senats, dass ein Bericht oder Auskunft erteilt wird, oder genügt hier auch das Verlangen eines Senatsmitglieds?)

Antwort:

Die Frage lässt sich nicht detailliert und erschöpfend beantworten. Die Angelegenheit kann zudem nicht vom SMWK im Wege der Aufsicht geregelt werden, vielmehr sollte darüber ein Einvernehmen zwischen Senat und Verwaltung erreicht werden, ggf. schrittweise. Welche Informationen zur Vorbereitung eines Tagesordnungspunktes bereitzustellen sind, muss grundsätzlich in jedem Einzelfall festgelegt werden. Dabei sind die Anforderungen an den Umfang der bereitgestellten Informationen einerseits und der dafür erforderliche Aufwand andererseits gegeneinander abzuwägen. Natürlich müssen allen Mitgliedern diejenigen Informationen zugänglich sein, die eine Entscheidung in der Sache ermöglichen. Das gilt auch dann, wenn nur ein Benehmen herzustellen ist. Ist ein Sachverhalt nicht allgemein bekannt oder jedermann zugänglich, aber für alle Mitglieder wichtig, wird er in der Sitzungsvorlage zu erläutern sein. Aber dafür, was „für alle Mitglieder wichtig“ ist, gibt es kein objektives Maß. Was für das einzelne Mitglied wichtig ist, hängt von vielen Umständen ab, auch von dessen individuellen Auffassungen. Ausreichend ist, wenn Tagesordnung und Sitzungsunterlagen so rechtzeitig zur Verfügung stehen, dass jedes Mitglied ergänzende Informationen einholen kann, soweit diese mit vertretbarem Aufwand erteilt werden können. I. Ü. steht es dem Senat frei, für besondere oder häufig auftretende Fälle in Abstimmung mit dem Rektorat Grundsätze für die Informationsbereitstellung in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Was § 81 Abs. 5 SächsHSG anbelangt, so wird dort eine Pflicht des Rektorats gegenüber dem Senat (als Organ) normiert, nicht aber gegenüber dem einzelnen Senator; die Anforderung ist also nur aufgrund eines Senatsbeschlusses bindend. Das Rektorat kann aber, wenn das mit vertretbarem Aufwand möglich ist, ohne gesetzliche Verpflichtung auch einzelnen Mitgliedern der Universität auf deren begründete Anfrage eine persönliche Auskunft erteilen.

Frage:

Das SächsHSG sieht vor, dass der Studentenrat Näheres durch Ordnungen regelt. Die sind u.a. Geschäfts-, Grund-, Beitrags-, Finanz-, Wahlordnung und andere. Das SächsHG (alt) sah hierfür i. d. R. ein Quorum von einer 2/3 Mehrheit vor. Diese Regelung findet sich nicht mehr im SächsHSG. Nach unserer Rechtsauffassung ist folglich eine einfache Mehrheit ausreichend. Kann dies bestätigt werden?

Kommentar: Die 2/3 kommen auf Grund der spezifischen Situation (Amtsverlängerung sowie Prüfungszeit bzw. Vorlesungsfreie Zeit) nicht mehr zustande und folglich würde dies zu Problem bei Fristen etc. führen.

Wenn eine einfache Mehrheit ausreichend ist, könnte diese dann durch eine alte Ordnung des Studentenrates in der ein höheres Quorum steht als nicht mehr ausreichend verstanden werden?

Antwort zu §§ 54 Abs. 2, 26,27,29:

Beschlüsse werden nach § 54 Abs. 2 SächsHSG mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Da das Gesetz für von der Studentenschaft zu erlassende Ordnungen keine andere Bestimmung trifft, werden auch der Beschluss über die Ordnung nach § 27 Abs. 1 SächsHSG sowie Beschlüsse über andere Ordnungen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.

Die Studentenschaft regelt ihre Angelegenheiten als rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule durch Ordnung nach § 27 Abs. 1 SächsHSG, darüber hinaus erlässt sie eine Wahlordnung (§§ 26 Abs. 1 SächsHSG) sowie eine Beitragsordnung, die der

Genehmigung des Rektorats bedarf (§ 29 Abs. 1 SächsHSG). Weitere Ordnungen kann sie erlassen, soweit sie dazu durch die Ordnung nach § 27 Abs. 1 SächsHSG ermächtigt ist.

## **§ 55 Gleichstellungsbeauftragte**

Frage:

Zu § 55 Abs. 1: In der praktischen Umsetzung des Wahlablaufes ergibt sich die Frage, ob der Gleichstellungsbeauftragte und sein Stellvertreter in einem Wahlgang gewählt werden, d.h. die Kandidaten stehen alle auf einem Stimmzettel und der Bewerber mit den meisten Stimmen wird der Gleichstellungsbeauftragte und der Zweitplatzierte wird Stellvertreter. Die übrigen Kandidaten sind, sofern sie wenigstens eine Stimme erhalten haben, Ersatzvertreter. Bei Ausscheiden des Gleichstellungsbeauftragten aus seinem Amt, rückt der Stellvertreter nach und für ihn müsste ein Ersatzvertreter als Stellvertreter neu benannt werden, oder werden der Gleichstellungsbeauftragte und der Stellvertreter mit getrennten Stimmzetteln gewählt?

Antwort:

Eine gesetzliche Regelung dazu ist entbehrlich. Sofern die Hochschule dies für erforderlich hält, kann dies in der Wahlordnung geregelt werden. Anderenfalls regelt es jede Fakultät in ihrer Fakultätsordnung.

## **§ 56 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit**

Frage:

Unter welchen Umständen kann eine Sitzung in nicht-öffentlicher Sitzung geführt werden? Sollten etwaige Forschungsanträge bei der DFG oder beim BMBF darunter fallen? Gehören Beratungen zu Berufungsverfahren oder die Verleihung von Ehrentiteln in den nicht-öffentlichen Teil einer Sitzung?

Antwort:

Soweit Personalangelegenheiten behandelt werden, regelt § 56 Abs. 2, dass dies in nichtöffentlicher Sitzung geschieht. Dies dürfte insbesondere bei Berufungsverfahren und Ehrentiteln der Fall sein. Weitere Einzelheiten kann die Grundordnung regeln.

## **§ 60 Berufung von Professoren**

Frage:

1. Zusammensetzung der Berufungskommission: Die Zusammensetzung von Berufungskommissionen wurde in § 60 Abs. 2 SächsHSG neu geregelt, insbesondere dürfen die Professoren nur noch über die Mehrheit von einem Sitz verfügen und es muss auch die Mitgliedergruppe der sonstigen Mitarbeiter angemessen vertreten sein.

Noch vor Inkrafttreten des SächsHSG wurde über die Wiederzuweisung und -besetzung einer Professorenstelle an einer Fakultät der Hochschule ... positiv entschieden und eine Berufungskommission nach den Bestimmungen des zu diesem Zeitpunkt geltenden SächsHG eingesetzt. Die Fakultät teilt nun mit, dass die

Zusammensetzung der Kommission geändert werden soll, da sich der Austausch des externen Mitgliedes der Kommission (Professor) erforderlich macht. Die Kommission hat bislang noch nicht getagt, da sich das Verfahren noch im Stadium der Ausschreibung befindet. Gemäß § 114 Abs. 11 SächsHSG bleiben die bestehenden Berufungskommissionen weiter im Amt. Es ist jedoch die Frage aufgetreten, ob im Zusammenhang mit der Entscheidung über die geänderte Zusammensetzung der Kommission nun die neuen Bestimmungen des § 60 Abs. 2 SächsHSG zu beachten und die Kommission dementsprechend um weitere Mitglieder „aufzustocken“ ist. Wir möchten dies verneinen und lediglich den Austausch des einen Mitgliedes vornehmen, da es sich grundsätzlich um eine noch nach dem SächsHG gebildete Kommission handelt, möchten diese Problematik zur Vermeidung von Verfahrensfehlern mit dem SMWK abstimmen.

2. Begründung eines Berufungsvorschlages: Wie auch nach dem bisherigen SächsHG wird ein Berufungsvorschlag auf der Grundlage von Gutachten und einer vergleichenden Würdigung der Eignung der Bewerber erstellt. Gemäß § 60 Abs. 3 Satz 7 SächsHSG muss die Begründung des Berufungsvorschlages die Bewertung der Lehrleistung und der Forschungs- oder künstlerischen Leistung sowie der Lehrevaluationen enthalten. Soll dieser Satz 7 generell für alle Berufungsvorschläge oder lediglich für den Fall einer Hausberufung oder die in § 60 Abs. 3 Satz 6 SächsHSG genannten Fälle Anwendung finden? Zwar werden in den Gutachten sowie in der Begründung des Berufungsvorschlages grundsätzlich die Lehr- und Forschungsleistungen der Listenkandidaten bewertet, eine Bewertung von Lehrevaluationen ist jedoch mangels entsprechender Angaben der Bewerber in den Bewerbungsunterlagen nur selten möglich, so dass eine Bewertung von Evaluationsergebnissen i.d.R. nur im Falle der Einschätzung von bereits an der Hochschule tätigen Personen vorgenommen werden kann. Entsprechende Hinweise des SMKW zur Umsetzung dieser Vorgabe wären sehr hilfreich.

Antwort:

Die Professoren verfügen in der Berufungskommission über die Mehrheit von einem Sitz, die anderen Mitgliedergruppen sollen „angemessen“ vertreten sein. Das heißt, dass die Gruppen der Studenten und der Wissenschaftlichen Mitarbeiter in jeder Berufungskommission, die Gruppe der sonstigen Mitarbeiter dann vertreten ist, wenn dafür ein sachlicher Grund besteht. (Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Professur wesentlich durch Praktika in Labors oder Versuchsfeldern - deren Betreuung sonstigen Mitarbeitern obliegt - geprägt ist. In anderen, z. B. geisteswissenschaftlichen und anderen „rein theoretischen“ Fächern kann hingegen ein solcher Sachgrund fehlen und daher die Mitwirkung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter entbehrlich sein.) Der Auffassung, dass die bestehende Berufungskommission unverändert weiterarbeiten kann, stimme ich zu. § 114 Abs. 11 ist darauf ausgerichtet, den Abschluss bereits laufender Berufungsverfahren nicht zu verzögern und steht diesbezüglich mit Sinn und Zweck der Regelungen des § 60 im Einklang. Eine Neukonstituierung der Kommission wäre allenfalls dann nötig, wenn sie rechtsmissbräuchlich zustande gekommen wäre. Also etwa dann, wenn sie erst nach dem 14. Dezember gebildet worden wäre, als der Landtag das neue Gesetz bereits verabschiedet hatte. Die Bewertung der Lehrleistung unter Einbeziehung der Lehrevaluationen wurde neu in das Gesetz aufgenommen, um den Stellenwert der Lehre bei der Berufung von Professoren zu erhöhen. Sie dient somit der Verbesserung der Qualität der Lehre und ist ab sofort in jedem Falle in die Begründung des Berufungsvorschlags aufzunehmen. Soweit der Berufungskommission in einem laufenden Verfahren noch keine Erkenntnisse

darüber vorliegen, muss sie diese so noch einholen. Künftig sollten Bewerber bereits in der Ausschreibung darauf hingewiesen werden, dass Ergebnisse der Lehrevaluationen vorzulegen sind.

Frage:

§ 60 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG regelt, dass in der Berufungskommission die Professoren über die Mehrheit von einem Sitz verfügen müssen und die dort genannten Mitglieder angemessen zu vertreten sind. Die Berufungskommission, die vorliegend betroffen ist, ist derzeit mit 5 Professoren, 2 Akademischen Mitarbeitern und 1 Studenten zusammengesetzt. Die Studierendenvertreter sind der Ansicht, dass hier noch ein Student nachgewählt werden müssen, damit eine angemessene Vertretung dieser Gruppe gegeben ist.

Ich vertrete die Auffassung, dass die Regelung über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen für die Kommissionen anzuwenden ist, die ab dem 01.01.2009 eingesetzt werden. Dies ergibt sich zum einen aus § 114 Abs. 11 SächsHSG, wonach die Regelung, dass bestimmte Ausschüsse und Kommissionen der dort genannten Gremien mit der Konstituierung der Gremien nach dem SächsHSG aufgelöst sind, für Berufungskommissionen nicht gilt. Zum anderen wurden diese Berufungskommissionen nicht unter der Geltung des SächsHSG eingesetzt, wie dies § 60 Abs. 2 Satz 1 SächsHSG im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Besetzung (§ 60 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG) regelt, sondern unter Geltung der Vorgaben des SächsHG. Vor dem 01.01.2009 zusammengesetzte Berufungskommissionen bleiben somit in ihrer aktuellen Zusammensetzung bestehen.

Da die Studierendenvertreter eine entschieden andere Auffassung vertreten und im Falle der Nichtbeachtung der Vorschrift über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen ihre Mitwirkungsrechte als verletzt ansehen, bitte ich Sie nach Möglichkeit eine sehr rasche Antwort zukommen zu lassen.

Antwort:

Die Übergangsvorschriften regeln, wie bestehende Rechtsverhältnisse zu behandeln sind um einen schroffen Übergang von einem Rechtszustand auf einen anderen zu vermeiden. § 114 Abs. 11 SächsHSG regelt ausdrücklich, dass bei Inkrafttreten des SächsHSG bestehende Berufungskommissionen nicht aufgelöst werden.

Frage:

Hält Ihr Haus es für zulässig oder gar geboten, ein schriftliches Minderheitsvotum des Mitglieds einer Berufungskommission (hier: Schreiben des auswärtigen Mitglieds einer Berufungskommission an den Rektor mit der ausdrücklichen Bitte, das Schreiben „dem Gremium zur Kenntnis zu geben, dass über die Besetzung der ... Stelle zu entscheiden hat“) dem Fakultätsrat vorzulegen?

Wie das bisherige Sächsische Hochschulgesetz sieht das neue ja Minderheitsvoten von Mitgliedern der Berufungskommission nicht vor, sondern regelt, dass die Sitzungen der Berufungskommission nicht öffentlich stattfinden und dass geheim abgestimmt wird. Bei Weiterleitung des Schreibens an den Fakultätsrat würde ja offengelegt, wie der Autor des Briefs abgestimmt hat. Sollte dies die einzige Nein-Stimme (insgesamt oder unter den Professoren) gewesen sein, würde auf diese Weise sogar bekannt, wie andere Kommissionsmitglieder votiert haben.

Antwort:

Die im Schreiben inzidenter zu entnehmender Auffassung wird vollumfänglich geteilt. Gegen die Weitergabe eines an den Rektor gerichteten Schreibens an den Fakultätsrat bestehen bereits erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Hinzu tritt, dass die Aufgaben des auswärtigen Mitgliedes der Berufungskommission mit der Beendigung der Tätigkeit der Kommission erledigt sind, es hatte zudem ausreichend Gelegenheit, seine Auffassungen in die Meinungsbildung dieser Kommission einzubringen. Im Übrigen ergibt sich ein Erfordernis einer Weitergabe auch nicht aus dem Wunsch des Briefschreibers, denn die Letztentscheidung über die Besetzung der Stelle liegt beim Rektor.

Frage von verschiedenen Hochschulen:

"... An der Hochschule Beschäftigte können nur in begründeten Ausnahmefällen vorgeschlagen werden. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der Vorgeschlagene sich in seiner Befähigung deutlich von anderen Bewerbern abhebt oder bereits einen Ruf an eine andere Hochschule oder eine Forschungseinrichtung erhalten hat..." Unklar ist mir hier der "Ruf an eine andere Hochschule". Zählt hierzu auch ein beliebig alter Ruf an eine andere Hochschule, der vom Vorgeschlagenen abgelehnt und mittlerweile umgewidmet oder anders besetzt worden ist? Oder muss dieser Ruf aktuell sein, d.h. dieser darf vom Vorgeschlagenen noch nicht abgelehnt worden sein und nicht allzu lang zurückliegen? Und § 56 Absatz 2: "Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt. In Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen. "Muss für alle Abstimmungen innerhalb einer Berufungskommission geheim abgestimmt werden, also auch bei der Wahl der Einladungen von Bewerbern und bei der Wahl zum Einholen von Gutachtern. Oder reicht es, nur eine geheime Abstimmung bei der endgültigen Listenbesetzung. Besteht weiterhin die Möglichkeit eines Minderheitenvotums, und muss dieses der Begründung der Kommission nach § 60 Absatz (3) beigefügt werden?

Antwort:

Die Regelungen über das Berufungsverfahren dienen auch der Bestenauslese. Damit besonders befähigte Mitglieder der Hochschule nicht zur Abwanderung gezwungen werden, wird der der „Durchmischung“ dienende Grundsatz, dass für die Berufung nur hochschulfremde Bewerber in Betracht kommen, im Einzelfall außer Kraft gesetzt. Der Ruf an eine andere Hochschule muss daher zeitlich aktuell sein und darf nicht bereits abgelehnt worden sein.

Frage:

Der Berufungskommission muss zukünftig mindestens ein externer Sachverständiger angehören (§ 60 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG). Bestehen Qualifikationsanforderungen an dieses externe Berufungskommissionsmitglied (Professor?)?

Antwort:

Der Nachweis einer förmlichen Qualifikation des externen Sachverständigen ist nicht erforderlich. Der externe Sachverständige soll nach Maßgabe der jeweils fachlichen Anforderungen ausgewählt werden und eine fachliche fundierte Sicht von außerhalb der Hochschule in das Berufungsverfahren einbringen. In Betracht kommen neben Vertretern anderer Hochschulen insbesondere auch Fachwissenschaftler aus außerhochschulischen Forschungseinrichtungen oder der Wirtschaft.

Frage:

In der Berufungskommission sollen die Professoren künftig über die Mehrheit von „nur“ einem Sitz verfügen, die Mitgliedergruppen akademischer Mitarbeiter, Studierender, sonstige Mitarbeiter sollen angemessen vertreten sein. Die Mitwirkung von Mitgliedern aus der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wurde bislang für nicht nötig/zulässig erachtet? Was ist der Hintergrund für diese Änderung? Die Juniorprofessoren wurden dagegen außer Acht gelassen.

Antwort:

Der Terminus „angemessen“ verdeutlicht, dass die Anzahl der Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen nach Maßgabe der speziellen Anforderungen des Berufungsverfahrens festzulegen ist. Eine Vertretung der Gruppe des sonstigen Personals ist nur dann angemessen, wenn dafür ein sachlicher Grund gegeben ist. Das kann z.B. der Fall sein, wenn die Professur wesentlich durch Praktika in Labors oder Versuchsfeldern - deren Betreuung sonstiger Mitarbeitern obliegt - geprägt ist. Etwa in geisteswissenschaftlichen und anderen „rein theoretischen“ Fächern (wie Mathematik, Theoretische Physik u. ä.) hingegen dürfte es allenfalls im atypischen Ausnahmefall solchen Sachgrund geben und daher eine Mitwirkung der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter entbehrlich sein.

Juniorprofessoren gehören der Gruppe der Hochschullehrer an, ihre Mitwirkung im Berufungsverfahren ist daher ausschließlich als Vertreter dieser Gruppe möglich. Solange ihnen nicht durch Bestellung zum apl. Professor nach § 70 Satz 4 die Rechte eines Professors übertragen worden sind, ist es ihnen verwehrt, in einem Verfahren zur Begutachtung in ein Amt mitzuwirken, über dessen Qualifikation sie selbst (noch) nicht verfügen.

Frage:

Das SächsHSG fordert für die Erstellung des Berufungsvorschlages die Einholung externer Gutachten, d. h. Gutachten aus der Hochschule sind nicht mehr zulässig. Die grundsätzlich erforderliche Anzahl der Gutachten je Kandidat wird in der Berufsordnung zu regeln sein. Gibt es hierzu eine nötige Mindestanzahl (z. B. wie bisher 3)?

Antwort:

Gutachten aus der eigenen Hochschule sind weiterhin zulässig, können aber wie bisher nicht allein zur Begründung des Berufungsvorschlages herangezogen werden. Die erforderliche Anzahl der Gutachten soll in der Berufsordnung festgelegt werden, sie kann für unterschiedliche Fächerkulturen unterschiedlich festgelegt werden. In jedem Fall muss die Qualität des Vorgeschlagenen durch die Gutachten ausreichend nachgewiesen werden.

Frage:

Ist die Bewertung von Lehrevaluationen nach § 60 Abs. 3 Satz 7 SächsHSG in jedem Fall zwingend in die Begründung des Berufungsvorschlages aufzunehmen oder gilt dies nur für Hausberufungen?

Antwort:

Soweit Lehrevaluationen erfolgt sind, sind diese in die Begründung des Berufungsvorschlages aufzunehmen. Dies gilt unabhängig von der Herkunft des Vorgeschlagenen. Sind bei einem Vorgeschlagenen bisher keine Lehrevaluationen

erfolgt, ist der Nachweis seiner Befähigung zu einer didaktisch den Anforderungen an einen Professor genügenden Lehre auf andere vergleichbare Weise zu führen.

Frage:

Im §60 (5) SächsHSG heißt es: "Weitere Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die Hochschule durch Ordnung." Wer ist für den Erlass dieser Ordnung zuständig, d.h. welches Organ muss diese Ordnung beschließen und wer ist ggf. anzuhören? Da es bei Berufungen um wichtige Entwicklungs- sowie Strukturentscheidungen handelt und in der besagten Ordnung, die Grundsätze zum Ablauf des Berufungsverfahrens geregelt werden sollen, gehen wir davon aus, dass der Senat gemäß §80 (1) 11. i. V. m. §13 (3) zuständig ist. Des Weiteren besteht die Frage, ob die Ordnung Regelungsgegenstände zur Vertraulichkeit enthalten kann, die Auswirkungen auf andere Gremien hat, z.B. die Vertraulichkeit und Öffentlichkeit einer Senatssitzung?

Antwort:

Da gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erlässt gem. § 13 Abs. 5 Satz 1 SächsHSG das Rektorat die Berufsordnung. Darin hat es Einzelheiten des Berufungsverfahrens hochschulspezifisch so zu regeln, dass die gesetzlich normierten Ziele erreicht werden. Das ist sachgerecht: Professoren werden vom Rektor berufen, und ihm obliegt nach § 60 SächsHSG in Berufungsverfahren auch die Pflicht, für einen zügigen Ablauf und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu sorgen. Dem Senat hingegen obliegt im Berufungsverfahren allenfalls (wenn die Grundordnung dies vorsieht) ein Anhörungsrecht vor der Erteilung des Rufs auf eine Professur, keinesfalls aber eine wie auch immer geartete Regelungs- oder Entscheidungskompetenz.

Natürlich können die Vorschriften der Ordnung nur den durch das Gesetz und die Grundordnung gesetzten Rahmen ausfüllen. Und da es sich bei der Ruferteilung um eine Personalangelegenheit handelt, ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 56 Abs. 2), dass

## **§ 65 Außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessoren**

Frage:

An uns wurde die Frage herangetragen, ob die außerplanmäßigen Professoren nunmehr nicht mehr die einschränkende Kennzeichnung "apl." verwenden müssen. Nach der Lektüre der alten Regelung in § 56 SächsHG und der neuen Regelung in § 65 SächsHSG ist dies nicht ganz klar.

Antwort:

Nach § 65 Abs. 3 SächsHSG sind Außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren für die Dauer ihrer Bestellung zum Führen des akademischen Titels "Professor" berechtigt.

Frage: (§ 65 i. V. m. § 60)

Kann ein Verfahren zur Verleihung des Rechts zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" nach Inkrafttreten des SächsHSG fortgeführt werden, wenn der Betreffende die Voraussetzungen nach § 65 SächsHSG nicht erfüllt oder muss nach dem neuen Gesetz gehandelt und ggf. ein Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor eröffnet werden?

In einem konkreten Fall steht die Entscheidung an, wie zu verfahren ist, wenn die entsprechende Fachkommission im letzten Jahr beschlossen hat, ein Verfahren zur Verleihung des Rechts zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" zu eröffnen, der Wissenschaftler jedoch nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

Bestehen Einschränkungen für außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren hinsichtlich der Möglichkeit in Berufungskommissionen tätig zu werden, und wenn ja, welche?

Zwar lässt sich nach hiesiger Auffassung § 60 Abs. 2 SächsHSG entnehmen, dass eine Tätigkeit in den Berufungskommissionen zumindest über die Mitgliedergruppen (§ 60 Abs.2 S.3 SächsHSG) möglich ist. Ob außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren unter den Begriff des "Professors" in § 60 Abs. 2 S. 3 SächsHSG zu subsumieren sind, ist hingegen unklar, da diese Schlussfolgerung nicht explizit aus dem Sächsischen Hochschulgesetz hervorgeht.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob Einschränkungen für außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren hinsichtlich der Möglichkeit der Wahl zum Dekan bestehen.

Antwort:

Kann ein Verfahren zur Verleihung des Rechts zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" nach Inkrafttreten des SächsHSG fortgeführt werden, wenn der Betreffende die Voraussetzungen nach § 65 SächsHSG nicht erfüllt oder muss nach dem neuen Gesetz gehandelt und ggf. ein Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor eröffnet werden?

In einem konkreten Fall steht die Entscheidung an, wie zu verfahren ist, wenn die entsprechende Fachkommission im letzten Jahr beschlossen hat, ein Verfahren zur Verleihung des Rechts zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" zu eröffnen, der Wissenschaftler jedoch nicht Mitglied oder Angehöriger der Hochschule ist.

Das Recht zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" kann nur verliehen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2 erfüllt sind. Die Grundordnung kann gem. § 49 Abs. 3 Satz 1 bestimmen, dass Personen außerhalb der Universität, die Aufgaben an der Universität wahrnehmen, die Rechte als Mitglied oder Angehöriger der Hochschule zuerkannt werden können. Enthält die Grundordnung eine solche Bestimmung und ist der Kandidat kein Angehöriger der Universität, erfüllt aber alle weiteren Anforderungen nach § 65 Abs. 1 Satz 1 und 2, und hat er insbesondere an der Universität in seinem Fachgebiet gelehrt, so kann ihm das Rektorat die Rechte als Angehöriger zuerkennen. Enthält die Grundordnung keine solche Bestimmung, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 65 Abs. 2 ein Verfahren zur Bestellung zum Honorarprofessor eröffnet werden.

Zu Frage 3: (§ 65 SächsHSG i. V .m. § 60 SächsHSG)

Bestehen Einschränkungen für außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren hinsichtlich der Möglichkeit, in Berufungskommissionen tätig zu werden, und wenn ja, welche?

Zwar lässt sich nach hiesiger Auffassung § 60 Abs. 2 SächsHSG entnehmen, dass eine Tätigkeit in den Berufungskommissionen zumindest über die Mitgliedergruppen (§ 60 Abs.2 S.3 SächsHSG) möglich ist. Ob außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren unter den Begriff des "Professors" in § 60 Abs. 2 S. 3 SächsHSG zu subsumieren sind, ist hingegen unklar, da diese Schlussfolgerung nicht explizit aus dem Sächsischen Hochschulgesetz hervorgeht. Darüber hinaus

stellt sich die Frage, ob Einschränkungen für außerplanmäßige Professoren und Honorarprofessoren hinsichtlich der Möglichkeit der Wahl zum Dekan bestehen.

Ein außerplanmäßiger Professor, der nicht hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist oder den Status eines Mitgliedes der Hochschule zuerkannt bekommen hat, kann einer Berufungskommission als externer Sachverständiger nach § 60 Abs. 2 Satz 2 angehören. Er zählt in diesem Falle nicht als Professor i. S. v. § 60 Abs. 2 Satz 3. Entsprechendes gilt für Honorarprofessoren.

Aus § 89 Abs. 1 ergibt sich inzidenter, dass der Dekan hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist. Ein außerplanmäßiger Professor kann nach § 89 Abs. 2 Satz 1 zum Dekan gewählt werden, wenn er hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist. Ein Honorarprofessor kann nicht zum Dekan gewählt werden, da er gem. § 65 Abs. 2 Satz 3 nicht hauptberuflich an der Hochschule beschäftigt ist.

Frage:

Darf ein außerplanmäßiger Professor, der seinen Titel vor Inkrafttreten des SächsHSG verliehen bekommen hat, auf Grund von § 65 Abs. 3 SächsHSG den akademischen Titel "Professor" führen?

Antwort:

Ein Mitglied der Universität, dem vor Inkrafttreten des SächsHSG das Recht zur Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor" verliehen worden ist, darf seit Inkrafttreten des SächsHSG den Titel "Professor" führen, wenn ihm die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Hochschullehrers nach § 56 Abs. 4 SächsHG (oder § 71 Abs. 3 SHG vom 04. August 1993) übertragen worden oder dieses Recht nach § 53 Abs. 4 SächsHG (Sächsisches Hochschulerneuerungsgesetz vom 25. Juli 1991) verliehen worden ist (vgl. § 114 Abs. 1 SächsHSG). Anderenfalls bleibt es beim Recht zu Führung des Titels "Außerplanmäßiger Professor".

Frage:

Welchen Status haben Honorarprofessoren in Bezug auf Wahlen bzw. gelten sie als Externe oder Interne bei der Besetzung des Hochschulrates?

Antwort:

Eine pauschale Antwort auf diese Frage ist nicht möglich, vielmehr kommt es auf die dienstrechtliche Stellung des Honorarprofessors gegenüber der Hochschule an.

Gemäß § 65 Abs. 2 SächsHSG kann zum Honorarprofessor ernannt werden, wer an einer Hochschule Lehraufgaben wahrnimmt oder in enger wissenschaftlicher Beziehung zu ihr steht. Hauptberufliche Mitglieder einer Hochschule können nicht zum Honorarprofessor ernannt werden, § 65 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG. Nach § 49 Abs. 1 ist Mitglied an einer Hochschule, wer mindestens zu einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit an dieser beschäftigt ist. Für die Beantwortung der gestellten Frage kommt es daher darauf an, in welchem Umfang der Honorarprofessor an der jeweiligen Hochschule tatsächlich beschäftigt ist. Steht er zu mehr als einem Viertel in einem Beschäftigungsverhältnis zu der Hochschule, ist er nach § 49 SächsHSG Mitglied der Hochschule und ist somit als Interner zu sehen. Gemäß § 49 Abs. 2 Satz 2 kann die Hochschule ehemaligen Professoren oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, die unbefristet beschäftigt waren, den Status von Angehörigen verleihen. Ist eine solche Person gleichzeitig zum Honorarprofessor ernannt, zählt sie mithin auch zu den Internen bei der Zusammensetzung des Hochschulrates.

## **§ 68 Freistellung von Professoren von Dienstaufgaben**

Frage:

Im § 44 des sächsischen Hochschulgesetzes (Anmerkung: bezieht sich wohl auf altes HSG) sind die Bedingungen für den Erhalt von Freisemestern festgelegt. Ich vermute, dass ein Professor nach einem Freisemester an seine Hochschule zurückkehren muss und möchte mich erkundigen, für wie lange diese Rückkehr sein muss?

Antwort:

Für welchen Zeitraum ein Professor nach Ende eines Freisemesters noch an der Hochschule tätig sein muss ist gesetzlich nicht geregelt. Aus § 68 Abs. 3 SächsHSG i. V. m. der Verpflichtung zur Erbringung von Lehrleistungen und deren Vorrang vor anderen Aufgaben ergibt sich jedoch, dass er jedenfalls in dem auf das Freisemester folgenden Semester weiterhin an der Hochschule tätig sein muss. Wie viele Semester darüber hinaus billigerweise erwartet werden ist aber vom Einzelfall abhängig. Als obere Schranke können nach § 68 Abs. 1 Satz 6 SächsHSG vier Jahre gelten.

Freisemester dienen nicht allein den wissenschaftlichen oder künstlerischen Interessen der beantragenden Professoren, vielmehr dienen sie auch Interessen der Hochschule, insbesondere dem Erhalt der Qualität ihrer Professorenschaft. Das während der Freistellung verfolgte Vorhaben ist im Antrag näher zu beschreiben, damit der Rektor im Zusammenwirken mit dem Dekan eine sachgerechte Entscheidung treffen kann, die die Interessen des Professors und der Hochschule ausgewogen und angemessen zu berücksichtigt. Im Ergebnis kann auch der hier in Rede stehende Zeitraum konkretisiert werden. Ist z.B. das Vorhaben für die Umsetzung der Planungen der Hochschule von besonderer Bedeutung wäre es nicht sachgerecht, wenn der Professor die Hochschule bereits kurze Zeit nach Ende der Freistellungsphase verlassen würde. Dann nämlich wäre das mit der Freistellung bezweckte Ziel einer Stärkung oder Sicherung des wissenschaftlichen Profils der Fakultät des Antragstellers unerreichbar.

## **§ 69 Dienstrechtliche Stellung der Professoren**

Frage:

Ein am 01.03.2006 berufener Professor, später zum Beamten ernannt, ist zum 01.03.2009 zur Stadtverwaltung ... gewechselt und wurde daher aus dem Dienst des Freistaates Sachsen entlassen. Nach altem Hochschulgesetz (§39 Abs.2) war die (lebenslange) Titelführung "Professor" gestattet, nach SächsHSG (§69 Abs.5) ist dies erst ab einer Dienstzeit von 5 Jahren erlaubt. Da diese Zeit aber noch nicht erreicht ist, dürfte er den Titel nicht mehr führen bzw. von Amts wegen auch so nicht mehr angesprochen/angeschrieben werden. Wie ist in diesem Fall zu verfahren, nach altem oder neuen Recht?

Antwort:

Die Regelungen des SächsHSG gelten seit seinem Inkrafttreten ohne Einschränkung. Soweit Ausnahmen oder Übergangsregelungen vorgesehen sind, sind sie in diesem Gesetz geregelt. Für § 69 Abs. 5 enthält das SächsHSG keine Ausnahmeregelung und auch keine Übergangsvorschrift für die bei Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Professoren. Damit entfällt bei Professoren, die früher

als nach 5jähriger Amtszeit ausscheiden, das Recht zur Titelführung. Diese Professoren konnten auch nicht darauf vertrauen, den Professorentitel bei Ausscheiden in jedem Fall weiterführen zu können, denn bereits nach § 39 Abs. 2 SächsHG war Professoren die Führung des akademischen Titels „Professor“ nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis nicht automatisch gestattet. Vielmehr war dort geregelt, dass das SMWK auf Vorschlag der Hochschule anders entscheiden konnte. Diese Entscheidung war im Ergebnis einer Prüfung unter Einbeziehung der Umstände des Einzelfalls in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen. Zu beachten ist jedoch, dass maßgeblich dafür, ob § 39 Abs. 2 SächsHG oder § 69 Abs. 5 SächsHSG anzuwenden ist, nicht der Zeitpunkt des Ausscheidens, sondern der Zeitpunkt der Entscheidung über das Ausscheiden ist. Sofern also im vorliegenden Falle die Entscheidung über die Entlassung aus dem Dienst des Freistaates bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes bestandskräftig war, ist die Regelung von § 39 Abs. 2 SächsHG auch dann anzuwenden, wenn der Termin des Ausscheidens auf einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Gesetzes - hier in die Semesterpause - gelegt worden ist.

Frage:

Regelaltersgrenze für Professoren im Angestelltenverhältnis

Die Hochschulen sind ja jetzt in diesem Bereich für die Vertragsgestaltung zuständig. Meine Frage ist, ob die bisherige Regelung: " Das Angestelltenverhältnis endet mit Ablauf des Semesters, in dem Herr/Frau ... das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet hat, ohne das es einer Kündigung bedarf.", auch nach dem neuen Hochschulgesetz weiter gilt. Das neue und alte Hochschulgesetz bezieht sich nur auf Professoren die Beamte auf Lebenszeit sind.

Antwort:

Auch angestellte Professoren sind bis zum Ende des Semesters zu beschäftigen, in dem der Professor die Regelaltersgrenze erreicht. Für beamtete Professoren war die Abweichung zu § 49 SächsBG in das SächsHSG aufzunehmen, um einen störungsfreien Studien- insbesondere Vorlesungsbetrieb zu ermöglichen.

## **§ 81 Senat**

Frage:

1. Nach welchen Regeln ist das Benehmen, die Anhörung und die Stellungnahme des Senates durchzuführen? Sind dazu Abstimmungen durchzuführen?
2. Was ist unter Mehrheit der Stimmen zu verstehen und wie sind Enthaltungen zu berücksichtigen?

Antwort:

Normierte Regeln für die Durchführung des Benehmens, der Anhörung und der Stellungnahme des Senates gibt es nicht. Eine Entscheidung des Senates in den genannten Formen der Beteiligung kann aber nur erfolgen, wenn die Mitglieder hierüber abgestimmt haben.

Bei Abstimmungen unterscheidet man zwischen einfacher (relativer) und qualifizierter Mehrheit. Grundsätzlich entscheidet die einfache Mehrheit, d.h. die Mehrheit der Anwesenden (§ 54 Abs. 2 SächsHSG). Enthaltungen sind bei der Berechnung der Zahl der stimmberechtigten Anwesenden mitzurechnen und damit bei der Frage, wie

hoch die Zahl der Stimmen sein muss, die die Mehrheit ausmacht. Da die Berücksichtigung der Enthaltungen bei der Abstimmung in kollegialen Gremien in Literatur und Rechtsprechung umstritten ist, sollte dies zur Klarstellung in der Geschäftsordnung festgelegt werden, damit es diesbezüglich keine Diskussionen gibt.

Frage:

Als Vertreter der Studierendenschaft unserer Hochschule haben wir uns u.a. mit der Umsetzung des neuen Hochschulgesetzes zu befassen.

In diesem Zusammenhang gibt es eine Frage zum § 81 Unterpunkt 4, dort ist die Rede von "Studienorganisation". Es wäre für uns von größter Dringlichkeit zu wissen, welche Definition sich hinter diesem Begriff verbirgt. Welche Detailpunkte der Lehre gehören dazu und welche nicht?

Antwort:

Die entsprechende Regelung ist in § 81 Abs. 4 (Senat) und in § 88 Abs. 5 (Fakultätsrat) gleichlautend enthalten. Eine allgemeingültige, umfassende und abschließende Definition des Begriffs Studienorganisation ist nicht möglich, da die Spezifika der einzelnen Hochschulen zu unterschiedlich sind. Die vom Gesetzgeber verfolgte Zielrichtung wird dennoch ausreichend klar. Darunter zu subsumieren sind insbesondere fakultätsübergreifende Rahmenvorgaben des Senats für die Organisation des Lehr- und Studienbetriebes der Hochschule, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen, außerdem Rahmenvorgaben des Senats und Entscheidungen der Fakultätsräte über die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen sowie die Einordnung von Praktika und anderen „Sonderformen“ in der Lehre sowie die studienorganisatorischen Bestandteile der Studienordnungen der an der jeweiligen Fakultät angesiedelten Studiengänge. Nicht dazu zählt aber die Entscheidung über die Einrichtung oder Schließung eines Studienganges.

Frage:

Was ist unter Angelegenheiten der Studienorganisation in § 81 Abs. 4 und § 88 Abs. 5 SächsHSG zu verstehen (Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Studentenvertreter in Senat/Fakultätsrat nötig, anderenfalls 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder)?

Antwort:

Dazu gehören z.B. fakultätsinterne Festlegungen (durch den Fakultätsrat oder fakultätsübergreifende Rahmenvorgaben (durch den Senat) für die Organisation des Lehr- und Studienbetriebes der Fakultät bzw. der Hochschule; Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen; die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen; die Einordnung von Praktika in Studiengänge.

## **§ 82 Rektor**

Frage:

Vor wenigen Tagen wurde durch ein Mitglied einer sächsischen Hochschule, das alle Voraussetzungen für eine Kandidatur für das Amt des Rektors der Hochschule erfüllt, folgende Frage an mich herangetragen: Die Person wird zum Zeitpunkt der Wahl 62

Jahre alt sein. Könnte sie für eine volle Amtszeit von 5 Jahren der Hochschule dienen, oder müsste sie im Alter von 65 Jahren ausscheiden?

Antwort:

Auch für Beamte auf Zeit gilt die gesetzliche Altersgrenze von 65 Jahren. Bestimmungen des § 82 Abs. 4 SächsHSG zu beachten. Dort ist festgehalten, dass ein Eintritt in den Ruhestand aus dem Rektorenamt mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen ist. Dies bedeutet, dass im Falle ein zugrunde liegendes Beamtenverhältnis wieder auflebt, aus dem der Beamte in den Ruhestand versetzt wird. Ist der Rektor ein Beamter auf Zeit, findet § 139 Abs. 1 SächsBG ebenfalls keine Anwendung. Auch dies bedeutet, dass der Beamte nicht aus dem Rektorenamt in den Ruhestand treten kann. Demzufolge führt das Erreichen der Altersgrenze im Amt des Rektors dazu, dass das alte Beamtenverhältnis für eine logische Sekunde wieder auflebt, aus dem der Rektor dann in den Ruhestand versetzt wird. Eine Verlängerung der Dienstzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit über die allgemeine Ruhestandsgrenze hinaus, um das Ende der Amtszeit als Rektor zu erreichen, ist hingegen nicht möglich. Der Gesetzgeber hat durch den Ausschluss der Geltung des § 139 SächsBG klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Verlängerung der Dienstzeit über das 65. Lebensjahr hinaus für Rektoren ausgeschlossen werden soll.

Frage:

In § 82 Abs. 7 SächsHSG ist die Abwahl des Rektors (Verfahren in der Hochschule) geregelt. Es fehlt aber eine Regelung, welche Folge dies für seine Ernennung als Beamter auf Zeit hat. Bei einer Ernennung wird der konkrete Zeitraum (5 Jahre) angegeben; das Beamtenverhältnis auf Zeit endet durch die Abwahl nicht automatisch, § 21 BeamStG § 140 SächsBG. Im Hochschulgesetz müsste als Folge der Abwahl ausdrücklich geregelt sein, dass der Rektor aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen ist, § 152 SächsBG (so auch NRW und Bayern, Bayern mit dem Zusatz einstweiliger Ruhestand für 2 Jahre).

Antwort:

Nach § 82 Abs. 7 SächsHSG besteht die Möglichkeit, dass der Rektor mit einer Mehrheit von zwei Dritteln durch den erweiterten Senat abgewählt werden kann. Gemäß § 82 Abs. 4 SächsHSG ist der Rektor für die Dauer seiner Amtszeit zu verbeamten oder einzustellen. Für die Dauer der hauptberuflichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Rektor aus einem bisherigen Beschäftigungsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen zu beurlauben. Ein bisheriges Beamtenverhältnis bleibt bestehen. Dies bedeutet zunächst, dass im Falle einer Abwahl des Rektors das Beamtenverhältnis nicht gleichzeitig endet. Bei der Wahl zum Rektor wird eine konkrete Amtszeit (fünf Jahre) vorgegeben, auf die sich auch die Ernennung zum Beamten auf Zeit erstreckt. Endet die Amtszeit vorzeitig durch Abwahl, müssen die Folgen ausdrücklich geregelt werden. Dies ergibt sich aus § 21 BeamStG i.V.m. § 140 SächsBG. Dort sind die Beendigungsgründe für ein Beamtenverhältnis abschließend geregelt. Daher müsste als Folge der Abwahl im Hochschulgesetz bestimmt werden, dass der Beamte zu entlassen ist.

Frage:

Frage zu Freistellungen von Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung nach Ablauf von Amtszeiten aus verschiedenen Ämtern §§ 82 Abs. 8 i. V. m. 84 Abs.3 und 89 Abs.4 SächsHSG:

Gemäß § 82 Abs.8 SächsHSG kann ein Amtsträger nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für zwei Semester von seinen Verpflichtungen in Lehre und Forschung freigestellt werden. Es stellt sich die Frage, ob sich der Antrag hinsichtlich einer Freistellung auf die letzte abgelaufene Amtszeit, z.B. als Rektor bezieht, oder ob jede vor dem letzten Amt liegende, sich ohne Unterbrechung an dieses anschließende und abgeschlossene Amtszeit zur Antragstellung auf weitere Freistellungen berechtigt.

Im konkreten Fall handelt es sich um einen Prorektor, der jeweils zwei Amtszeiten als Dekan eines Fachbereiches und als Prorektor ohne Unterbrechung abgeschlossen hat. Für den Fall, dass insgesamt eine höhere Anzahl als zwei Freisemester gewährt werden könnten, würde die Beantwortung der Frage relevant werden, inwieweit eine Beendigung des Dienstverhältnisses wegen Eintritts in den Ruhestand in unmittelbarem Anschluss an die Beendigung einer solchen Freistellung zulässig ist.

Antwort:

Der Rektor kann nach Ablauf seiner Amtszeit auf Antrag für 2 Semester von seinen Verpflichtungen in Lehre und Verwaltung freigestellt werden (§ 82 Abs. 8 SächsHSG); es bleibt ihm jedoch unbenommen, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Die Amtszeit beginnt mit seiner Bestellung durch das SMWK (§ 82 Abs. 5 SächsHSG) und endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Rektors (§ 52 Abs. 3 SächsHSG).

Gleiches (mit Ausnahme der Bestellung durch das SMWK) gilt für Prorektoren und Dekane (§ 84 Abs. 3 und § 89 Abs. 4 i. V. m. nach § 52 Abs. 3 SächsHSG). Die Freistellung dient dazu, dem Amtsträger nach Ablauf der Amtszeit seinen Wiedereintritt in die „normalen“ Aufgaben an der Hochschule zu erleichtern, (insbesondere bei Professoren also die Anforderungen der Dienstaufgaben nach § 67 SächsHSG zu erfüllen). Mit ihr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass er während seiner Amtszeit insbesondere an der Wahrnehmung von Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, Forschung, Lehre und Weiterbildung z. T. weitgehend gehindert war, so dass ein Nachholbedarf entstanden ist.

Der Wiedereintritt in die „normalen“ Aufgaben ist nicht erforderlich (und auch nicht möglich), wenn der Amtsträger im unmittelbaren Anschluss an seine Amtszeit mit seiner Zustimmung für eine zweite Amtszeit im gleichen oder einem anderen Amt (Rektor, Prorektor, Dekan) gewählt wird. Somit kann er in diesem Falle die Freistellung für 2 Semester nach § 82 Abs. 8 SächsHSG erst nach Ablauf dieser weiteren Amtszeit beantragen. Eine Akkumulation von Freistellungszeiten ist nicht zulässig. Die Möglichkeit einer Freistellung nach § 68 SächsHSG bleibt unberührt.

## **§ 84 Prorektoren**

Frage:

Ist § 84 SächsHSG so auszulegen, dass auch akademische Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung zum Prorektor gewählt werden können?

Antwort:

Zum Prorektor kann auch ein Mitglied der Hochschule gewählt werden, das einer anderen als der Gruppe der Hochschullehrer angehört. Passiv Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Hochschule, unabhängig davon, welcher Mitgliedergruppe sie

angehören. Maßgeblich ist, dass der gewählte Prorektor nach Maßgabe seiner Kenntnisse und Erfahrungen den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Regelung von Abs. 4 läuft ins Leere, wenn der gewählte Prorektor keine Lehrverpflichtungen wahrzunehmen hat.

Frage:

§ 84 Abs. 1: Die Prorektoren werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. dabei ist keine Aussage zum mitgliedschaftsrechtlichen Status getroffen. Insoweit könnte auch ein akademischer Mitarbeiter zum Prorektor gewählt werden, oder auch ein Graduiertenstudent, der bereits in der Lehre tätig ist.

Antwort:

Zu § 84 Abs. 1: Die Prorektoren werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschule gewählt. Dabei ist keine Aussage zum mitgliedschaftsrechtlichen Status getroffen. Insoweit könnte auch ein akademischer Mitarbeiter zum Prorektor gewählt werden, oder auch ein Graduiertenstudent, der bereits in der Lehre tätig ist. Diese Interpretation des Gesetzes ist korrekt.

## **§ 85 Kanzler**

Frage:

Gemäß § 85 Abs. 2 SächsHSG bewirtschaftet der Kanzler die vom Haushaltsgesetzgeber zugewiesenen Mittel.

Damit obliegt ihm lt. Gesetzesbegründung die Verantwortung für die Einhaltung des Wirtschaftsplanes und die sachgerechte, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der staatlichen Zuschüsse. Die Befugnisse eines Beauftragten für den Haushalt, wie die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und des Entwurfs des Haushaltsplans sowie die Beteiligung bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung, obliegen dem Kanzler gem. § 85 Abs.3 SächsHSG nur im Falle der Bewirtschaftung nach § 11 Abs. 5 S. 1 SächsHSG. Mit Wegfall der SäHO ist die Haushaltsbeauftragung des Kanzlers im anderen Falle nicht mehr geregelt.

Hatte es einen rechtlichen Hintergrund, dass die Befugnisse des Kanzlers bei einer Bewirtschaftung nach kaufmännischen Grundsätzen nicht entsprechend im SächsHSG geregelt wurden? Sollten keine rechtlichen Hinderungsgründe bestehen, wäre eine entsprechende Regelung in der Grundordnung sinnvoll?

Antwort:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2009 bleibt der Kanzler zunächst Beauftragter für den Haushalt i. S. d. SäHO. Das gilt bis zur Einführung der kaufmännischen Buchführung, weil die Hochschule zuvor noch nach Einnahmen und Ausgaben wirtschaftet und daher nach § 11 Abs. 5 die SäHO noch vollumfänglich gilt. Mit der Feststellung nach § 11 Abs. 2 Satz 6 und 7 durch das SMWK, also der Einführung der kaufmännischen Buchführung, entfällt aber i. W. die Gültigkeit der SäHO). Gleichwohl bestehen vergleichbare Planungs- und Kontrollpflichten, die der Hochschulleitung obliegen, fort, wenn auch in etwas abgeänderter Form. Die künftigen Aufgaben des Kanzlers sind daher den bisherigen Aufgaben des Haushaltsbeauftragten zwar ähnlich, aber mit diesen nicht identisch. Diese Aufgaben sowie die besonderen Rechte des Kanzlers werden in den Absätzen 1 und 2 des § 85 SächsHSG soweit gesetzlich festgelegt, wie das nötig ist, um die erforderliche wirtschaftliche Sicherheit der Hochschule zu gewährleisten. Dazu gehört

insbesondere das Widerspruchsrecht des Kanzlers in Angelegenheiten der Wirtschaftsführung, sowie dass ihm die Leitung der Verwaltung übertragen ist. Auf darüber hinausgehende detaillierte Festlegungen wurde jedoch zugunsten der Stärkung der Hochschulautonomie verzichtet. Alles Weitere fällt unter die Regelung in § 38 Abs. 2 SächsHSG, wonach das Rektorat für alle Angelegenheiten der Hochschule zuständig ist, für die das Gesetz keine andere Zuständigkeit bestimmt. Das betrifft insbesondere die Kompetenz- und Aufgabenverteilung innerhalb des Rektorats. Deren detaillierte Festlegung in der Grundordnung ist zwar nicht ausgeschlossen, ausreichend dürfte aber auch eine Festlegung in der Geschäftsordnung des Rektors sein.

Frage:

Besetzung der Kanzlerstelle

Zunächst möchte ich sicherstellen, inwiefern das SMWK während des Stellenbesetzungsverfahrens einbezogen werden sollte. Geplant sind eine Ausschreibung im März mit Frist zum 30.04.2009 und Bewerbungsgespräche in der ersten Septemberwoche. Soweit es mir gelingt, gemäß § 85 SächsHSG eine geeignete Persönlichkeit auszuwählen, beabsichtige ich, nach Anhörung des Senates dem SMWK einen Vorschlag für die Besetzung der Stelle zu unterbreiten, wobei ich mich von den Prorektoren, der Leiterin des Referates Haushalt/ Personal, der Gleichstellungsbeauftragten, dem Personalrat und dem Schwerbehindertenbeauftragten beraten lassen werde. Falls Sie weitergehende Informationen benötigen, z. B. eine Kopie des Ausschreibungstextes, bitte ich um eine Nachricht.

Meine zweite Frage betrifft die im § 85 Abs. 6 SächsHSG vorgesehene Beteiligung des Hochschulrates. Ich halte es für unmöglich, dass dieses Gremium rechtzeitig zur Herstellung des erforderlichen Einvernehmens gebildet werden kann. Wären Sie bitte so freundlich, im Hause zu erkunden, wie in diesem Fall zu verfahren ist, etwa durch eine Ausnahmeregelung?

Antwort:

1. Nach § 85 Abs. 5 ist die Kanzlerstelle öffentlich auszuschreiben; Satz 2 dieser Regelung sollte sich im Text wiederfinden, außerdem ist natürlich auf Spezifika hinzuweisen, in diesem Falle z.B. auf ein Vertrautsein mit Kunst und Kultur. Nach Abs. 6 wird der Kanzler vom SMWK auf Vorschlag des Rektors nach Anhörung des Senates und im Einvernehmen mit dem Hochschulrat eingestellt oder ernannt. Daher fällt die Erstellung des Vorschlags in den Selbstverantwortungsbereich der Hochschule. Der Rektor sollte seinen Vorschlag natürlich im Rektorat beraten, und es ist sinnvoll, im Vorfeld der Senatsberatung auch eine darüber hinaus gehende Vorabstimmung vorzunehmen. Den diesbezüglichen Absichten des Rektors ist daher zuzustimmen.

2. Zur Beteiligung des Hochschulrats: Richtig ist, dass im September der Hochschulrat noch nicht gebildet sein wird. Im SächsHSG ist dafür keine Regelung vorgesehen, auch in den Übergangsbestimmungen nicht. Auch der letzte Satz von Abs. 9 enthält keine Ermächtigung für das SMWK, das Einvernehmen mit dem Hochschulrat zu ersetzen. Dort ist abschließend geregelt, dass es bis zur Berufung des Hochschulrates ausschließlich dessen Aufgaben nach § 85 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 bis 9 übernimmt, dazu gehört das Einvernehmen jedoch nicht. Dem SMWK obliegt daher lediglich die Rechtsaufsicht, eine Mitwirkung des Staates bei der Auswahl ist nicht vorgesehen. Eine solche Mitwirkung wäre i. Ü. auch nicht sinnvoll, weil es bei

der Bestellung des Kanzlers neben dessen fachlicher Eignung als Leiter der Verwaltung und als Haushaltsbeauftragter - die im Wege der Rechtsaufsicht geprüft werden kann - vor allem um das gute Zusammenwirken innerhalb des Rektorats geht.

## **§ 86 Hochschulrat**

Frage:

Am 18.03.2009 soll die konstituierende Sitzung des vorläufigen Senates der Hochschule stattfinden. Eine der Aufgaben des vorläufigen Senates wird darin bestehen, die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates festzulegen und einen Teil der Mitglieder zu benennen. Dabei ist unstrittig, dass bis zu einem Viertel der Anzahl der Mitglieder des Hochschulrates, mindestens jedoch 2 Mitglieder, Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein können.

Die übrigen Mitglieder werden von der Staatsregierung benannt, wobei wir jedoch davon ausgehen, dass auch hierfür der Senat Vorschläge unterbreiten darf. Diese weiteren Mitglieder des Hochschulrates dürfen nicht zugleich Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sein. Für uns leitet sich hieraus die Frage ab, ob die Möglichkeit besteht, einen Vorschlag zur Benennung eines Honorarprofessors der Hochschule Mittweida zu unterbreiten. Die Bestellung des Honorarprofessors erfolgte auf der Grundlage des § 55 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 11.06.1999.

Zweifelsfrei ist ein solcher Honorarprofessor nicht Mitglied der Hochschule. Für uns stellt sich jedoch die Frage, ob dieser ggf. Angehöriger der Hochschule sein könnte. Für den Fall, dass ein Lehrauftrag nicht erteilt wurde und wird, und ebenso wenig eine Zuerkennung von Rechten als Mitglied oder Angehöriger erfolgt, würden wir dies unter Anwendung von § 49 SächsHSG ausschließen.

Dennoch möchte ich Sie hiermit darum bitten, uns diesbezüglich den Standpunkt des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst mitzuteilen.

Antwort:

Die Mitglieder des Hochschulrats, die keine Mitglieder oder Angehörigen der Hochschule sind, sind nach § 86 Abs. 3 Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft oder beruflicher Praxis, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind. Sinn und Zweck dieser Regelung besteht darin Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen dieser Mitglieder, dass sie z.B. in einer beruflichen Sphäre außerhalb der Hochschule gewinnen, in die Entscheidungen einzubringen. Damit dieses Ziel erreicht werden kann, ist eine weitgehende Trennung der Erfahrungsbereiche von denen der Hochschule unerlässlich. Diese ist bei einem Honorarprofessor der Hochschule auch dann nicht gegeben, wenn dieser zwar keine Lehraufgaben an der Hochschule wahrnimmt, mit ihr aber in einer ständigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitsbeziehung steht.

Frage:

Am Dienstag, dem 02.06.2009, wird an der Hochschule ... die vom Vorläufigen Senat zur Erarbeitung der Vorläufigen Grundordnung der Universität eingesetzte Kommission erneut zusammenkommen, um abschließend über den dem Vorläufigen Senat zur Beschlussfassung vorzulegenden Ordnungsentwurf zu beraten. Die Frage der zulässigen Anzahl der aus den Reihen der Mitglieder/Angehörigen der Hochschule in den Hochschulrat zu entsendenden Mitglieder wird von der

Kommission als eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die zukünftige Mitgliederzahl des Hochschulrates angesehen.

Antwort:

Der Sächsische Landtag hat in § 86 Abs. 2 SächsHSG festgelegt, dass im Hochschulrat mindestens 2, aber höchstens ein Viertel der Gesamtzahl Mitglieder oder Angehörige der Hochschule vertreten sein können. Aufgrund der Anzahlbeschränkung und der Verwendung des Wortes „können“ ist stets zulässig, dass dem Hochschulrat -ausschließlich Externe oder-außer Externen auch ein oder zwei Mitglieder oder Angehörige der Universität angehören. Die Anzahl hängt also nicht davon ab, ob die Gesamtzahl der Mitglieder des Hochschulrates 5, 7, 9 oder 11 beträgt.

Die Gesamtzahl der Mitglieder des Hochschulrates muss nach § 86 Abs. 2 Satz 2 in der Grundordnung festgelegt werden; hingegen erteilt das SächsHSG der Hochschule keine Ermächtigung, die Zahl der ihm angehörenden Mitglieder oder Angehörigen in der Grundordnung oder anderweitig festzulegen. Vielmehr ist der Senat bei der Bestimmung der von ihm zu benennenden Mitglieder (s. § 86 Abs. 3 oder Abs. 4 SächsHSG) jeweils nur an die oben stehende gesetzliche Vorgabe gebunden, d. h. er kann ausschließlich Externe oder daneben auch ein oder zwei Mitglieder oder Angehörige der Universität benennen.

## **§ 88 Fakultätsrat**

Fragen zum Fakultätsrat von mehreren Hochschulen:

Antwort:

§ 88 Abs. 4 Satz 2 SächsHSG legt fest, dass im Fakultätsrat für die Gruppe der Hochschullehrer so viele Sitze vorzusehen sind, dass sie über die Mehrheit von genau einem Sitz verfügen. Außerdem ist vorgeschrieben, dass dem Fakultätsrat außer den gewählten Vertretern der Mitgliedergruppen auch der Gleichstellungsbeauftragte stimmberechtigt angehört. Die Kombination dieser beiden Vorgaben kann zwar gleichzeitig erfüllt werden, aber nur dann, wenn der Gleichstellungsbeauftragte nicht zur Gruppe der Hochschullehrer gehört. Die Mitglieder dieser Gruppe dürfen jedoch nicht generell von der Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten ausgeschlossen werden, daher muss die Festlegung zur Bildung des Fakultätsrates in der Grundordnung durch verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes gewonnen werden. Ich empfehle Ihnen, darauf hinzuwirken, dass diese wie folgt in die Grundordnung aufgenommen wird: 1. Als Anzahl der im Fakultätsrat durch Wahl der Gruppenvertreter zu besetzenden Sitze wird eine gerade Zahl festgelegt, 2. dabei wird für die Gruppe der Hochschullehrer ein Sitz mehr als die Hälfte dieser Anzahl und 3. für die anderen Mitgliedergruppen zusammen ein Sitz weniger als die Hälfte dieser Anzahl vorgesehen. Diese Festlegung ist jeder anderen Festlegung deshalb vorzuziehen, weil sie die einzige ist, mit der die buchstabengetreue Einhaltung der gesetzlichen Vorschrift überhaupt möglich ist, wenn auch nur in dem bereits erwähnten Falle. Jede andere Festlegung weicht stärker vom Gesetzestext ab. Abweichend vom bisherigen Recht wird im SächsHSG zugunsten der Hochschulautonomie auf die Detailregelungen hinsichtlich des Wahlverfahrens sowie auf Vorgabe einer für alle Hochschulen verbindlichen Rahmenwahlordnung verzichtet. Jede Hochschule hat daher die Möglichkeit, in ihrer

Wahlordnung ein ihren Besonderheiten entsprechendes Wahlverfahren festzulegen. Dabei ist jedoch eine weitere Änderung gegenüber dem bisherigen Recht zu beachten: Das SächsHG sieht die unmittelbare Wahl aller Gruppenvertreter in den Organen der Hochschule und der Fakultäten vor, die bisherige mittelbare Wahl etwa der Gruppenvertreter im Senat ist nicht zulässig. Im Hinblick auf die Organisation dieser Wahl weise ich darauf hin, dass Wahlkreise gebildet werden können. Deren Festlegung kann sich an Grundsätzen orientieren, die für die Bildung von Wahlkreisen im Kommunalwahlrecht gelten. Insbesondere sollen sie so gebildet werden, dass die Anzahl der jeweils Wahlberechtigten in allen Wahlkreisen annähernd gleich ist.

Frage:

Zur Auslegung des § 88 Abs.4 SächsHSG: Im Zuge der Auslegung muss der Entwurf unserer Vorläufigen Grundordnung abgeändert werden. Es ist aufgefallen, dass auch der Vorschlag des SMWK zu keiner gesetzeskonformen Besetzung führt:

Bei einer vorgeschlagenen geraden Anzahl an zu wählenden Mitgliedern (Beispiel 10), und einer Besetzung Hochschullehrer (Hälfte + 1 = 6) sowie Besetzung sonstige Mitglieder (Hälfte - 1 = 4) käme es zu einem größeren Ungleichgewicht, wenn der Gleichstellungsbeauftragte Hochschullehrer wäre (7 HSL zu 4 sonstigen M.). Vorschlag wäre (Beispiel): § x Fakultätsrat

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät x besteht aus

6 Hochschullehrern, 2 wissenschaftlichen MA, 2 Studenten und 1 sonstigen MA.

(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Fakultätsrates entspricht Absatz 1; die Gruppe, aus deren Mitte der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät gewählt wurde, wählt eine um einen Vertreter verminderte Anzahl an Mitgliedern. Wie wäre zu entscheiden?

Antwort:

Der Formulierungsvorschlag führt nicht dazu, dass der Fakultätsrat in jedem Falle gesetzeskonform zusammengesetzt ist. Das kann aber auf keine Weise erreicht werden, weil zwei der Vorgaben - Mehrheit von einem Sitz für die Hochschullehrer und zugleich ein Sitz (mit Stimmrecht) für den Gleichstellungsbeauftragten - nicht kompatibel sind, weil sich die Gruppenzugehörigkeit des Gleichstellungsbeauftragten ändern kann.

Der Formulierungsvorschlag stellt aber sicher, dass der Fakultätsrat in jedem Falle verfassungskonform, und in den meisten Fällen auch konform zum Hochschulgesetz zusammengesetzt ist. Es wird dabei davon ausgegangen, dass allenfalls im Ausnahmefall ein Hochschullehrer Gleichstellungsbeauftragter ist. Das kann zwar vorkommen, war aber bisher nur selten der Fall, und es gibt keine Hinweise darauf, dass sich das künftig ändert. Trifft die Annahme zu, führt der Formulierungsvorschlag nur im Ausnahmefall zu einer Zusammensetzung des Fakultätsrates, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht. In einem solchen Ausnahmefall ist er verfassungskonform zusammengesetzt, aber die Hochschullehrer haben eine Mehrheit von drei Sitzen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird die verfassungskonforme Zusammensetzung des Fakultätsrates nicht für dessen gesamte Wahlperiode sichergestellt. Zwar ist er im Ergebnis seiner Wahl verfassungskonform zusammengesetzt und die Hochschullehrer haben die „richtige“ Mehrheit; die Änderung der Gruppenzugehörigkeit des Gleichstellungsbeauftragten kann aber zu einer verfassungswidrigen Zusammensetzung führen. Das tritt ein, wenn der

gewählte Gleichstellungsbeauftragte Hochschullehrer ist, seine Amtszeit - aus welchem Grunde auch immer - vor der Neuwahl des Fakultätsrates endet, und der neugewählte Gleichstellungsbeauftragte z.B. ein Wissenschaftlicher Mitarbeiter ist. In diesem Falle haben die Hochschullehrer keine Mehrheit im Fakultätsrat, was nach einem Urteil des BVerfG gegen Art 5 GG verstößt. Dass dieser Fall nicht eintritt kann auf keine Weise sichergestellt werden. Es wird angeregt, dem Formulierungsvorschlag des SMWK zu folgen.

## **§ 89 Dekan**

Frage:

Im Rahmen der Erarbeitung einer Vorläufigen Grundordnung ist die Frage zu klären, ob Dekane und Gleichstellungsbeauftragte wiederwählbar sind.

Darf sich die Hochschule ... diesbezüglich auf Ihre mündliche Auskunft vom 16.12.2008 im Rahmen der Kanzlerberatung im SMWK berufen? Danach soll das Wahlrecht der Dekane in einem demokratischen Rechtsstaat solange unbeschränkt sein, bis es normativ begrenzt ist. Mit anderen Worten: Nach Ihrer Meinung ist ein Dekan unbegrenzt wiederwählbar, weil im §89 SächsHSG keine Beschränkung geregelt ist. (Ich nehme an, dasselbe gilt für Gleichstellungsbeauftragte, § 55 SächsHSG?) Für den Rektor (§ 82 Abs. 6 SächsHSG) und die Studiendekane (§ 91 Abs. 1 letzter Satz SächsHSG) gibt es eine Regelung. Bei den Dekanen ist hingegen nichts geregelt. Daher kamen bei den Hochschulen unterschiedliche Meinungen auf, wie denn dieses Schweigen des Gesetzes zu verstehen sei.

Antwort:

Eine gesetzliche Vorgabe zur Wiederwählbarkeit von Dekanen hat der Gesetzgeber nicht für notwendig erachtet. Die Regelung trifft jede Hochschule in ihrer (Vorläufigen) Grundordnung (s. § 89 Abs. 2 Satz 2 SächsHSG).

## **§ 91 Studiendekan und Studienkommission**

Frage:

Was ist unter Beschlüssen der Studienkommission zur Organisation des Lehr- und Studienbetriebes i.S.d. § 91 Abs. 3 Satz 5 SächsHSG zu verstehen? Sollen hierunter auch Beschlüsse zu einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen fallen?

Antwort:

Maßnahmen, die einen zügigen Studienablauf und die Einhaltung der Regelstudienzeit ermöglichen sollen; die organisatorische Gestaltung und zeitliche Abfolge von Prüfungen; die Einordnung von Praktika in Studiengänge.

Frage:

Die Studienkommission ist nach § 91 Abs. 3 Satz 2 SächsHSG vor der Erstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen anzuhören. Bedeutet dies, dass die SO/PO im Einzelfall auch bei einem negativen Votum der Studienkommission in den Fakultätsrat gegeben werden kann; die Anhörung der Studienkommission ist schließlich erfolgt?

Antwort:

Die Studienkommission ist zu Studien- und Prüfungsordnungen zu hören, die Entscheidungskompetenz liegt aber beim Fakultätsrat. Allerdings können Beschlüsse der Studienkommission zu einer solchen Ordnung nur mit Zweidrittelmehrheit übernommen werden, soweit sie die Studienorganisation betreffen

Frage:

Kann der Senat zu Studien- und Prüfungsordnungen Stellung nehmen, wenn er zum einen in derselben Sitzung das Benehmen zur Einrichtung des Studienganges nicht hergestellt hat und wenn zum anderen die Studienkommission für diesen Studiengang weder eingerichtet ist noch getagt hat?

Antwort:

Nein, schon der Fakultätsrat kann über die Studien- und Prüfungsordnungen eines Studienganges nicht entscheiden, solange keine Studienkommission eingerichtet ist. Der Studienkommission kommt bei der Einrichtung eines Studienganges eine wichtige Funktion zu. So berät die Studienkommission nach § 91 Abs. 3 SächsHSG den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Außerdem ist zwingend vorgeschrieben, dass sie vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören ist. Eine zumindest tendenziell vergleichbare Regelung enthielt auch schon § 88 Abs. 2 SächsHG, so dass eine diesbezügliche Entscheidung auch nicht übergangsweise zulässig ist. Sollte die Frage auf einem realen Vorgang beruhen, muss das Rektorat zunächst prüfen, ob der zuständige Fakultätsrat bei der Erarbeitung der vorgelegten Studien- und Prüfungsordnung die gesetzlichen Vorgaben eingehalten hat. Sollte diese Frage verneint werden, ist das Vorgehen der Fakultät zu beanstanden und die Fakultät zur Konstituierung einer Studienkommission und zur Neubehandlung der Ordnungen aufzufordern. Sollte sie bejaht werden, ist die Behandlung im Senat mit ablehnender Stellungnahme abgeschlossen.

Frage:

In welcher Reihenfolge sind die Gremien aus Sicht des SMWK zu befassen, wenn es um die Studien- und Prüfungsordnungen geht?! (Hintergrund: es steht immer wieder zur Debatte zu welchem Zeitpunkt welche Gremien befasst werden müssen. In der Praxis beschäftigt sich meist nur der Fakultätsrat mit den Ordnungen, wird dann eine Stellungnahme des Senats eingeholt, die aber ohne jegliche Beachtung bleibt, wenn sich der Fakultätsrat ggf. nochmals mit den Dokumenten befasst. An welcher Stelle ist die Studienkommission anzuhören?)

Antwort:

Nach § 91 Abs. 3 SächsHSG berät die Studienkommission den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes und ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören. Daraus ergibt sich, dass die Studienkommission bereits in die Erarbeitung der Studien- und der Prüfungsordnung beratend einzubeziehen ist. Nach deren (einstweiligen) Fertigstellung durch den Dekan oder eine vom Fakultätsrat beauftragte Kommission beschließt der Fakultätsrat darüber und leitet sie dem Senat zur Herstellung des Benehmens zu. Erhalten die Ordnungen im Senat eine ablehnende Stellungnahme, berät der Fakultätsrat über die Gründe der Ablehnung und entscheidet danach endgültig.

Frage:

Was bedeutet nach §91 (3) "sie [die Studienkommission] ist vor der Erstellung und Änderung der Studien- und der Prüfungsordnung anzuhören"? Insbesondere in Relation zu dem Vorsatz, dass sie den Dekan berät, also keine Wirkung bzw. Beschlusskompetenz hat?

Antwort:

Die Entscheidung über die Studien- und der Prüfungsordnung obliegt nach § 13 Abs. 4 Satz 2 dem Fakultätsrat; der Studienkommission steht nach § 91 Abs. 3 Satz 2 und 3 ein Beratungsrecht gegenüber dem Dekan und Initiativrecht im Fakultätsrat zu. Eine deutlich höhere Bindungswirkung besitzen jedoch die Beschlüsse der Studienkommission in Angelegenheiten der Organisation des Lehr- und Studienbetriebs, die nach § 13 Abs. 4 Satz 4 vom Fakultätsrat nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgeändert werden können. Dies gilt auch hinsichtlich diesbezüglicher Festlegungen in der Studienordnung.

Frage:

Der Fakultätsrat erlässt Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Satzungsänderungen zu Studiengängen. Der Senat bezieht Stellungnahme. Das Rektorat genehmigt. Was wird unter der Genehmigung verstanden? Unter welchen Umständen darf das Rektorat die Genehmigung versagen? Wie ist der Verfahrensablauf insgesamt, wann ist welches Gremium zu befassen und in welcher Reihenfolge?

Bsp.1:

Studienkommission (§91 Abs. 3), Erstellung/Entwurf, Studienkommission, Fakultätsrat (Beratung), Senat (Stellungnahme), Fakultätsrat (Erlass), Rektorat (Genehmigung).

Bsp.2:

Studienkommission (§91 Abs. 3), Erstellung/Entwurf, Studienkommission, Fakultätsrat (Erlass), Senat (Stellungnahme), Rektorat (Genehmigung).

Wie ist bei einer negativen Stellungnahme des Senats zu verfahren? Welche Konsequenzen können daraus entstehen, insbesondere auch in Hinblick auf die Genehmigung im Rektorat.

Antwort:

Die Verantwortung für die Erfüllung der Lehraufgaben eines Studienganges obliegt der damit beauftragten Fakultät. Hierzu gehört auch der Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen. Der Studienkommission des Studienganges kommt dabei eine besonders wichtige Aufgabe zu: Sie berät den Dekan bei der Organisation des Lehr- und Studienbetriebes. Das ist vor allem für die Festlegungen in der Studienordnung unverzichtbar. Darüber hinaus ist sie aber auch vor Erstellung oder Änderung der Prüfungsordnung anzuhören. Damit sollen in die Studien- und Prüfungsordnungen nicht allein die Intentionen der Lehrenden, sondern gleichberechtigt auch die Erfahrungen der Studierenden einfließen. Damit sollen die Studierenden zwar keinen Einfluss auf die fachlichen Inhalte des Studienganges nehmen. Ihre Erfahrungen sollen aber der formalen Ausrichtung und damit der Studierbarkeit des Studienganges zugutekommen. Die Studienkommission soll bei der Gestaltung der Module und der Prüfungsordnung der Gefahr einer fachlichen Überfrachtung entgegenwirken.

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich, dass die jeweilige Studienkommission in die Erstellung des Entwurfs der Studien- und Prüfungsordnung unmittelbar einzubeziehen ist. Ihr Entwurf wird dem Fakultätsrat zur Erörterung vorgelegt. Hat

dieser ihn beschlossen wird diese - noch vorläufige - Endfassung dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt dem Fakultätsrat seine Stellungnahme. Der Fakultätsrat erörtert die Stellungnahme des Senats, entscheidet endgültig und leitet die Ordnung dem Rektorat zu. Das Rektorat prüft die Ordnung auf ihre Rechtmäßigkeit, genehmigt sie und veranlasst ihre Veröffentlichung mit der sie in Kraft tritt.

## **§ 114 Übergangsbestimmungen**

Frage 1:

Aus der Formulierung im § 114 mit "... bis zum Ablauf des 3. Monats nach Inkrafttreten des Gesetzes.." - haben wir den Termin spätestens 30.04.2009 ermittelt. Zumal bei allen anderen Absätzen nur die Formulierung "... X. Monat nach Inkrafttreten des Gesetzes verwendet wird und wir daher davon ausgegangen sind, dass mit der 1. Formulierung ein Zeitpuffer zur Umsetzung gewollt ist.

Antwort:

Der späteste Zeitpunkt für die Bildung des Vorläufigen Senates ist der 31.03.09.2. Der Zeitpunkt der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten wird von der Hochschule unter der Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben festgelegt: Da die Gleichstellungsbeauftragte sowohl dem Senat wie den Fakultätsräten angehört, muss die Wahl vor deren Konstituierung erfolgen.

Frage 2:

2.) Die zweite Variante geht von keiner unterschiedlichen Rechnung aus und daher ergibt sich als Termin der 31.03.2009.

Antwort:

Da eine einheitliche Auslegung sicher gewollt ist, stellt sich nun die Frage: Wie wurde bei der Gesetzesvorlage gerechnet?

Weiterhin ist uns aufgefallen, dass im § 55 des HSG kein Hinweis mehr zum Zeitpunkt der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (wie im ehem. § 100)

Frage:

Anfrage - Eigene Festlegung des Beginns der Amtszeiten (bisherige Amtsträger, Wahl der Nachfolger)

Antwort:

§ 114 Abs. 7 und 10 stellen darauf ab, dass die Ämter der bisherigen Amtsträger jeweils mit der Wahl ihrer Amtsnachfolger enden. Die Bestimmungen sollen eine bruchlose Weiterführung der bisherigen Ämter sicherstellen. Dies impliziert jedoch keineswegs, beispielsweise wegen der unterschiedlichen Wahltermine, dass die Dekane verschiedener Fakultäten wegen unterschiedlicher Wahltermine ihre Ämter zu unterschiedlichen Zeiten antreten. Die Hochschulen haben – wie bisher auch – die Möglichkeit, die Amtszeiten der Amtsträger einheitlich auf den jeweiligen Beginn des Winter- oder Sommersemesters festzusetzen. Die Vorschriften von § 114 dienen einzig der zügigen Umsetzung der neuen Hochschulstruktur, die Ausgestaltung der Details bleibt den Hochschulen überlassen.

Anfragen von mehreren Hochschulen und die Antworten dazu:

Frage:

Bildung vorläufiger Senat / Stimmrecht von Hochschullehrer/innen als Prodekan/in im Senat / Auslegung von § 114 Abs. 5 Satz 5

Antwort:

Nach § 114 Abs. 5 Satz 5 besteht der bisherige Senat bis zur Konstituierung des Vorläufigen Senats fort. Er erfüllt in diesem Zeitraum die Aufgaben des Senats nach § 81, soweit dies für die reibungslose Tätigkeit der Universität unerlässlich ist. Entscheidungen jedoch, die schadlos hinausgeschoben werden können, sind nach Möglichkeit erst nach Konstituierung des Vorläufigen Senats zu treffen. Seine Tätigkeit richtet sich nach den Regelungen des SächsHSG, daher ist eine Stimmrechtsübertragung rechtswidrig (§ 54 Abs. 2 Satz 2).

Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden durch eine Personenwahl von ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe bestimmt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Senats. Dekane sind nicht von Amtswegen Mitglieder des Senats mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht, sie sind daher für die Wahl zum Senatsmitglied nicht passiv wahlberechtigt. Das gilt aber nur für die Dekane, im Gegensatz dazu kann ein Prodekan als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in den Senat gewählt werden. In diesem Falle kann er aber nicht den Dekan im Senat vertreten. Damit die Fakultät bei Abwesenheit des Dekans gleichwohl im Senat präsent ist, erscheint es sinnvoll, in diesem Falle ein Dekanat mit zwei Prodekanen zu bilden und denjenigen Prodekan mit der Vertretung zu beauftragen, der nicht stimmberechtigtes Senatsmitglied ist.

Frage:

Nachwahl eines vor Inkrafttreten des SächsHSG ausgeschiedenen akademischen Mitarbeiters / Zulässigkeit der vom Studentenrat beschlossenen Verlängerung der Amtszeiten

Auslegung von § 114 Abs. 5 Satz 6 und 7

Antwort:

In die Übergangsvorschrift des SächsHSG wurde keine Vorschrift für Fallkonstellationen aufgenommen, die allenfalls in besonderen Ausnahmesituationen auftreten können. Das trifft auch auf den Fall zu, dass ein gewählter Gruppenvertreter vor Inkrafttreten des Gesetzes aus der Hochschule ausscheidet und eine Nachwahl nicht zulässig war, weil die Zahl der vorsorglich gewählten Ersatzvertreter bereits vollständig „aufgebraucht“ war. In diesen Fällen ist nach Sinn und Zweck der jeweiligen Regelung zu entscheiden. Sinn und Zweck der Regelungen von § 114 Abs. 5 Sätze 6 und 7 bestehen in der Sicherstellung der Rechtsverordnung nach Satz 4 der zugrundeliegenden Zusammensetzung des Vorläufigen Senats. Dazu gehört insbesondere auch, dass die Hochschullehrer über eine Mehrheit von lediglich einem Sitz verfügen. Da die Anzahl der Mitglieder des Vorläufigen Senates durch die Rechtsverordnung verbindlich festgelegt ist, könnte diese nicht mehr erreicht werden, wenn ein Vertreter einer anderen Mitgliedergruppe ersatzlos ausscheidet. Daraus ergibt sich, dass auch für den vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgeschiedenen Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter eine Nachwahl stattzufinden hat. Die vom Studentenrat beschlossene Verlängerung der Amtszeiten sind aus Sicht des SMWK zulässig.

Frage:

Haben Gleichstellungsbeauftragte mit sofortiger Wirkung ein Stimmrecht im Fakultätsrat oder geschieht dies erst mit der Neuwahl und Neukonstituierung des Fakultätsrates?

Auslegung von § 114 Abs. 10 Satz 2 mit Abs. 5

Antwort:

§114 Abs. 10 Satz 2 legt i. V. m. Abs. 5 fest, dass die Fakultätsräte bis zu ihrer Neuwahl (spätestens 3 Monate nach Erlass der Wahlordnung, die der Vorläufige Senat spätestens im Juli erlassen muss) unverändert bestehen bleiben. Davon ist auch das Stimmrecht der Mitglieder umfasst. Daher bleibt es beim bisherigen Stimmrecht des Gleichstellungsbeauftragten: Verfügt er bereits im bestehenden Fakultätsrat über Stimmrecht, dann behält er es; verfügt er im bestehenden Fakultätsrat nicht über Stimmrecht, bleibt das bis zur Neuwahl so.

Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden durch eine Personenwahl von ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe bestimmt und sind stimmberechtigte Mitglieder des Senats. Dekane sind nicht von Amtswegen Mitglieder des Senats mit Antrags- und Rederecht, aber ohne Stimmrecht, sie sind daher für die Wahl zum Senatsmitglied nicht passiv wahlberechtigt. Das gilt aber nur für Dekane, im Gegensatz dazu kann ein Prodekan als Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in den Senat gewählt werden. In diesem Falle kann er aber nicht den Dekan im Senat vertreten. Damit die Fakultät bei Abwesenheit des Dekans gleichwohl im Senat präsent ist, erscheint es sinnvoll, in diesem Falle ein Dekanat mit zwei Prodekanen zu bilden und denjenigen Prodekan mit der Vertretung zu beauftragen, der nicht stimmberechtigtes Senatsmitglied ist.

Frage:

Inwieweit ist die Regelung des § 114 Abs. 15, wonach Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren sind, für das Meisterschülerstudium bindend?

Antwort:

§ 114 Abs. 15 gilt nicht für die Gestaltung des Meisterschülerstudiums. Dies folgt schon aus der Stellung der Regelungen zum Meisterschülerstudium in § 42 SächsHSG. Die Herausnahme der speziellen diesbezüglichen Regelungen aus §§ 32 bis 36 SächsHSG und die Verortung in § 42 SächsHSG führt dazu, dass die in § 32 Abs. 5 Satz 1 niedergelegte Modularisierungspflicht, auf die auch § 114 Abs. 15 SächsHSG Bezug nimmt, für ein Meisterschülerstudium nicht gilt. Das bedeutet: In der nach § 42 Abs. 5 von der Hochschule zu erlassenden Studienordnung kann die Hochschule auch die Modularisierung dieses Studiums regeln, wenn sie dies für sachdienlich hält. In gleicher Weise bleibt es der Hochschule überlassen, das Meisterschülerstudium auch als Studiengang auszubilden, wie dies aus der Ermessensbestimmung in § 42 Abs. 5 SächsHSG folgt.

Frage:

An der Hochschule ... sind zum Wintersemester 2007/08 modularisierte Diplom-, Studien- und -Prüfungsordnungen in Kraft getreten. Diese gelten für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2007/08 im ersten Fachsemester aufnehmen/aufgenommen worden sind bzw. in ein entsprechendes Fachsemester eingestuft sind. Aufgrund dieser Übergangsregelung gelten für alle Studierende in

aktuell höheren Fachsemestern die nicht modularisierten Diplomstudien- und -prüfungsordnungen auslaufend fort. Es ist vorgesehen, für die parallel geltenden Ordnungen die entsprechenden Anpassungen aufgrund § 114 Abs. 16 SächsHSG mit Ausnahme der Modularisierung für die auslaufenden Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen.

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Vorschrift des Absatzes 15, wonach Studiengänge, die nicht mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 2009 zu modularisieren sind, von den Übergangsregelungen für die beschriebenen Fallgruppen abdeckt wird.

Antwort:

Die Absätze 15 und 16 von § 114 stehen nebeneinander und sind beide zu beachten. Das bedeutet: Alle Studiengänge sind zu modularisieren und den Bestimmungen des SächsHSG (§ 36) bis Ende 2009 anzupassen. Die von der HS gewählte Übergangsregelung ist nicht zulässig. § 21 SächsHG vom 16.01.2006 hat bereits das Erfordernis der Modularisierung der Studiengänge festgelegt. Die KMK-Strukturvorgaben schrieben dies seit September 2000 vor. Die gesetzlichen Maßgaben sind von der HS zeitgerecht umzusetzen.

Frage:

Ist § 114 Abs. 16 SächsHSG so auszulegen, dass bestehende Prüfungsordnungen bis zur Anpassung ihre Gültigkeit behalten, auch, wenn das neue Gesetz Erleichterungen für die Prüflinge (zweimalige Wiederholungsprüfung gegenüber nur einmaliger Wiederholungsprüfung in der Prüfungsordnung) vorsieht?

Antwort:

Das Sächsische Hochschulgesetz ist gegenüber der Prüfungsordnung höherrangiges Recht. Das bedeutet, die Bestimmungen des Hochschulgesetzes gehen jenen der Prüfungsordnung vor. Eine Anpassung der Prüfungsordnung ist zwar nicht erforderlich, allerdings ist dank der neuen Gesetzeslage dem Prüfling auch eine zweite Wiederholungsprüfung zuzubilligen.

Frage:

Es ist die Frage nach der Definition der Berechtigung zur „eigenständigen Lehre“ aufgekomen, wichtig u. a. im Zusammenhang mit der Frage der Prüfungsberechtigung (§ 35 (6) Satz 1 SächsHSG: „Zu Prüfern in Hochschulprüfungen sollen nur Mitglieder und Angehörige der Hochschule [...] die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind.“) und der Zusammensetzung der Studienkommission (§ 91 (2) Satz 1 SächsHSG: „Der Fakultätsrat bestellt für jeden Studiengang [...] eine Studienkommission, der eigenständig Lehrende [...] und Studenten paritätisch angehören.“). Sind hier „selbständig“ und „eigenständig“ als synonym anzusehen?

Nach § 71 (1) SächsHSG kann wissenschaftlichen Mitarbeitern „vom jeweiligen Leiter ihres Aufgabengebietes nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre übertragen werden.“ Ist der Leiter des Aufgabengebietes in der Regel der Leiter der Professur, an der sie tätig sind? Welche Voraussetzungen sind an die Übertragung der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre gesetzt? In § 48 (1) Satz 3 SächsHG (a. F.) war das Vorliegen eines „begründeten Falles“ Voraussetzung (Begründung im damals von der Staatsregierung eingebrachten Gesetzentwurf: „Satz 3 gestattet es in Ausnahmefällen, wissenschaftlichen Mitarbeitern die selbständige

Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre zu übertragen. Hierdurch soll entsprechend befähigten wissenschaftlichen Mitarbeitern ein höheres Maß an Eigenständigkeit in der wissenschaftlichen Arbeit ermöglicht werden.“). Können ähnliche Maßstäbe immer noch angelegt werden?

Woran ist die Berechtigung zur eigenständigen Lehre erkennbar? Liegt sie zweifellos dann vor, wenn ein wissenschaftlicher Mitarbeiter außer der Verantwortung eines Professors eine Vorlesung durchführt (was z. B. an dessen Namen im Vorlesungsverzeichnis erkennbar ist). Gilt das auch für in eigener Verantwortung gehaltene Übungen? Kann ein Mitarbeiter auch zur eigenständigen Lehre berechtigt sein, ohne dass ihm Lehraufgaben übertragen werden? Ist eine Habilitation Voraussetzung für die Berechtigung zur eigenständigen Lehre?

Antwort:

Über die Berechtigung zur eigenständigen Lehre verfügen die Hochschullehrer sowie Wissenschaftler, denen die Befugnis zur eigenständigen Lehre (*venia legendi*) verliehen worden ist. Hochschullehrer sind die Professoren, die Juniorprofessoren sowie Außerplanmäßige Professoren, Hochschuldozenten und Außerplanmäßige Hochschuldozenten nach § 114 Abs. 1, 2 SächsHSG. Die Befugnis zur eigenständigen Lehre wird nach § 41 Abs. 2 Satz 3 SächsHSG mit der Habilitation verliehen, nach bisherigem Recht mit der Bestellung zum Privatdozenten. Zur eigenständigen Lehre befugten Wissenschaftlern verfügen uneingeschränkt über die Grundrechte nach Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes. Davon zu unterscheiden ist die nach § 71 Abs. 1 SächsHSG gegebene Möglichkeit, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung, Kunst und Lehre zu übertragen. Dieser Wissenschaftler ist gleichwohl nicht zur eigenständigen Lehre berechtigt, sondern weiterhin an die Weisungen des Leiters seines Aufgabengebietes gebunden und erbringt Dienstleistungen unter dessen fachlicher Verantwortung.

Frage:

Wir haben eine Anfrage bezüglich der Regelungen zu Ordnungsverstößen an Hochschulen. Bei der Erarbeitung unserer neuen Grundordnung sind wir auf diesbezügliche Fragen gestoßen. Im neuen SächsHSG gibt es keine Regelungen mehr zu Ordnungsverstößen und Ordnungsverfahren wie es diese im § 73 des alten SächsHG gab. Ordnungsausschüsse waren nach SächsHSG aufzulösen. In der "Verordnung des SMWK über das Ordnungsverfahren an staatlichen Hochschulen im Freistaat Sachsen" vom 20.12. 2002 wurde auf diesen § 73 SächsHG Bezug genommen.

Wird diese Verordnung jetzt überarbeitet oder wird sie außer Kraft gesetzt? Wird das Hochschulrecht hier nicht mehr in der Pflicht gesehen? Wie gehen Hochschulen zukünftig mit Ordnungsverstößen um? Welche Auswirkungen hat dies auf die Gestaltung der Immatrikulationsordnungen/ Exmatrikulation von Amts wegen? Gibt es Besonderheiten in Bezug auf private Hochschulen? Uns bewegt diese Frage besonders in Bezug auf mögliche Ordnungsverstöße von Studierenden und den Umgang damit. Welche Rechtsgrundlagen greifen in einem solchen Fall? Wie verfährt man dabei mit Exmatrikulationen? Die Mitarbeiter der Hochschule, die Angestellte der Deutschen Telekom sind, unterliegen dem Arbeitsrecht. Hier sehen wir keine offenen Fragen.

Antwort zu § 114 Abs. 11, 21 Abs. 3, Abs. 18 Abs. 3:

Die Regelungen zu Ordnungsverstößen aus dem SächsHG wurden nicht in das neue Hochschulgesetz übernommen, da es dieser Regelungen nicht bedarf. Aus diesem Grund ist nach § 114 Abs. 11 SächsHSG mit dessen Inkrafttreten der Ordnungsausschuss aufgelöst worden.

Der Rektor wahrt nach § 82 Abs. 2 SächsHSG die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht ermöglicht auch den Ausspruch eingeschränkter Zugangsverbote z.B. für bestimmte Räumlichkeiten der Hochschule. Zusammen mit den Regelungen zur Exmatrikulation, insbesondere § 21 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 18 Abs. 3 verfügt der Rektor somit über ein ausreichendes Instrumentarium, um Ordnungsverstöße von Studenten zu ahnden. Eine Exmatrikulation bei geringeren Verstößen, ist nicht gerechtfertigt und hätte angesichts des Schutzgedankens von Artikel 12 GG bei einer gerichtlichen Überprüfung auch kaum Aussicht auf Bestand. Hinsichtlich des gesamten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals ist der Rektor und hinsichtlich des sonstigen Personals der Kanzler Dienstvorgesetzter. Zusammen mit dem Arbeitsrecht verfügt daher das Rektorat auch über eine ausreichende rechtliche Handhabe, um Ordnungsverstöße des Personals zu ahnden.

Frage:

Zur gleichzeitiger Durchführung der Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat:

Es stellt sich die Frage, ob eine gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat rechtlich zulässig ist.

Nach § 114 Abs. 9 Satz 5 SächsHSG sind die Wahlen zum Erweiterten Senat spätestens 12 Monate nach Inkrafttreten des Hochschulgesetzes durchzuführen; diejenigen zum Senat bis 3 Monate nach Erlass der Wahlordnung, § 114 Abs. 10 Satz 1 SächsHSG. Da die Wahlordnung der Hochschule bis spätestens 31.07.2009 zu erlassen ist, wären die Wahlen bis 31.10.2009 spätestens auch durchzuführen. Demnach stünde nach dem Wortlaut nichts entgegen, die Wahlen zu den beiden Organen gleichzeitig bis drei Monate nach Erlass der Wahlordnung durchzuführen. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb der Gesetzgeber den Wahltermin zum Erweiterten Senat nicht mit dem in § 114 Abs. 10 Satz 1 SächsHSG genannten harmonisiert hat. Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses, in welchem die Regelung zum Erweiterten Senat in den SächsHSG aufgenommen wurde, findet sich zu § 114 f) leider keine Begründung. Möglicherweise hat den Gesetzgeber jedoch der Umstand bewogen, dass der Erweiterte Senat sich zum Teil aus Mitgliedern des Senats zusammensetzt und daher eine gleichzeitige Durchführung der Wahl praktische Probleme aufwirft, nämlich wenn etwa ein Mitglied der Hochschule sich sowohl zu den Wahlen zum Senat, als auch zum Erweiterten Senat zur Wahl stellt und in beide Gremien gewählt wird.

Antwort:

Eine gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat ist aus Rechtsgründen unzulässig.

Der Erweiterte Senat setzt sich nach § 81 a Abs. 1 SächsHSG aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Senates und einer mindestens gleichen Anzahl von gewählten Gruppenvertretern zusammen. Aus dieser Konstruktion ergibt sich, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Senates für die Wahl zum Erweiterten

Senat zwar über aktives Wahlrecht verfügen, vom passiven Wahlrecht aber ausgeschlossen werden. Dabei handelt es sich nicht, wie von Ihnen angenommen, um ein allein praktisches Problem, vielmehr fehlen die rechtlichen Voraussetzungen für eine gleichzeitige Durchführung der Wahlen zum Senat und zum Erweiterten Senat. Denn die Hochschule ist bereits an der Aufstellung von Kandidaten für die Wahl zum Erweiterten Senat rechtlich gehindert, solange die stimmberechtigten Senatoren noch nicht gewählt worden sind.